

**Gesetzentwurf**

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 24.01.2017

Herrn  
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

Mit freundlichen Grüßen  
Stephan Weil

**Entwurf****Gesetz  
zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung<sup>\*</sup>**

## Artikel 1

Die Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 206), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 5 Halbsatz 2 wird die Verweisung „Satz 1“ durch die Verweisung „den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.
  - b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden durch die folgenden neuen Nummern 9 bis 12 ersetzt:
      - „9. Krankenhäuser,
      10. Gebäude mit mindestens einer Nutzungseinheit zum Zweck der Pflege oder Betreuung von pflegebedürftigen Personen oder Menschen mit Behinderungen, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn
        - a) mindestens eine Nutzungseinheit für mehr als sechs Personen bestimmt ist,
        - b) mindestens eine Nutzungseinheit für Personen mit Intensivpflegebedarf bestimmt ist oder
        - c) mindestens zwei Nutzungseinheiten einen gemeinsamen Rettungsweg haben und insgesamt für mehr als zwölf Personen bestimmt sind,
      11. Einrichtungen zur Unterbringung von Personen, wie Gemeinschaftsunterkünfte, sowie Wohnheime,
      12. Tagesstätten für Menschen mit Behinderungen oder alte Menschen sowie Tageseinrichtungen für Kinder und Nutzungseinheiten mit Räumen für Kindertagespflege, die jeweils zur Nutzung für mehr als zehn Kinder bestimmt sind,“.
    - bb) Die bisherigen Nummern 11 bis 18 werden Nummern 13 bis 20.
    - cc) In der neuen Nummer 20 wird die Zahl „17“ durch die Zahl „19“ ersetzt.
  - c) Absatz 14 erhält folgende Fassung:

„(14) Bauprodukte sind

    1. Produkte, Baustoffe, Bauteile und Anlagen sowie Bausätze gemäß Artikel 2 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung

<sup>\*</sup> Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung

- der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 13. Januar 2016 (ABl. EU Nr. L 134 S. 135), und
- der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 197 S. 1).

von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 88 S. 5; 2013 Nr. L 103 S. 10), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 574/2014 der Kommission vom 21. Februar 2014 (ABl. EU Nr. L 159 S. 41), die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden,

2. aus Produkten, Baustoffen und Bauteilen sowie Bausätzen gemäß Artikel 2 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden,

und deren Verwendung sich auf die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 auswirken kann.“

- d) Nach Absatz 15 wird der folgende neue Absatz 16 eingefügt:

„(16) Barrierefrei sind bauliche Anlagen, soweit sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und benutzbar sind.“

- e) Der bisherige Absatz 16 wird Absatz 17.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Bauliche Anlagen müssen so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben, Gesundheit sowie die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere, nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen.<sup>2</sup>Dies gilt auch für die Beseitigung von baulichen Anlagen und bei der Änderung ihrer Nutzung.“

- b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Zum Schutz des Klimas sind Möglichkeiten zum sparsamen Umgang mit Boden, Wasser und Energie sowie zur Gewinnung erneuerbarer Energien zu berücksichtigen.“

- c) Die Absätze 7 und 8 werden gestrichen.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 6 angefügt:

„<sup>6</sup>Grenzen des Baugrundstücks, die einen Winkel von mehr als 120° bilden, gelten als eine Grenze.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Der Abstand nach den Absätzen 1 und 2 darf unterschritten werden von

1. Dachüberständen und Gesimsen um nicht mehr als 0,50 m und
2. vor der Außenwand angeordneten Gebäudeteilen, wie Eingangs- und Terrassenüberdachungen, Hauseingangstreppen, Windfängen und Balkonen sowie Dachgauben, wenn die Gebäudeteile einzeln nicht mehr als 5 m breit sind,
  - a) um nicht mehr als 1,50 m, höchstens jedoch um ein Drittel und
  - b) auf einer Gesamtlänge von nicht mehr als 15 m je Grundstücksgrenze, jedoch gegenüber jedem Nachbargrundstück nur auf einer Länge von nicht mehr als einem Drittel der gemeinsamen Grenze.

<sup>2</sup>Eine Bebauung mit einem nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. b bemessenen Grenzabstand steht einer späteren Teilung des Nachbargrundstücks nach § 8, auf dessen Grenze die Bemessung des Grenzabstands bezogen ist, nicht entgegen, auch wenn durch die Teilung die gemeinsame Grenze so verkürzt wird, dass die Voraussetzung nach Satz 1

Nr. 2 Buchst. b nicht mehr vorliegt. <sup>3</sup>Die Zulässigkeit des aufgrund des Satzes 1 Nr. 2 Buchst. b entstandenen Grenzabstands wird durch die Teilung nicht berührt.“

c) Absatz 8 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Stützmauern, Aufschüttungen und Einfriedungen

- a) in Gewerbe- und Industriegebieten, jedoch von den Grenzen eines Nachbargrundstücks, das ganz oder teilweise außerhalb eines solchen Gebietes liegt, nur mit einer Höhe von nicht mehr als 2 m, und
- b) außerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten mit einer Höhe von nicht mehr als 2 m

und“.

4. Dem Dritten Teil wird der folgende § 16 a angefügt:

„§ 16 a

Bauarten

(1) Bauarten dürfen nur angewendet werden, wenn bei ihrer Anwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erfüllen und für ihren Anwendungszweck tauglich sind.

(2) <sup>1</sup>Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen nach § 83 Abs. 3 Nr. 2 oder 3 Buchst. a wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt, dürfen bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur angewendet werden, wenn für sie

1. eine allgemeine Bauartgenehmigung durch das Deutsche Institut für Bautechnik oder
2. eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde erteilt worden ist. <sup>2</sup>§ 18 Abs. 2 bis 7 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Anstelle einer allgemeinen Bauartgenehmigung genügt ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, wenn die Bauart nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden kann. <sup>2</sup>Diese Bauarten werden mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln für diese Prüfverfahren in den Technischen Baubestimmungen nach § 83 Abs. 1 bekannt gemacht. <sup>3</sup>§ 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall oder für genau begrenzte Fälle allgemein festlegen, dass eine Bauartgenehmigung nicht erforderlich ist.

(5) <sup>1</sup>Bauarten bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen nach § 83 Abs. 1, den allgemeinen Bauartgenehmigungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Bauarten oder den vorhabenbezogenen Bauartgenehmigungen; als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist. <sup>2</sup>§ 21 Abs. 2 gilt für den Anwender der Bauart entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Bei Bauarten, deren Anwendung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der Bauartgenehmigung oder durch Verordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde vorgeschrieben werden, dass der Anwender über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle entsprechend § 24 Satz 1 Nr. 6 zu erbringen hat. <sup>2</sup>In der Verordnung können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden.

(7) Für Bauarten, die einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei der Ausführung oder der Instandhaltung bedürfen, kann in der Bauartgenehmigung oder durch Verordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle entsprechend § 24 Satz 1 Nr. 5 vorgeschrieben werden.“

5. Die Überschrift des Vierten Teils erhält folgende Fassung:

**„Bauprodukte“.**

6. Im Vierten Teil werden vor § 17 die folgenden §§ 16 b und 16 c eingefügt:

„§ 16 b

Allgemeine Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten

(1) Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erfüllen und gebrauchstauglich sind.

(2) Bauprodukte, die in Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen verwendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau gemäß § 3 gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

§ 16 c

Anforderungen für die Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten

<sup>1</sup>Ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung der Europäischen Union (CE-Kennzeichnung) trägt, darf verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen. <sup>2</sup>Die §§ 17 bis 24 und § 25 Abs. 1 gelten nicht für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/11 tragen.“

7. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Verwendbarkeitsnachweis

(1) Ein Verwendbarkeitsnachweis (§§ 18 bis 20) ist für ein Bauprodukt erforderlich, wenn

1. es keine Technische Baubestimmung und keine allgemein anerkannte Regel der Technik gibt,
2. das Bauprodukt von einer Technischen Baubestimmung (§ 83 Abs. 3 Nr. 3) wesentlich abweicht oder
3. eine Verordnung nach § 82 Abs. 5 dies vorsieht.

(2) Ein Verwendbarkeitsnachweis ist nicht erforderlich für ein Bauprodukt,

1. das von einer allgemein anerkannten Regel der Technik abweicht oder
2. das für die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes nur eine untergeordnete Bedeutung hat.

(3) Die Technischen Baubestimmungen nach § 83 Abs. 1 enthalten eine nicht abschließende Liste von Bauprodukten, die keines Verwendbarkeitsnachweises nach Absatz 1 bedürfen.“

8. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Deutsche Institut für Bautechnik erteilt auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Bauprodukte, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 16 b Abs. 1 nachgewiesen ist.“

9. Die §§ 19 bis 23 erhalten folgende Fassung:

#### „§ 19

##### Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

(1) <sup>1</sup>Bauprodukte, die nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden, bedürfen anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. <sup>2</sup>Dies wird mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln in den Technischen Baubestimmungen nach § 83 Abs. 1 bekannt gemacht.

(2) <sup>1</sup>Ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis wird von einer Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 1 für Bauprodukte nach Absatz 1 erteilt, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 16 b Abs. 1 nachgewiesen ist. <sup>2</sup>§ 18 Abs. 2 und 4 bis 7 gilt entsprechend.

#### § 20

##### Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall

<sup>1</sup>Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde dürfen unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 im Einzelfall Bauprodukte verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des § 16 b Abs. 1 nachgewiesen ist. <sup>2</sup>Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall erklären, dass ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.

#### § 21

##### Übereinstimmungsbestätigung

(1) Bauprodukte bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen nach § 83 Abs. 1, den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder den Zustimmungen im Einzelfall; als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung erfolgt durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers (§ 22).

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen.

(5) Ü-Zeichen aus anderen Ländern und aus anderen Staaten gelten auch in Niedersachsen.

#### § 22

##### Übereinstimmungserklärung des Herstellers

(1) Der Hersteller darf eine Übereinstimmungserklärung nur abgeben, wenn er durch werkseigene Produktionskontrolle sichergestellt hat, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.

(2) <sup>1</sup>In den Technischen Baubestimmungen nach § 83 Abs. 1, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder in den Zustimmungen im Einzelfall kann eine Prüfung der Bauprodukte durch eine Prüfstelle vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung nach Absatz 1 vorgeschrieben werden, wenn dies zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich ist. <sup>2</sup>In diesen Fällen hat die Prüfstelle das Bauprodukt daraufhin zu überprüfen, ob es den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.

(3) <sup>1</sup>In den Technischen Baubestimmungen nach § 83 Abs. 1, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen oder in den Zustimmungen im Einzelfall kann eine Zertifizierung nach § 23 vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung nach Absatz 1 vorgeschrieben werden, wenn dies zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Herstellung eines Bauproduktes erforderlich ist. <sup>2</sup>Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Verwendung von Bauprodukten ohne Zertifizierung gestatten, wenn nachgewiesen ist, dass diese Bauprodukte den technischen Regeln, Zulassungen, Prüfzeugnissen oder Zustimmungen nach Absatz 1 entsprechen.

(4) Bauprodukte, die nicht in Serie hergestellt werden, bedürfen nur einer Übereinstimmungserklärung nach Absatz 1, sofern nichts anderes bestimmt ist.

## § 23

### Zertifizierung

(1) Dem Hersteller ist ein Übereinstimmungszertifikat von einer Zertifizierungsstelle nach § 24 zu erteilen, wenn das Bauprodukt

1. den Technischen Baubestimmungen nach § 83 Abs. 1, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht und
2. einer werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer Fremdüberwachung nach Maßgabe des Absatzes 2 unterliegt.

(2) <sup>1</sup>Die Fremdüberwachung ist von Überwachungsstellen nach § 24 durchzuführen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Fremdüberwachung ist regelmäßig zu überprüfen, ob das Bauprodukt den Technischen Baubestimmungen nach § 83 Abs. 1, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.“

10. § 24 wird gestrichen.

11. Der bisherige § 25 wird § 24 und darin wird Satz 1 wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird der Klammerzusatz „(§ 23 Abs. 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 22 Abs. 2)“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird der Klammerzusatz „(§ 24 Abs. 1)“ durch den Klammerzusatz „(§ 23 Abs. 1)“ ersetzt.
- c) In Nummer 4 wird der Klammerzusatz „(§ 24 Abs. 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 23 Abs. 2)“ ersetzt.
- d) In Nummer 5 wird die Verweisung „§ 17 Abs. 6“ durch die Verweisung „§ 16 a Abs. 7 und § 25 Abs. 2“ ersetzt.
- e) In Nummer 6 wird die Verweisung „§ 17 Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 16 a Abs. 6 und § 25 Abs. 1“ ersetzt.

12. Es wird der folgende neue § 25 eingefügt:

„§ 25

Besondere Sachkunde- und Sorgfaltsanforderungen

(1) <sup>1</sup>Bei Bauprodukten, deren Herstellung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Verordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde vorgeschrieben werden, dass der Hersteller über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen zu verfügen und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 6 zu erbringen hat. <sup>2</sup>In der Verordnung können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden.

(2) Für Bauprodukte, die wegen ihrer besonderen Eigenschaften oder ihres besonderen Verwendungszwecks einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Einbau, Transport, Instandhaltung oder Reinigung bedürfen, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Verordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 5 vorgeschrieben werden, soweit diese Tätigkeiten nicht bereits durch die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erfasst sind.“

13. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „an einer Außenwand liegen und“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Notwendige Treppenräume müssen zu belüften und zu beleuchten sein und zur Rauchableitung ausreichende Fenster oder sonstige Öffnungen haben.“

14. In § 40 Abs. 6 werden die Worte „Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister“ durch die Worte „bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger“ ersetzt.

15. Dem § 41 Abs. 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„<sup>3</sup>Zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Verbleibs der in Satz 2 genannten Stoffe nach den düngerechtlichen Vorschriften dürfen von der Bauaufsichtsbehörde erhobene Daten einschließlich personenbezogener Daten an die für die Überwachung der Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften zuständige Behörde übermittelt und von dieser verarbeitet werden, wenn diese Daten zur Aufgabenerledigung der für die Überwachung der Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften zuständigen Behörde erforderlich sind. <sup>4</sup>Die Bauaufsichtsbehörde kann die von der für die Überwachung der Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften zuständigen Behörde nach düngerechtlichen Vorschriften erhobenen Daten einschließlich personenbezogener Daten verarbeiten, wenn diese Daten zur Aufgabenerledigung nach § 58 Abs. 1 und § 79 erforderlich sind.“

16. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>In Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses oder die entsprechende Anzahl von Wohnungen in mehreren Geschossen barrierefrei sein.“



- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,“.
      - bbb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten,“.
    - bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen genügt es, wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind.“
    - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
17. § 51 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird die folgende neue Nummer 9 eingefügt:

„9. die barrierefreie Nutzbarkeit,“.
  - b) Die bisherigen Nummern 9 bis 20 werden Nummern 10 bis 21.
18. § 52 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es werden die folgenden neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:

„<sup>3</sup>Die Bauherrin oder der Bauherr hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten bereitzuhalten. <sup>4</sup>Werden Bauprodukte verwendet, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten.“
  - b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 5 und 6.
  - c) Im neuen Satz 5 werden die Worte „Sie oder er“ durch die Worte „Die Bauherrin oder der Bauherr“ ersetzt.
19. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Am Ende der Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
    - bb) Am Ende der Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
    - cc) Es wird die folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Berufsbezeichnung ‚Innenarchitektin‘ oder ‚Innenarchitekt‘ führen darf, für die mit der Berufsaufgabe der Innenarchitektin und des Innenarchitekten verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden.“
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Staates, dem gegenüber die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichstellung seiner Staatsangehörigen hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen verpflichtet sind,“ durch die Worte „durch Abkommen gleichgestellten Staates“ ersetzt.
      - bbb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. für den Fall, dass weder der Beruf noch die Ausbildung zu dem Beruf in dem Niederlassungsstaat reglementiert ist, den Beruf in einem Mitglied-

staat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat während der vorhergehenden zehn Jahre ein Jahr lang ausgeübt haben.“

bb) In Satz 5 Nr. 4 werden die Worte „zwei Jahre“ durch die Worte „ein Jahr“ ersetzt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die mit der Berufsaufgabe der Landschaftsarchitektin und des Landschaftsarchitekten verbundenen genehmigungsbedürftigen Baumaßnahmen ist auch bauvorlageberechtigt, wer die Berufsbezeichnung ‚Landschaftsarchitektin‘ oder ‚Landschaftsarchitekt‘ führen darf.“

20. In § 54 Abs. 1 wird der bisherige Satz 2 durch die folgenden neuen Sätze 2 und 3 ersetzt:

„<sup>2</sup>Sie oder er hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten. <sup>3</sup>Bei Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten.“

21. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In § 58 Abs. 3 werden die Worte „Bezirksschornsteinfegermeisterinnen und Bezirksschornsteinfegermeister“ durch die Worte „bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 2 Nr. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 25)“ durch den Klammerzusatz „(§ 24)“ ersetzt.

22. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten auch nicht für eine Baumaßnahme innerhalb eines Achtungsabstands von 2 000 m, bei Biogasanlagen von 200 m, um einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), durch die erstmalig oder zusätzlich

1. dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten von insgesamt mehr als 5 000 m<sup>2</sup> Grundfläche geschaffen werden, oder

2. die gleichzeitige Nutzung einer baulichen Anlage, die öffentlich zugänglich ist, durch mehr als 100 Besucherinnen und Besucher ermöglicht wird,

es sei denn, dass die Bauherrin oder der Bauherr durch ein Gutachten einer oder eines nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen nachweist, dass sich die Baumaßnahme außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands des Betriebsbereichs befindet.“

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1, 2 oder 3“ durch die Angabe „Nr. 1, 2, 3 oder 5“ ersetzt.

23. In § 63 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden nach der Angabe „Satz 3“ ein Komma und die Verweisung „§ 41 Abs. 2 Satz 2“ eingefügt.

24. § 65 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Nachweise“ ein Komma und das Wort „Typengenehmigung“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 53 Abs. 3, 4 und 6 bis 8“ durch die Verweisung „§ 53 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 4, Abs. 4 und 6 bis 8“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
- „3. sonstige Gebäude, ausgenommen eingeschossige Gebäude bis 200 m<sup>2</sup> Grundfläche sowie eingeschossige landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Gebäude bis 1 000 m<sup>2</sup> Grundfläche und mit einfachen balkenartigen Dachkonstruktionen bis 6 m Stützweite, bei fachwerkartigen Dachbindern bis 20 m Stützweite,“.
- bbb) Nummer 10 erhält folgende Fassung:
- „10. sonstige bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 10 m.“
- bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „<sup>3</sup>Geschosse zur ausschließlichen Lagerung von Jauche und Gülle bleiben in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und des Satzes 2 Nr. 2 bei der Zahl der Geschosse unberücksichtigt und sind abweichend von Satz 1 Nr. 3 stets zu prüfen.“
- d) Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. für den Fall, dass weder der Beruf noch die Ausbildung zu dem Beruf in dem Niederlassungsstaat reglementiert ist, den Beruf in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat während der vorhergehenden zehn Jahre ein Jahr lang ausgeübt haben.“
- e) Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „<sup>2</sup>Diese Nachweise können auch erstellt sein
1. für die in § 53 Abs. 6 Satz 1 genannten Baumaßnahmen von Personen, die die Anforderungen nach § 53 Abs. 6, 7 oder 8 erfüllen, und
  2. für Baumaßnahmen im Rahmen der Berufsaufgabe der Innenarchitektinnen und Innenarchitekten von Personen, die die Anforderungen nach § 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 erfüllen.“
- f) Nach Absatz 7 werden die folgenden neuen Absätze 8 bis 10 eingefügt:
- „(8) <sup>1</sup>Für bauliche Anlagen, die in derselben Ausführung an mehreren Stellen errichtet werden sollen, kann auf schriftlichen Antrag eine allgemeine Genehmigung (Typengenehmigung) erteilt werden, wenn die baulichen Anlagen dem öffentlichen Baurecht entsprechen. <sup>2</sup>In der Typengenehmigung ist über alle Anforderungen zu entscheiden, die das öffentliche Baurecht unabhängig vom Baugrundstück an die baulichen Anlagen stellt. <sup>3</sup>Eine Typengenehmigung kann auch erteilt werden für bauliche Anlagen, die in unterschiedlicher Ausführung, aber nach einem bestimmten System und aus bestimmten Bauteilen an mehreren Stellen errichtet werden sollen; in der Typengenehmigung ist die zulässige Veränderbarkeit festzulegen. <sup>4</sup>Für fliegende Bauten (§ 75) wird eine Typengenehmigung nicht erteilt.
- (9) <sup>1</sup>Die Typengenehmigung wird von der obersten Bauaufsichtsbehörde schriftlich erteilt. <sup>2</sup>Sie darf nur widerruflich und für eine bestimmte Frist erteilt werden, die fünf Jahre nicht überschreiten soll. <sup>3</sup>Die Frist kann, auch nach ihrem Ablauf, auf schriftlichen Antrag um jeweils nicht mehr als fünf Jahre verlängert werden. <sup>4</sup>§ 67 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.
- (10) Die Typengenehmigung macht die Baugenehmigung nicht entbehrlich.“

- g) Die bisherigen Absätze 8 bis 10 werden Absätze 11 bis 13.
- h) Im neuen Absatz 12 Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 8“ durch die Verweisung „Absatz 11“ ersetzt.
- i) Im neuen Absatz 13 werden vor dem Wort „Bescheide“ die Worte „Typengenehmigungen und“ eingefügt.
25. § 66 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 65 Abs. 9“ durch die Verweisung „§ 65 Abs. 12“ ersetzt.
- b) Es werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:
- „<sup>3</sup>Die Zulassung einer Abweichung nach Satz 1 gilt, solange die Baugenehmigung wirksam ist. <sup>4</sup>Für die gesonderte Zulassung einer Abweichung gilt § 71 entsprechend.“
26. In § 67 Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „diesen“ die Worte „mit Tagesangabe“ eingefügt.
27. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Worte „und der Öffentlichkeit“ angefügt.
- b) Es werden die folgenden Absätze 5 bis 8 angefügt:
- „(5) <sup>1</sup>Baumaßnahmen nach § 62 Abs. 1 Satz 4 und die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen, die nach Durchführung der Baumaßnahme Sonderbauten nach § 2 Abs. 5 Nr. 9, 10, 11, 12, 13, 15 oder 16 sind, wenn sie innerhalb eines Achtungsabstands von 2 000 m, bei Biogasanlagen von 200 m, um einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5 a BImSchG liegen, hat die Bauaufsichtsbehörde nach vollständiger Beibringung der Unterlagen im Sinne des § 67 in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standorts der Baumaßnahme verbreitet sind, öffentlich bekannt zu machen, es sei denn, dass die Bauherrin oder der Bauherr durch ein Gutachten einer oder eines nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen nachweist, dass sich die Baumaßnahme außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands des Betriebsbereichs befindet. <sup>2</sup>Absatz 1 findet in diesem Fall keine Anwendung. <sup>3</sup>Eine öffentliche Bekanntmachung ist entbehrlich, wenn durch eine Änderung einer baulichen Anlage, die ein Sonderbau nach § 2 Abs. 5 Nr. 9, 10, 11, 12, 13, 15 oder 16 ist, eine Erhöhung der Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer oder der Besucherinnen und Besucher nicht eintritt. <sup>4</sup>Der Bauantrag und die Bauvorlagen, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Bauaufsichtsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind nach Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht auszulegen. <sup>5</sup>§ 10 Abs. 2 BImSchG gilt entsprechend. <sup>6</sup>Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit der Baumaßnahme von Bedeutung sein können und die der Bauaufsichtsbehörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. <sup>7</sup>Besteht für die Baumaßnahme eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht), so muss die Bekanntmachung darüber hinaus den Anforderungen des § 9 Abs. 1 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) entsprechen. <sup>8</sup>Personen, deren Belange durch die Baumaßnahme berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Abs. 1 oder des § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen, können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber der Bauaufsichtsbehörde schriftlich Einwendungen erheben. <sup>9</sup>Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen die Baumaßnahme für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen. <sup>10</sup>Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.“

(6) In der Bekanntmachung nach Absatz 5 Satz 1 ist über Folgendes zu informieren:

1. den Gegenstand der Baumaßnahme,
2. gegebenenfalls die Feststellung der UVP-Pflicht der Baumaßnahme nach § 3 a UVPG sowie die Durchführung einer grenzüberschreitenden Beteiligung nach den §§ 8 und 9 a UVPG,
3. die für die Genehmigung zuständige Behörde, bei der der Bauantrag nebst Unterlagen zur Einsicht ausgelegt wird, sowie wo und wann Einsicht genommen werden kann,
4. dass etwaige Einwendungen von Personen und Vereinigungen gemäß Absatz 5 Satz 8 bei einer in der Bekanntmachung bezeichneten Stelle innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind; dabei ist auf die Rechtsfolgen nach Absatz 5 Satz 9 hinzuweisen,
5. die Art möglicher Entscheidungen oder, soweit vorhanden, den Entscheidungsentwurf,
6. dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
7. gegebenenfalls weitere Einzelheiten des Verfahrens zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und Anhörung der in Absatz 5 Satz 8 genannten Personen und Vereinigungen.

(7) <sup>1</sup>Wurde eine öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 5 durchgeführt, sind in der Begründung der Baugenehmigung die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben, sowie die Behandlung der Einwendungen und Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit aufzunehmen. <sup>2</sup>Abweichend von § 70 Abs. 5 Satz 1 ist die Baugenehmigung der Bauherrin oder dem Bauherrn sowie Personen und Vereinigungen gemäß Absatz 5 Satz 8, die Einwendungen erhoben haben, zuzustellen. <sup>3</sup>Die Baugenehmigung ist, soweit die Zustellung nicht nach Absatz 8 erfolgt, öffentlich bekannt zu machen. <sup>4</sup>Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt nach Maßgabe des Absatzes 8.

(8) <sup>1</sup>Haben mehr als 50 Personen Einwendungen erhoben, kann die Zustellung der Baugenehmigung an Personen und Vereinigungen gemäß Absatz 5 Satz 8, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. <sup>2</sup>Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung in entsprechender Anwendung des Absatzes 5 Satz 1 bekannt gemacht werden; auf Auflagen ist hinzuweisen. <sup>3</sup>Eine Ausfertigung der gesamten Baugenehmigung ist ab dem Tag nach der Bekanntmachung zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. <sup>4</sup>In der öffentlichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo und wann der Bescheid und seine Begründung eingesehen und nach Satz 6 angefordert werden können. <sup>5</sup>Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. <sup>6</sup>Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von Personen und Vereinigungen gemäß Absatz 5 Satz 8, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.“

28. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Die Bauverwaltung des Bundes oder des Landes führt die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 68 Abs. 5 und 6 für die in § 68 Abs. 5 Satz 1 genannten Baumaßnahmen durch. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die öffentliche Bekanntmachung des Zustimmungsbe-

- scheids der obersten Bauaufsichtsbehörde nach § 68 Abs. 7 Satz 3 in Verbindung mit § 68 Abs. 8.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.
29. § 76 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bauprodukten“ ein Komma und die Worte „in die CE-Kennzeichnungen und Leistungserklärungen nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011“ eingefügt.
- b) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:
- „(4) Die Bauaufsichtsbehörde soll, soweit sie im Rahmen der Bauüberwachung Erkenntnisse über systematische Rechtsverstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erlangt, diese der für die Marktüberwachung zuständigen Stelle mitteilen.“
30. In § 77 Abs. 4 werden die Worte „Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters“ durch die Worte „bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers“ ersetzt.
31. § 79 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. die Einstellung der Arbeiten anordnen, wenn Bauprodukte verwendet werden, an denen unberechtigt ein Ü-Zeichen (§ 21 Abs. 3) oder unberechtigt eine CE-Kennzeichnung angebracht ist oder die entgegen § 21 ein erforderliches Ü-Zeichen oder entgegen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 eine erforderliche CE-Kennzeichnung nicht tragen,“.
- b) In Nummer 3 wird die Verweisung „§ 22“ durch die Verweisung „§ 21“ ersetzt.
32. § 80 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nummern 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:
- „3. ein Bauprodukt ohne das nach § 21 Abs. 3 erforderliche Ü-Zeichen verwendet,
4. eine Bauart ohne eine nach § 16 a Abs. 2 erforderliche Bauartgenehmigung oder ein nach § 16 a Abs. 3 erforderliches allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis anwendet,
5. ein Bauprodukt mit einem Ü-Zeichen kennzeichnet, ohne dass dafür die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 vorliegen,“.
- bb) Es werden die folgenden neuen Nummern 6 und 7 eingefügt:
- „6. eine verantwortliche Person entgegen § 52 Abs. 2 Satz 1 nicht bestellt oder gegenüber der Bauaufsichtsbehörde unrichtige Angaben darüber macht, wer als verantwortliche Person bestellt ist,
7. als Bauherrin oder Bauherr § 52 Abs. 2 Satz 3 zuwiderhandelt,“.
- cc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 8 und erhält folgende Fassung:
- „8. entgegen § 52 Abs. 2 Satz 5 und 6 eine vorgeschriebene Mitteilung an die Bauaufsichtsbehörde nicht macht,“.
- dd) Die bisherigen Nummern 7 bis 16 werden Nummern 9 bis 18.

- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nrn. 3 bis 6, 9 und 12 bis 17 sowie nach Absatz 3 können mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro, die übrigen Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.“

33. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird im einleitenden Satzteil die Verweisung „§ 3“ durch die Verweisung „den §§ 3, 16 a Abs. 1 und § 16 b Abs. 1“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. die Zuständigkeit für die Erteilung der Typengenehmigung sowie die Verlängerung einer Befristung nach § 65 Abs. 8 und 9 auf eine andere Stelle oder Person übertragen, die Gewähr dafür bietet, dass die Aufgaben dem öffentlichen Baurecht entsprechend wahrgenommen werden, und die der Aufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde untersteht oder an deren Willensbildung die oberste Bauaufsichtsbehörde mitwirkt,“.

- bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 9 werden Nummern 4 bis 10.

- cc) In der neuen Nummer 5 wird die Verweisung „§ 25“ durch die Verweisung „§ 24“ ersetzt.

- dd) Am Ende der neuen Nummer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- ee) Es wird die folgende Nummer 11 angefügt:

„11. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Verordnung das Ü-Zeichen festlegen und zu diesem Zeichen zusätzliche Angaben verlangen.“

- c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Verordnung bestimmen, dass die Anforderungen der aufgrund der §§ 18 und 19 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), des § 19 des Chemikaliengesetzes in der Fassung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 97 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), des § 34 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178; 2012 S. 131), geändert durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und des § 49 Abs. 4 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258), erlassenen Verordnungen entsprechend für Anlagen gelten, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beschäftigt werden.“

- d) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Verordnung bestimmen, dass für bestimmte Bauprodukte und Bauarten, auch soweit sie Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, hinsichtlich dieser Anforderungen § 16 a Abs. 2 sowie die §§ 17 bis 25 ganz oder teilweise anwendbar sind, wenn die anderen Rechtsvorschriften dies verlangen oder zulassen.“

34. § 83 erhält folgende Fassung:

„§ 83

Technische Baubestimmungen

(1) <sup>1</sup>Die Anforderungen nach § 3 können durch Technische Baubestimmungen konkretisiert werden. <sup>2</sup>Die oberste Bauaufsichtsbehörde macht die zur Durchführung dieses Gesetzes oder der Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Technischen Baubestimmungen auf der Grundlage der vom Deutschen Institut für Bautechnik im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder veröffentlichten „Muster-Verwaltungsvorschriften Technische Baubestimmungen“ als Verwaltungsvorschriften im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt. <sup>3</sup>Dabei kann auf die Teile C und D der vom Deutschen Institut für Bautechnik veröffentlichten „Muster-Verwaltungsvorschriften Technische Baubestimmungen“ verwiesen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Technischen Baubestimmungen sind einzuhalten. <sup>2</sup>Von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen darf abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist; § 16 a Abs. 2, § 17 Abs. 1 und § 66 Abs. 1 bleiben unberührt.

(3) Die Anforderungen nach § 3 können durch Bezugnahme auf technische Regeln und deren Fundstellen oder auf andere Weise konkretisiert werden, insbesondere in Bezug auf:

1. bestimmte bauliche Anlagen oder ihre Teile,
2. die Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen und ihrer Teile,
3. die Leistung von Bauprodukten in bestimmten baulichen Anlagen oder ihren Teilen, insbesondere:
  - a) Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen bei Einbau eines Bauprodukts,
  - b) Merkmale von Bauprodukten, die sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 auswirken,
  - c) Verfahren für die Feststellung der Leistung eines Bauproduktes im Hinblick auf Merkmale, die sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 auswirken,
  - d) zulässige oder unzulässige besondere Verwendungszwecke,
  - e) die Festlegung von Klassen und Stufen in Bezug auf bestimmte Verwendungszwecke,
  - f) die für einen bestimmten Verwendungszweck anzugebende oder erforderliche und anzugebende Leistung in Bezug auf ein Merkmal, das sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 auswirkt, soweit vorgesehen in Klassen und Stufen,
4. die Bauarten und die Bauprodukte, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 16 a Abs. 3 oder § 19 Abs. 1 bedürfen,
5. Voraussetzungen zur Abgabe der Übereinstimmungserklärung für ein Bauprodukt nach § 22,
6. die Art, den Inhalt und die Form technischer Dokumentation.

(4) Die Technischen Baubestimmungen sollen nach den Grundanforderungen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 gegliedert sein.

(5) Die Technischen Baubestimmungen enthalten die in § 17 Abs. 3 genannte Liste.“



35. § 86 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1 a bis 1 d eingefügt:
- „(1 a) Für die ab dem 1. November 2012 und vor dem [Tag des Inkrafttretens nach Artikel 2] eingeleiteten Verfahren ist dieses Gesetz weiterhin in der am [Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 2] geltenden Fassung anzuwenden.
- (1 b) <sup>1</sup>Die Verwendung des Ü-Zeichens auf Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist seit dem [Tag des Inkrafttretens nach Artikel 2] nicht mehr zulässig. <sup>2</sup>Sind bereits in Verkehr gebrachte Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet, verliert das Ü-Zeichen mit dem [Tag des Inkrafttretens nach Artikel 2] seine Gültigkeit.
- (1 c) Bis zum [Tag des Inkrafttretens nach Artikel 2] für Bauarten erteilte allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen oder Zustimmungen im Einzelfall gelten als Bauartgenehmigung fort.
- (1 d) <sup>1</sup>Bestehende Anerkennungen als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen bleiben in dem bis zum [Tag des Inkrafttretens nach Artikel 2] bestimmten Umfang wirksam. <sup>2</sup>Vor dem [Tag des Inkrafttretens nach Artikel 2] gestellte Anträge gelten als Anträge nach diesem Gesetz.“
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
36. Der Anhang (zu § 60 Abs. 1) wird wie folgt geändert:
- a) In der Übersicht werden in Nummer 3 nach dem Wort „Lüftung“ ein Komma und das Wort „Klimatisierung“ eingefügt.
- b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:
- „1.2 bis zu zwei Garagen, auch mit Abstellraum, mit jeweils nicht mehr als 30 m<sup>2</sup> Grundfläche auf einem Baugrundstück sowie deren Zufahrten, außer im Außenbereich, Garagen mit notwendigen Einstellplätzen jedoch nur, wenn die Errichtung oder Änderung der Einstellplätze genehmigt oder nach § 62 genehmigungsfrei ist.“
- bb) In Nummer 1.8 werden die Worte „und mit nicht mehr als 3 m Tiefe“ gestrichen.
- c) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Am Ende der Nummer 2.3 werden die Worte „sowie die mit der Errichtung und Nutzung solcher Solarenergieanlagen oder Sonnenkollektoren verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt bestehender baulicher Anlagen, in, auf oder an denen diese errichtet werden“ eingefügt.
- bb) Nummer 2.4 erhält folgende Fassung:
- „2.4 Blockheizkraftwerke, die keine Sonderbauten nach § 2 Abs. 5 Satz 2 sind, einschließlich der Leitungen zur Abführung der Verbrennungsgase, in zulässigerweise genutzten Gebäuden, im Außenbereich jedoch nur, soweit sie einem Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BauGB dienen.“
- cc) Nummer 2.5 wird gestrichen.
- d) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift werden nach dem Wort „Lüftung“ ein Komma und das Wort „Klimatisierung“ eingefügt.

- bb) Der Nummer 3.1 werden die Worte „sowie Lüftungs- und Klimageräte,“ angefügt.
- e) In Nummer 9.1 werden nach dem Wort „Gärten“ ein Komma und die Worte „Parkanlagen und Naherholungsbereichen“ eingefügt.
- f) Nummer 10 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nummer 10.4 wird gestrichen.
  - bb) Die bisherigen Nummern 10.5 bis 10.8 werden Nummern 10.4 bis 10.7.
  - cc) Am Ende der neuen Nummer 10.7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - dd) Es wird die folgende neue Nummer 10.8 angefügt:
 

„10.8 die mit der Errichtung und Nutzung einer in Nummer 10.5 oder 10.6 genannten Anlage verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt bestehender baulicher Anlagen, in, auf oder an denen diese errichtet werden.“
- g) Nummer 11 wird wie folgt geändert:
  - aa) Es wird die folgende neue Nummer 11.4 eingefügt:
 

„11.4 aufblasbare Spielgeräte ohne einen überdachten Bereich mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m und aufblasbare Spielgeräte mit einem überdachten Bereich, bei dem die Entfernung von jedem Punkt des betretbaren Bereichs zum Ausgang nicht mehr als 3 m oder, wenn ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m beträgt.“
  - bb) Die bisherigen Nummern 11.4 bis 11.14 werden Nummern 11.5 bis 11.15.
  - cc) Am Ende der neuen Nummer 11.15 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - dd) Es wird die folgende Nummer 11.16 angefügt:
 

„11.16 ortsveränderlich genutzte und fahrbereit aufgestellte Geflügelställe zum Zweck der Freilandhaltung oder der ökologisch-biologischen Geflügelhaltung, wenn diese einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und jeweils nicht mehr als 450 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt sowie eine Auslauffläche haben, die mindestens 7 m<sup>2</sup> je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt beträgt.“
- h) In Nummer 13.4 werden nach dem Wort „Außenwandbekleidungen“ die Worte „einschließlich der Wärmedämmung“ eingefügt.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am *[Tag des Inkrafttretens]* in Kraft.

---

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Anlass und Ziele des Gesetzes

Nach Inkrafttreten der Neufassung der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) im Jahr 2012 besteht nun Änderungsbedarf zum einen

- zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Än-

derung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 197 S. 1) - im Folgenden: Seveso-III-Richtlinie -,

- zur Anpassung an die Änderungen der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 13. Januar 2016 (ABl. EU Nr. L 134 S. 135),
- zur Anpassung an das geänderte Bauproduktenrecht auf EU- und Bundesebene sowie zur Umsetzung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 16. Oktober 2014 (Rs. C-100/13) in Bezug auf die Regelungen zu den Bauprodukten und den Bauarten und
- zur Anpassung an das geänderte Schornsteinfegerrecht.

Zum anderen werden Regelungen zur Verbesserung des Klimaschutzes sowie der barrierefreien Zugänglichkeit und Benutzbarkeit baulicher Anlagen aufgenommen. Das vorliegende Änderungsgesetz orientiert sich an der Musterbauordnung der ARGEBAU mit dem Ziel, ein möglichst einheitliches Bauordnungsrecht in den Ländern zu erreichen. Ferner fließen auch durch die praktische Anwendung der Neufassung der Niedersächsischen Bauordnung (Fassung vom 3. April 2012, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 - im Folgenden: Fassung 2012) gewonnene Erkenntnisse in Form von Korrekturen einzelner Formulierungen unmittelbar ein.

Die Seveso-III-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, langfristig dafür zu sorgen, dass zwischen Betrieben, in denen mit gefährlichen Stoffen umgegangen wird, und bestimmten schutzwürdigen Nutzungen angemessene Sicherheitsabstände gewahrt bleiben. Soweit dies nicht bereits im Rahmen einer Bauleitplanung gewährleistet wurde (z. B. bei einer seit längerer Zeit gewachsenen vorhandenen Bebauung), sind die erforderlichen Prüfungen nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 15. September 2011, C-53/10) bei der Vorhabenzulassung durchzuführen. Erforderlich ist damit, dass für die zu prüfenden Vorhaben ein Zulassungsverfahren durchgeführt wird, in dem die Prüfungen erfolgen können. Da diese Vorhaben - soweit es sich nicht um Sonderbauten handelt - nach § 62 der Genehmigungsfreistellung unterliegen können, muss § 62 angepasst werden. Außerdem verlangt die Seveso-III-Richtlinie, dass nicht nur bei Veränderungen der Störfallbetriebe, sondern auch vor der Zulassung einer schutzbedürftigen Bebauung in der Nähe eines Betriebsbereichs die Öffentlichkeit Gelegenheit erhält, sich vor der Entscheidung zu der Ansiedlung zu äußern. Da es sich bei der betroffenen Öffentlichkeit nicht zwingend um Nachbarn im Sinne des § 68 handeln muss, sind Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung zu schaffen.

Durch die Richtlinie 2013/55/EU wurde die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (sogenannte Berufsqualifizierungsrichtlinie) geändert. Ziel ist es, die Verfahren zur Anerkennung der Gleichwertigkeit von in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Berufsqualifikationen im Interesse der Betroffenen zu erleichtern und zu beschleunigen. Im Anwendungsbereich der Niedersächsischen Bauordnung sind die geänderten Anforderungen in Artikel 5 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2013/55/EU zu berücksichtigen.

Der neue Artikel 4 f der Richtlinie 2013/55/EU wird in Bezug auf bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser nicht umgesetzt. Nach Artikel 4 f der Richtlinie 2013/55/EU soll Berufsangehörigen innerhalb der Europäischen Union einschließlich der nach EU-Recht gleich zu behandelnden Staaten im Einzelfall unter bestimmten Bedingungen ein partieller Zugang zu dieser Berufstätigkeit gewährt werden, wenn sie denselben Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen, und die betreffenden Tätigkeiten Teil eines Berufs sind, der im Aufnahmemitgliedstaat ein breiteres Spektrum von Tätigkeiten als im Herkunftsmitgliedstaat umfasst.

Gründe für ein Absehen von der Umsetzung des Artikels 4 f der Richtlinie 2013/55/EU sind die damit verbundenen Risiken für die Sicherheit von baulichen Anlagen. Bauliche Anlagen dürfen nach § 3 Abs. 1 die öffentliche Sicherheit nicht gefährden und insbesondere Leben, Gesundheit, natürliche Lebensgrundlagen und Tiere nicht bedrohen. Hierfür Sorge zu tragen, ist Aufgabe der bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasserin oder des bauvorlageberechtigten Entwurfsverfassers, indem sie oder er dafür verantwortlich ist, dass die Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht ent-

spricht (§ 53 Abs. 1). Diese Verantwortung ist besonders hoch bei genehmigungsfreien Baumaßnahmen, bei denen eine vertiefte und gründliche Überprüfung der Baumaßnahme durch die Bauaufsichtsbehörden entfällt. Bezogen auf eine bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasserin oder einen bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser könnte ein partieller Zugang zwar durch Festlegung der Bauvorlageberechtigung für bestimmte Baumaßnahmen realisiert werden. Trotz dieser Festlegung müssen aber gleichwohl die Anforderungen des § 53 Abs. 1 und 2 an bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfasser bei einer partiellen Zugangsgewährung erfüllbar sein. Die inhaltliche Definition der Verantwortung der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers in § 53 Abs. 1 und 2 wird von der Richtlinie nicht berührt. Jeder Entwurf erfordert eine Entwurfsverfasserin oder einen Entwurfsverfasser, die oder der entweder allein über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt oder beim Zusammenwirken mit sonstigen geeigneten Sachverständigen dafür verantwortlich ist, dass deren Beiträge dem öffentlichen Baurecht entsprechend aufeinander abgestimmt und im Entwurf berücksichtigt sind. Daher verbleibt stets ein alleiniger und ungeteilter Verantwortungsbereich für die bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasserin oder den bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser. Aufgrund dieses alleinigen und ungeteilten Verantwortungsbereichs ist die Tätigkeit der bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasserin oder des bauvorlageberechtigten Entwurfsverfassers nicht objektiv teilbar im Sinne des Artikels 4 f Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2013/55/EU. Dies wäre aber im Hinblick auf einen partiellen Zugang zu einer Berufstätigkeit Voraussetzung. Diese kann nur gewährt werden, wenn die Berufstätigkeit, für die ein partieller Zugang beantragt wird, sich objektiv von anderen im Aufnahmemitgliedstaat unter den reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen lässt.

Des Weiteren lässt Artikel 4 f Abs. 2 der Richtlinie 2013/55/EU eine Verweigerung des partiellen Zugangs aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses zu. Da durch bauliche Anlagen, die nicht dem öffentlichen Baurecht entsprechen, Gefahren für die öffentliche Sicherheit sowie Leben und Gesundheit ausgehen können, liegen zwingende Gründe des Allgemeininteresses vor, sodass auch insoweit von einer Umsetzung des Artikels 4 f der Richtlinie 2013/55/EU abgesehen wird.

Die Änderungen der Regelungen zu den Bauprodukten und Bauarten sind aufgrund des aus dem EuGH-Urteil vom 16. Oktober 2014 (Rs. C-100/13) resultierenden Anpassungsbedarfs an das europäische Bauproduktenrecht erforderlich. Mit dem Urteil hat der EuGH einen Verstoß der Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 4 Abs. 2 und Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 geänderten Fassung (im Folgenden: Bauproduktenrichtlinie) festgestellt. Der Verstoß ist darin begründet, dass die Bundesrepublik Deutschland durch die Bauregellisten, auf die die Bauordnungen der Bundesländer verweisen, zusätzliche Anforderungen für den wirksamen Marktzugang und die Verwendung von Bauprodukten in Deutschland gestellt hat, die von den harmonisierten Normen EN 681-2:2000 („Elastomer-Dichtungen - Werkstoff-Anforderungen für Rohrleitungs-Dichtungen für Anwendungen in der Wasserversorgung und Entwässerung - Teil 2: Thermoplastische Elastomere“), EN 13162:2008 („Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle [MW] - Spezifikation“) und EN 13241-1 („Tore - Produktnorm - Teil 1: Produkte ohne Feuer- und Rauchschutzeigenschaften“) erfasst wurden und mit der CE-Kennzeichnung versehen waren.

Prüfungsmaßstab des EuGH ist das in Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 der Bauproduktenrichtlinie enthaltene Marktbehinderungsverbot (vgl. insoweit schon EuGH, Urteil vom 25. März 1999, Rs. C-112/97).

Zum einen erkennt der Gerichtshof, dass Artikel 4 Abs. 2 (materiell) eine die Mitgliedstaaten bindende Brauchbarkeitsvermutung für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung vorsehe, die sich - ordnungsgemäße Planung und Bauausführung vorausgesetzt - auf die Erfüllung der in Artikel 3 genannten wesentlichen Anforderungen an Bauwerke bezieht und die die Übereinstimmung mit der jeweiligen harmonisierten Norm voraussetzt (Rdnrn. 52 ff.). Dementsprechend dürften die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 der Bauproduktenrichtlinie den freien Verkehr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Produkten, die dieser Richtlinie entsprechen, auf ihrem Gebiet nicht behindern (Rdnr. 55).

Zum anderen verweist das Gericht (prozedural) auf die in der Bauproduktenrichtlinie vorgesehenen Verfahren. Mit dem Verfahren des formalen Einwandes nach Artikel 5 Abs. 2 kann gerügt werden, dass eine harmonisierte Norm nicht der Bauproduktenrichtlinie entspricht; das Schutzklauselverfahren des Artikels 21 ermöglicht produktbezogene Maßnahmen, u. a. auch wegen Mängeln der relevanten Norm (Rdnrn. 57 ff.). Das Gericht legt dar, dass diese Verfahren nicht fakultativ sind und den Mitgliedstaaten andere als die in der Bauproduktenrichtlinie vorgesehenen einseitigen Maßnahmen nicht erlaubt sind. Jede andere Auslegung stelle die praktische Wirksamkeit („effet utile“) der Bauproduktenrichtlinie infrage (Rdnr. 60).

Keine andere Sichtweise vermag das Gericht dem ersten Erwägungsgrund der Richtlinie zu entnehmen, nach dem die Mitgliedstaaten für den Rechtsgüterschutz im Hinblick auf Bauwerke verantwortlich sind. Hierin liege kein Kompetenzvorbehalt zugunsten der Mitgliedstaaten, der diesen erlaube, die vorgesehenen Verfahren für die Überprüfung der harmonisierten Normen zu umgehen (Rdnr. 61).

Abschließend weist das Gericht in Bezug auf die Frage der Vereinbarkeit mit dem Vertrag zur Arbeitsweise der Europäischen Union darauf hin, dass eine nationale Maßnahme in einem Bereich, der auf Unionsebene abschließend harmonisiert wurde, wie dies für die streitigen Produkte der Fall sei, anhand der Bestimmungen dieser Harmonisierungsmaßnahme und nicht der des Primärrechts zu beurteilen sei.

Zum zwischenzeitlich erfolgten Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 merkt der Gerichtshof lediglich an, diese sei im vorliegenden Fall aus zeitlichen Gründen nicht anwendbar (Rdnr. 15). Ob der Gerichtshof die Bedeutung seines Judikats mit dieser Aussage ausdrücklich auf die Rechtslage unter der Bauproduktenrichtlinie beschränkt oder gerade umgekehrt andeutet, dass dieses grundsätzlich auch für die Rechtslage unter der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 relevant und nur aus zeitlichen Gründen nicht anwendbar sei, lässt sich nicht feststellen.

Die vorliegende Novelle der Niedersächsischen Bauordnung passt entsprechend den Änderungen in der Musterbauordnung das geltende Recht an die im Urteil des EuGH vom 16. Oktober 2014 enthaltenen Grundaussagen im Hinblick auf die nunmehr in Kraft getretene Verordnung (EU) Nr. 305/2011 an.

Zentraler Ausgangspunkt der Anpassungen ist das europarechtliche Marktbehinderungsverbot. Dieses ist nun, textlich abweichend von der Bauproduktenrichtlinie, in Artikel 8 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 enthalten. Danach darf ein Mitgliedstaat die Bereitstellung auf dem Markt oder die Verwendung von Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung tragen, weder untersagen noch behindern, wenn die erklärten Leistungen den Anforderungen für diese Verwendung in dem betreffenden Mitgliedstaat entsprechen.

Diese Vorschrift wird in die Niedersächsische Bauordnung aufgenommen, sodass künftig ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, verwendet werden darf, wenn die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegten bauwerksseitigen Anforderungen für diese Verwendung entsprechen.

Damit wird urteilskonform klargestellt, dass produktunmittelbare Anforderungen an CE-gekennzeichnete Bauprodukte unzulässig sind.

Um vor diesem Hintergrund zu gewährleisten, dass das Niveau der Bauwerkssicherheit gehalten werden kann, ist es erforderlich, die Bauwerksanforderungen zu konkretisieren. Den am Bau Beteiligten muss es ermöglicht werden, aus den Regelungen der Niedersächsischen Bauordnung und den auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften auf rechtssichere Weise abzuleiten, welche Leistungen ein Produkt erbringen muss, um im konkreten Verwendungszusammenhang die Bauwerksanforderungen zu erfüllen. Die Konkretisierung der Bauwerksanforderungen ist im Übrigen auch im Bereich der nicht harmonisierten Bauprodukte hilfreich, da ja auch hier die Niedersächsische Bauordnung die Behörden nur ermächtigt, Produktanforderungen zu stellen, die sich unmittelbar aus Bauwerksanforderungen ergeben.

Zur Verbesserung der Kohärenz mit dem europäischen Recht wird in § 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 klargestellt, dass die nationalen Schutzziele die Grundanforderungen mit umfassen, sie in der

Verwaltungsvorschrift zu den Technischen Baubestimmungen konkretisiert werden und sie damit erfolgreich in der europäischen Normung eingebracht werden können.

Es muss eine klarere Abgrenzung geschaffen werden zwischen den produktunmittelbaren Anforderungen und den Anforderungen an die Verwendung der Bauprodukte, die die Niedersächsische Bauordnung als Bauarten bezeichnet, da letztere nach wie vor weiter ausschließlich in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fallen und auch im Hinblick auf harmonisierte Bauprodukte erforderlich sind.

Außerdem muss das System der Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise so reformiert werden, dass deutlich wird, dass es diese Nachweise für CE-gekennzeichnete Bauprodukte nicht mehr gibt.

Schließlich muss eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden, die detailliert festschreibt, welche Regelungen die Behörden zur Konkretisierung der Bauwerksanforderungen und der sich daraus für die Verwendung von Bauprodukten ergebenden Konsequenzen treffen dürfen. Dadurch wird die demokratische Legitimation der behördlichen Regelungen gestärkt und die Transparenz für die Rechtsanwender erhöht.

Die Regelungen in § 40 Abs. 6, § 58 Abs. 3 und § 77 Abs. 4 sind an das am 1. Januar 2013 in Kraft getretene Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) anzupassen. Nach § 16 Satz 1 SchfHWG obliegt die Ausstellung von Bescheinigungen über die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit von Abgasanlagen und von Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen in ihren jeweiligen Bezirken nicht mehr den Bezirksschornsteinfegermeisterinnen und Bezirksschornsteinfegermeistern, sondern den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfegern, soweit dies durch Landesrecht vorgesehen ist.

Die auf der Bauministerkonferenz am 20./21. September 2012 beschlossene Musterbauordnung der Länder enthält neue Regelungen, insbesondere im Sonderbautenkatalog in § 2 Abs. 5 (zu Pflegeeinrichtungen, Tagesstätten), aber auch zu notwendigen Treppenräumen (§ 35), zur Barrierefreiheit (§ 49) sowie zu verfahrensfreien Baumaßnahmen (Anhang zu § 60 Abs. 1). Mit dieser Änderung der Niedersächsischen Bauordnung sollen Teile der Musterbauordnung zur weiteren Vereinheitlichung des Bauordnungsrechts übernommen werden.

Eine Verbesserung des Klimaschutzes wird dadurch angestrebt, dass zukünftig die Berücksichtigung von Möglichkeiten zum sparsamen Umgang mit Boden, Wasser und Energie sowie zur Gewinnung erneuerbarer Energien eine allgemeine Anforderung an bauliche Anlagen (§ 3 Abs. 2) ist. Zudem wird auch eine mit der Errichtung von Solarenergieanlagen eventuell verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt eines Gebäudes verfahrensfrei gestellt (Anhang zu § 60 Abs. 1 Nr. 2.3).

Um für Menschen mit Behinderungen die in der UN-Behindertenrechtskonvention vom 13. Dezember 2006 vereinbarte Teilhabemöglichkeit in allen Lebensbereichen zu verbessern, wird in § 49 Abs. 2 der Katalog der barrierefreien baulichen Anlagen erweitert. Gleichzeitig wird der Bauherrin oder dem Bauherrn mehr Flexibilität gegeben, indem barrierefrei erreichbare Wohnungen in mehreren Geschossen möglich sind (§ 49 Abs. 1 Satz 1). Für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen genügt es, wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind (§ 49 Abs. 2 Satz 2 - neu -).

Der Katalog der verfahrensfreien Baumaßnahmen (Anhang zu § 60 Abs. 1) wird an einzelnen Stellen neu formuliert. Unter anderem werden mobile Geflügelställe (neue Nummer 11.16) bis zu einer gewissen Größe verfahrensfrei gestellt.

## II. Wesentliches Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung

Mit dieser Novelle der Niedersächsischen Bauordnung werden Europarecht umgesetzt, Unstimmigkeiten des Gesetzes beseitigt sowie Änderungen vorgenommen, die Verfahrensvereinfachungen und Anforderungen an die Bauausführung sowie die Verwendung von Bauprodukten beinhalten.

Alternativen für die Gesetzesänderung lassen sich nicht erkennen.

Da der Aufgabenbereich nicht gänzlich neu geordnet, sondern nur novelliert wird, sind grundsätzlich nur die Neuregelungen in eine Finanzfolgenabschätzung einzubeziehen. Auf die Durchführung einer Finanzfolgenabschätzung wird verzichtet. Finanzielle Belastungen entstehen wie bereits heute auch zukünftig beim Vollzug der Niedersächsischen Bauordnung durch die Bauaufsichtsbehörden. Für Amtshandlungen der Bauaufsicht sind Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Baugebührenordnung zu erheben.

### III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Der Gesetzentwurf enthält Regelungen, die sich langfristig positiv auf die Umwelt auswirken sollen. Auswirkungen auf den ländlichen Raum und die Landesentwicklung sind durch den Gesetzentwurf nicht zu erwarten.

### IV: Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen, auf Familien sowie auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Durch den Gesetzentwurf werden eine Verbesserung der barrierefreien Zugänglichkeit und Benutzbarkeit baulicher Anlagen erwartet. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern hat der Gesetzentwurf nicht.

### V. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Durch die geänderten Bestimmungen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie erhöht sich geringfügig der Vollzugsaufwand, da zum einen die Zahl der Baugenehmigungsverfahren steigen wird und zum anderen die erforderliche Bekanntmachung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung einen Zusatzaufwand bedeutet. Der Mehraufwand wird durch zusätzliche Gebühren und Auslagen aufgefangen. Für betroffene Bauherren können sich insoweit Kostensteigerungen ergeben.

Inwieweit die Anforderungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung einen Mehraufwand bei Zustimmungsverfahren für Vorhaben des Landes bedeuten, kann nicht abschließend abgeschätzt werden. Es wird davon ausgegangen, dass nur sehr wenige Baumaßnahmen des Landes in den Anwendungsbereich der geänderten Vorschriften fallen und sich der Mehraufwand dieser Vorhaben weitgehend auf die Kosten der öffentlichen Bekanntmachung beschränken wird.

Das Gesetz hat darüber hinaus keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Das Gebührenaufkommen für die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden war bisher kostendeckend, sodass eine Berücksichtigung im Kostenausgleich des kommunalen Finanzausgleichs für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nicht erfolgte.

Bei den Änderungen im Gesetz handelt es sich überwiegend um materielle Änderungen des Bauordnungsrechts. Verfahrensregelungen sind mit Ausnahme der geänderten Bestimmungen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie nicht betroffen. Diese haben deshalb nur sehr geringe Auswirkungen auf das Gebührenaufkommen der unteren Bauaufsichtsbehörden.

### VI. Beteiligung von Kammern und Verbänden

Zum Gesetzentwurf erhielten 89 Kammern und Verbände Gelegenheit zur Stellungnahme. Von folgenden 53 Kammern und Verbänden sind Stellungnahmen eingegangen:

- Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club, Landesverband Niedersachsen e. V.
- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens
- Architektenkammer Niedersachsen
- Baugewerbeverband Niedersachsen (BVN)
- Bauindustrieverband Niedersachsen - Bremen e. V.
- BDB - Bund deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e. V., Landesverband Niedersachsen
- Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V., Landesgruppe Norddeutschland

- 
- Bundesverband Deutscher Fertigbau e. V.
  - BDIA - Bund Deutscher Innenarchitekten, Landesverband Niedersachsen/Bremen
  - BDLA - Bund Deutscher Landschaftsarchitekten, Landesverband Niedersachsen/Bremen
  - BDVI – Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V., Landesgruppe Niedersachsen
  - Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen (BFW), Landesverband Niedersachsen/Bremen e. V.
  - BVN - Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e. V.
  - Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e. V. (DEHOGA Niedersachsen)
  - Deutscher Holzwirtschaftsrat e. V. (DHWR)
  - Deutscher Schwerhörigenbund, Landesverband Niedersachsen e. V.
  - DivB - Deutsches Institut für vorbeugenden Brandschutz e. V.
  - Handelsverband Niedersachsen - Bremen e. V. (HNB)
  - Holzbau Deutschland, Verband Niedersächsischer Zimmermeister (VZN)
  - Ingenieurkammer Niedersachsen
  - Katholisches Büro Niedersachsen
  - Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
  - LABÜN - Landesbüro Naturschutz Niedersachsen
  - Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V.
  - Landesarbeitsgemeinschaft der Verbände der privaten Pflegeeinrichtungen in Niedersachsen (LAG PPN)
  - Landesfeuerwehrverband Niedersachsen
  - Landesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen Niedersachsen/Bremen e. V.
  - Landesverband Niedersächsischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Vereine e. V. (LV Haus & Grund Niedersachsen)
  - Landesverband Niedersachsen-Süd der Markt- und Schaustellerbetriebe e. V.
  - Landesvereinigung Bauwirtschaft Niedersachsen e. V.
  - Landesvereinigung Ökologischer Landbau Niedersachsen e. V.
  - Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen
  - Landvolk Niedersachsen, Landesbauernverband e. V.
  - Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich Landwirtschaft
  - Niedersächsischer Heimatbund e. V. (NHB)
  - Niedersächsische Industrie- und Handelskammern
  - Niedersächsischer Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e. V.
  - Niedersächsische Landgesellschaft mbH
  - Nieders. IHK – AG Hannover-Braunschweig
  - 3 N Kompetenzzentrum Niedersachsen e. V. - Kompetenznetz für Nachhaltige Holznutzung (NHN) e. V.
  - 3 N Kompetenzzentrum Niedersachsen - Netzwerk Nachwachsende Rohstoffe e. V.



- Sozialverband Deutschland, Landesverband Niedersachsen e. V.
- Unternehmensverbände Handwerk Niedersachsen e. V.
- Unternehmervverbände Niedersachsen e. V.
- VBI – Verband Beratender Ingenieure
- VDI Verein Deutscher Ingenieure e. V.
- VDV – Verband Deutscher Vermessungsingenieure
- - Verbraucherzentrale Niedersachsen
- Vereinigung der Prüflingenieur für Baustatik in Niedersachsen e. V.(VPI)
- Waldbesitzerverband Niedersachsen e. V.
- Wasserverbandstag e. V. Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt
- Verband der Schausteller und Marktkaufleute Bremen e. V.
- Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen e. V.

Dem Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens zur Aufnahme eines neuen Absatzes 10 in § 5, dass Festsetzungen eines Bebauungsplans oder einer anderen städtebaulichen Satzung, die zwingend zu geringeren Abständen führen, Vorrang haben, wird nicht entsprochen. Das Bauordnungsrecht gilt parallel zum städtebaulichen Planungsrecht. Größere Abstände können die Gemeinden unbenommen festsetzen. Die Abstände des Bauordnungsrechts gründen auf der grundsätzlich ausreichenden Belichtung und Belüftung sowie des Brandschutzes. Mit der 0,5-H-Regelung in der Niedersächsischen Bauordnung (Fassung 2012) wurde dem Wunsch nach engerer Bebauung entsprochen. Unterschreitungen von Grenzabständen zur Verwirklichung besonderer baugestalterischer oder städtebaulicher Absichten oder zur Wahrung baugestalterischer oder städtebaulicher Belange bei Baumaßnahmen in bebauten Bereichen entsprechend der vorhandenen Bebauung, beispielsweise über die Mittellinie der öffentlichen Straße hinaus für höhere Häuser mit einer einheitlichen Höhe in der Innenstadt oder in Hochhausvierteln, können im Einzelfall über eine Abweichung nach § 66 zugelassen werden.

Der Baugewerbeverband Niedersachsen und die Landesvereinigung Bauwirtschaft Niedersachsen regen an, § 14 Satz 2 in die Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO) zu überführen und dort gegebenenfalls zu konkretisieren. § 14 Satz 2 stellt klar, dass der Bauherr keine Ansprüche auf eine bestimmte Leistungsfähigkeit der Feuerwehr geltend machen kann, um sich von eigenen baulichen Aufwendungen zu entlasten. Dies bedarf einer gesetzlichen Regelung. Einer Konkretisierung bedürfen insoweit nur die Anforderungen, die bauliche Anlagen zu erfüllen haben. Dies geschieht bereits in Durchführungsbestimmungen zur Niedersächsischen Bauordnung. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, der Baugewerbeverband Niedersachsen, der Bauindustrieverband Niedersachsen-Bremen, der Bundesverband Deutscher Fertigbau, die Ingenieurkammer Niedersachsen, die Landesvereinigung Bauwirtschaft Niedersachsen, die Unternehmensverbände Handwerk Niedersachsen und der Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen nehmen zu den neuen Regelungen zu Bauarten und Bauprodukten (§§ 16 ff.) Stellung. Viele CE-gekennzeichnete Bauprodukte würden nicht die Produkteigenschaften aufweisen, die sie für die Herstellung sicherer Bauwerke eigentlich aufweisen müssten. Das Zurückziehen des zusätzlichen Übereinstimmungszeichens für bestimmte CE-gekennzeichnete Bauprodukte führe zu einem Nachweismangel für den Anwendungsbereich und die Eigenschaften von Bauprodukten. Unvollständige und mangelhafte europäisch harmonisierte Bauprodukte beeinträchtigten den Nachweis einer sicheren Verwendbarkeit des Bauprodukts, verursachten ein Haftungs- und Abnahmerisiko für Herstellerinnen und Hersteller sowie Planerinnen und Planer und erschwerten der Bauaufsicht die einwandfreie Feststellung, dass ein Bauprodukt für den jeweiligen Einsatzbereich die erforderlichen Eigenschaften habe. Mit den jetzt erfolgten Regelungen könne das derzeitige Niveau der Sicherheit und Umweltverträglichkeit von Bauwerken in Deutschland nicht mehr gehalten werden.

Die in den Stellungnahmen zum Ausdruck gebrachten Sorgen im Hinblick auf Risiken beim Nachweis einer sicheren Verwendbarkeit von unvollständig durchregulierten, aber mit CE-Kennzeichnung versehenen Bauprodukten und damit einhergehende Gefahren für die Sicherheit von Bauwerken sind aufgrund von entsprechenden Stellungnahmen einzelner Verbände zur Änderung der Musterbauordnung bekannt. Die vorgetragenen Bedenken können im Rahmen der Neufassung der auf der Grundlage des § 83 zu erlassenden Technischen Baubestimmungen Berücksichtigung finden, soweit dies mit der Bauproduktenverordnung und den europäischen Vorgaben vereinbar ist. Ein anderes Vorgehen würde zu Abweichungen in der Niedersächsischen Bauordnung von der inzwischen von der Bauministerkonferenz beschlossenen Musterbauordnung führen. Dies ist nicht gewollt. Wie bereits schon in der Vergangenheit ist es Ziel der Länder, die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu Bauprodukten und Bauarten auch im Interesse der Wertschöpfungskette Bau in allen Ländern gleichlautend zu verankern. Damit kann gewährleistet werden, dass mit einheitlichen Rahmenbedingungen für Planerinnen und Planer, Herstellerinnen und Hersteller, Ausführende und vollziehende Bauaufsichtsbehörden Bauprodukte unter gleichen Voraussetzungen über Ländergrenzen innerhalb Deutschlands hinweg verwendet werden können.

Der Deutsche Holzwirtschaftsrat, der Verband Niedersächsischer Zimmermeister, der Waldbesitzerverband Niedersachsen sowie der Bundesverband Deutscher Fertigbau sehen in der seit Inkrafttreten der derzeitigen Niedersächsischen Bauordnung am 1. November 2012 enthaltenen Vorschrift des § 26 Abs. 3 ein ungerechtfertigtes Hemmnis für das Bauen mit Holz.

Die Vorschrift lässt feuerbeständige Holzbauteile nicht zu und verlangt für hochfeuerhemmende Holzbauteile eine allseitige brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen. In Verbindung mit der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung wurde jedoch erstmals regelhaft die Holzbauweise für Gebäude mit bis zu fünf oberirdischen Geschossen zugelassen. Die Verbände schlagen dennoch eine weitere Erleichterung vor, nach der die genannten Einschränkungen in § 26 Abs. 3 nicht gelten sollen, wenn die geforderte Feuerwiderstandsdauer nachgewiesen wird und Feuer und Rauch nicht über die Grenzen von Brand- und Rauchschutzbereichen hinweg übertragen werden können. Der Vorschlag wird nicht aufgegriffen. Die derzeitige Regelung entspricht der Musterbauordnung und der Rechtslage in fast allen anderen Bundesländern. Sie wird insbesondere durch die Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise und prüftechnisch durch das technische Normenwerk konkretisiert. Es besteht bereits nach geltendem Recht die Möglichkeit, die vorgeschlagene Bauweise im Wege einer Zulassung im Einzelfall und der Zulassung einer Abweichung zu legalisieren. Die dafür erforderlichen Nachweise können jedoch einen Umfang annehmen, der für die Zulassung der vorgeschlagenen Bauweise als Regelbauweise nicht praktikabel erscheint.

Die Architektenkammer Niedersachsen schlägt eine Einschränkung in § 33 Abs. 1 Satz 1 vor, wonach zwei Rettungswege nur bei Geschossen vorgesehen werden sollten, in denen sich mindestens ein Aufenthaltsraum befindet. Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Die derzeitige, seit 1986 bestehende Vorschrift soll nicht aufgegeben werden. Der Gefahr, dass jemand im Brandfall unwissentlich in ein Geschoss ohne Aufenthaltsraum flüchtet und dort „gefangen“ ist, kann nur durch die Forderung nach einem zweiten Rettungsweg auch für dieses Geschoss begegnet werden.

Der Bundesverband Deutscher Fertigbau e. V. regt eine Regelung in § 37 über die Größe von Fenstern an, die als Rettungswege dienen, um die bestehenden Ausführungsbestimmungen zu flexibilisieren. Die betreffenden Bestimmungen der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung könnten bei Bedarf in einem gesonderten Verfahren geändert werden; eine Einbeziehung in dieses Gesetz erfolgt nicht.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens regt im Hinblick auf die problematische Mistlagerung auf Feldern an, in § 41 Abs. 2 Satz 2 die ordnungsgemäße Lagerung von Wirtschaftsdünger als Genehmigungsvoraussetzung für die den Dünger produzierenden Stallanlagen zu ergänzen. Dabei wird übersehen, dass sich die zu erteilende Baugenehmigung nur auf das Baugrundstück und nicht auf die zu bearbeitenden Ackerflächen erstreckt. Auf Äckern genutzte Lagerflächen müssen als selbständige bauliche Anlagen bereits nach den derzeitigen Vorschriften dem öffentlichen Baurecht entsprechen; daher ist eine Ergänzung in § 41 Abs. 2 nicht erforderlich.

Die Landwirtschaftskammer vermisst einen Bußgeldtatbestand für einen Verstoß gegen Nebenbestimmungen, die sich auf § 41 Abs. 2 Satz 2 gründen. Bußgelder bei Verstößen gegen Nebenbestimmungen können bereits nach dem derzeitigen Recht verhängt werden, wenn die Nebenbestimmungen mit einem entsprechenden Hinweis verbunden sind.

Die von der Architektenkammer Niedersachsen vorgeschlagene Streichung des § 41 Abs. 3 wird nicht aufgegriffen. Die Pflicht zum Einbau eines eigenen Wasserzählers je Wohnung wurde mit dem Siebenten Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 15. Juni 1995 (Nds. GVBl. S. 158) eingeführt. Der hiermit verfolgte Regelungszweck, einen kostenbewussten Umgang mit Trinkwasser zu fördern, hat nach wie vor seine Berechtigung.

Der Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen schlägt unter Verweis auf eine entsprechende Regelung in der hamburgischen Bauordnung vor, abweichend von § 47 Abs. 1 die Verpflichtung zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Wohnungen und Wohnheimen der Entscheidung der Bauherrin oder des Bauherrn in eigener Verantwortung zu überlassen. Mit dem Wegfall der Pflicht zur Herstellung notwendiger Einstellplätze würde die Pflicht zur Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 47 Abs. 5 entfallen, wenn eine bauliche Anlage ohne die notwendigen Einstellplätze in Benutzung genommen wird. Eine Übernahme dieser Regelung in die Niedersächsische Bauordnung wird nicht befürwortet. Zwar berücksichtigt eine solche Regelung in besonderem Maße die wirtschaftlichen Interessen der Bauherrin und des Bauherrn von Wohnungen und Wohnheimen. Zweifelhaft dürfte aber sein, ob eine solche Vergünstigung gegenüber Bauherrinnen und Bauherren anderer baulicher Anlagen auf Dauer gerechtfertigt ist. Soweit eine Gemeinde den Bau von Wohnungen und Wohnheimen unter Kostengesichtspunkten des Wohnungsbaus berücksichtigen will, ermöglicht ihr § 47 Abs. 1 Satz 1, die erforderliche Anzahl der notwendigen Einstellplätze durch eine örtliche Bauvorschrift nach § 84 Abs. 1 Nr. 2 festzulegen. Darüber hinausgehend kann eine Gemeinde nach § 47 Abs. 1 Satz 3 durch örtliche Bauvorschrift nach § 84 Abs. 2 oder durch städtebauliche Satzung die Herstellung von Garagen und Stellplätzen untersagen oder einschränken. Hierbei können verkehrspolitische Gesichtspunkte aber auch bauplanungsrechtliche Gründe berücksichtigt werden.

Die Architektenkammer Niedersachsen schlägt die Streichung von § 48 vor. Der ADFC-Landesverband Niedersachsen schlägt dagegen in § 48 die Einrichtung von Fahrradabstellanlagen nach DIN 79008 „Stationäre Fahrradparksysteme“ sowie eine Ablöseregelung in § 47 von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge durch Fahrradstellplätze vor. Die Vorschläge werden nicht aufgegriffen. § 48 soll die Benutzung von Fahrrädern anstelle von Kraftfahrzeugen fördern. Die Gemeinden können Fahrradabstellanlagen nach § 48 Abs. 1 Satz 1 entsprechend ihren umwelt- und verkehrspolitischen Zielen nach § 84 Abs. 1 Nr. 3 durch örtliche Bauvorschriften regeln. Die Bezugnahme auf konkrete DIN-Vorschriften ist in den Regelungen der Niedersächsischen Bauordnung nicht systemgerecht.

Der Blinden- und Sehbehindertenverband, der Deutsche Schwerhörigenbund und der Sozialverband Deutschland schlagen folgende Änderungen im Zusammenhang mit § 49 vor, die aber insgesamt in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt werden:

- Die Regelung von besonderen Maßnahmen zugunsten von Menschen mit Seh- oder Hörbehinderungen

Die Bedürfnisse der Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen ihrer Mobilität und ihrer Sinneswahrnehmungen sind bei der Abfassung der für das barrierefreie Bauen eingeführten DIN-Normen untereinander gewichtet und dort entsprechend berücksichtigt worden.

- Eine gesetzliche Festschreibung von behindertengerechten Stellplätzen für Kraftfahrzeuge in Höhe von mindestens 4 Prozent der notwendigen Stellplätze:

Die Anzahl der Einstellplätze ist in der Anlage 7.3/1 zur Liste der Technischen Baubestimmungen (Anhang 1 des Runderlasses des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 30. Dezember 2015, Nds. MBl. 2016 S. 361) geregelt. Die bisherigen Bemessungen werden für ausreichend gehalten.

- Die Einführung eines Nachweises über Barrierefreiheit bei Beantragung einer Baugenehmigung im Rahmen des § 67 und Verpflichtung des Bauherrn, dafür ein prüffähiges, von einem Fachplaner erstelltes Konzept zur Barrierefreiheit vorzulegen:

Die nach § 67 Abs. 1 dem Bauantrag beizufügenden Bauunterlagen beinhalten schon bisher das geforderte Konzept, weil die bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasserin oder der bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasser insoweit Fachplanerin oder Fachplaner ist, eine weitere formelle berufsrechtliche Qualifikation nicht geregelt ist und das bautechnische Regelwerk bereits insgesamt daran ausgerichtet ist, verkehrssichere und möglichst barrierefrei benutzbare Bauten zu errichten.

- Die Einschaltung einer externen Beraterin oder eines externen Beraters oder eines fachlich versierten Interessenverbandes:

Soweit die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit Wahlmöglichkeiten zur technischen Umsetzung eröffnen, kann eine Beratung bereits nach dem geltenden Recht stattfinden. Eine Verpflichtung dazu würde unverhältnismäßig in die Berufsausübung als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser eingreifen, insbesondere wenn die beratende Person oder Institution nicht den gleichen Berufspflichten unterliegt. Da viele von der Pflicht zur Barrierefreiheit betroffene bauliche Anlagen zugleich Sonderbauten nach § 2 Abs. 5 sind, ist die Barrierefreiheit schon heute von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu prüfen.

- Eine Ausbildungsverpflichtung der Architektinnen und Architekten im Fach „Barrierefreies Bauen“:

Ausbildungsverpflichtungen sind im Berufsrecht zu regeln und daher nicht Regelungsgegenstand der Niedersächsischen Bauordnung.

- Die vollständige und verbindliche Einführung von DIN-Vorschriften für barrierefreies Bauen (DIN 18040-1, DIN 18040-2, DIN 32982, DIN 32986, DIN 32975, DIN 18041, DIN EN 81-70) als Technische Baubestimmungen und die Einführung des Zwei-Sinne-Prinzips in der Niedersächsischen Bauordnung:

Das Zwei-Sinne-Prinzip kommt, soweit es mit baulichen Maßnahmen realisierbar ist, bereits in den eingeführten Baunormen zum barrierefreien Bauen zum Ausdruck. Im Übrigen ist die Einführung Technischer Baubestimmungen im Einzelnen Gegenstand untergesetzlicher Rechtssetzungsverfahren, an denen betroffene Verbände beteiligt werden, und kein Gegenstand der Gesetzgebung. Bei der Einführung von Technischen Baubestimmungen erfolgt eine gesonderte Beteiligung der betroffenen Verbände.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen schlägt vor, in der Niedersächsischen Bauordnung eine Pflicht zur Einrichtung einer Notstromversorgung in Alten- und Pflegeheimen zu statuieren. Der Vorschlag wird nicht aufgegriffen. Systematisch müsste eine entsprechende generelle Anforderung auf untergesetzlicher Ebene verankert werden. Einzelfallbezogen besteht bislang schon nach § 51 NBauO die Möglichkeit, sicherheitstechnische Anlagen wie etwa eine Sicherheitsbeleuchtung und die dazu erforderliche Sicherheitsstromversorgung vorzuschreiben.

Dem von der Architektenkammer Niedersachsen sowie dem Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure vorgetragenen Wunsch auf Streichung der Entwurfsverfasserliste der Fachrichtung Architektur in § 53 Abs. 3 Nr. 2 wird entsprechend der früheren Beschlussfassung des Niedersächsischen Landtags nicht gefolgt (LT-Drs. 16/2495 S. 17). Eine Streichung der Regelung würde für die in der Liste aufgeführten Architektinnen und Architekten bedeuten, entweder ihre Bauvorlagenberechtigung zu verlieren oder Pflichtmitglied in der Architektenkammer zu werden. In beiden Fällen würde dies eine Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit im Sinne des Artikels 12 Abs. 1 des Grundgesetzes bedeuten, die nicht aus Gründen der Wahrung des bauordnungsrechtlichen Schutzziels erforderlich wäre.

Der weiteren Anregung beider Verbände, die Bauvorlagenberechtigung von Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeistern sowie Technikerinnen und Technikern im Sinne des § 53 Abs. 6 bei genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben zu streichen, wird ebenfalls nicht gefolgt. Es wird weiter-

hin für erforderlich angesehen, bestimmte Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister sowie Technikerinnen und Techniker als Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfasser zuzulassen, da in Niedersachsen gerade in ländlichen Gebieten ein großer Teil der Bauten von diesen Personen entworfen wird. Die Landesvereinigung Bauwirtschaft sowie die Landesvertretung der Handwerkskammer stimmen dem zu.

Der Vorschlag der Architektenkammer Niedersachsen und des Bundes Deutscher Innenarchitekten, die Bauvorlageberechtigung der Innenarchitektinnen und Innenarchitekten unter Bezugnahme auf ihre Berufsaufgaben entsprechend der Musterbauordnung zu regeln, wird aufgegriffen.

Aufgegriffen wird auch der Vorschlag der Architektenkammer Niedersachsen und des Bundes Deutscher Landschaftsarchitekten zur Aufnahme einer ausdrücklichen Regelung einer Bauvorlageberechtigung von Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten unter Bezugnahme auf ihre Berufsaufgaben.

Die Ingenieurkammer Niedersachsen regt erneut an, dass Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser, die in die bei der Ingenieurkammer geführte Liste eingetragen sein müssen, um nach § 53 Abs. 3 bauvorlageberechtigt zu sein, verpflichtend Mitglieder der Ingenieurkammer werden. Die Ingenieurkammer Niedersachsen begründet dies damit, dass bei Wegfall der bauaufsichtlichen Prüfung im Einzelfall im Verfahren des freigestellten Bereichs nach § 62 eine Kompensation dadurch erfolgen muss, dass die mit der Durchführung dieser Aufgaben betrauten verantwortlichen Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser einer Aufsicht unterstellt werden müssen.

Die Anregung wird nicht aufgegriffen. Ein gesetzliches Erfordernis zur „Verkammerung“ ließe sich nur rechtfertigen, wenn begründet werden könnte, dass und warum die derzeitige Reglementierung als tragfähiger Gemeinwohlbelang zur Wahrung des bauordnungsrechtlichen Schutzzwecks nicht mehr ausreicht. Es liegen jedoch keine Praxisberichte dazu vor, dass die Regelung zur Genehmigungsfreistellung schwerwiegende Gefährdungen herbeigeführt hat. Ob die Ausdehnung des Freistellungsverfahrens für bestimmte gewerbliche Bauvorhaben in Gewerbe- und Industriegebieten eine Verschärfung der Qualitätsanforderungen für Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser rechtfertigt, ist bislang nicht ausreichend erkennbar; die weitere Entwicklung soll aber beobachtet werden. Es ist auch fraglich, ob eine „Verkammerung“ zur Qualitätssicherung entscheidend beiträgt. Die Frage einer „Verkammerung“ ist ebenfalls eine Frage des Berufsrechts, sodass sie in diesem Zusammenhang geprüft werden sollte.

Die Landesvertretung der Handwerkskammer Niedersachsen schlägt für näher zu definierende bestimmte kleine Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen vor, Bauvorlagen ohne Einbindung einer Entwurfsverfasserin oder eines Entwurfsverfassers durch den Bauherrn erstellen zu lassen. Hierdurch sollen insbesondere Ein-Personen-Betriebe bei Existenzgründungen oder Betriebsübernahmen finanziell entlastet werden.

Gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 1 ist eine Nutzungsänderung verfahrensfrei, wenn das öffentliche Baurecht an die neue Nutzung weder andere noch weitergehende Anforderungen stellt. Wenn hierbei Zweifel bestehen, können diese in einem Beratungsgespräch mit der unteren Bauaufsichtsbehörde ausgeräumt werden. Für verfahrensfreie Baumaßnahmen ist kein Entwurfsverfasser erforderlich. Bei Betriebsübernahmen handelt es sich im Übrigen nur selten um eine Nutzungsänderung im baurechtlichen Sinne. Dem Vorschlag wird nicht gefolgt.

Der Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure, die Architektenkammer Niedersachsen sowie die Ingenieurkammer Niedersachsen schlagen eine Ergänzung des § 55 Abs. 1 Satz 1 vor, mit der die Verantwortlichkeit der Bauleiterin und des Bauleiters für die Überwachung der baulichen Arbeiten zum Ausdruck kommt. Die Verantwortung der Bauleiterin und des Bauleiters ist ausreichend klaggestellt durch ihre oder seine Überwachungspflicht, ihr oder sein Weisungsrecht und durch die in § 55 Abs. 1 Satz 2 statuierte Pflicht, auf das ordnungsgemäße Ineinandergreifen der Bauarbeiten zu achten.

Weiter regen die Verbände an, in § 55 Abs. 2 die erforderliche Sachkenntnis der Bauleiterin und des Bauleiters zu präzisieren. Die Verpflichtung zur Bestellung einer Bauleiterin oder eines Bauleiters in § 55 ist entsprechend der Musterbauordnung und der Mehrheit der Landesbauordnungen

geregelt. Die im Einzelfall erforderliche Qualifikation ist nach der Art des konkreten Vorhabens zu bestimmen. Dem Vorschlag wird nicht entsprochen.

Der Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure regt an, in § 60 Abs. 3 den Abbruch von freistehenden Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 in die verfahrensfreien Bauvorhaben aufzunehmen. Eine Berücksichtigung ist nicht erforderlich, da der Abbruch und die Beseitigung baulicher Anlagen bis zur Hochhausgrenze (maximal 22 m Höhe gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 1) bereits verfahrensfrei sind. Teilabrisse können statisch relevant sein und bedürfen deshalb einer Anzeige bei der Bauaufsichtsbehörde.

Der Verband fordert weiter eine Überwachung des Nachweises des Versicherungsschutzes für inländische und ausländische Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser im Sinne des § 62 Abs. 4 durch eine zu benennende Stelle. Ein Bedürfnis hierfür wird nicht gesehen, da ein unkalkulierbares Risiko für den Bauherrn nicht besteht, sofern er seiner Obliegenheit zur Information über den Versicherungsschutz nachkommt. Zudem würde zusätzlicher bürokratischer Aufwand entstehen.

Die Ingenieurkammer Niedersachsen und die Vereinigung der Prüfsingenieure für Baustatik regen zu § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 an, die Prüfung der Nachweise der Standsicherheit bei unterirdischen Garagen auch auf die auf den Garagen ruhenden Wohngebäude der Gebäudeklassen 1, 2 und 3 zu erstrecken, sofern sie statisch-konstruktiv anspruchsvolle Bauvorhaben sind. Diesem Vorschlag wird nicht gefolgt. Für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1, 2 und 3 sind die Nachweise der Standsicherheit nach § 65 Abs. 4 von Tragwerksplanerinnen oder Tragwerksplanern zu erstellen, die ihre Qualifikation in gesetzlich näher bezeichneter Weise besonders nachzuweisen haben. Sofern es sich bei den Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1, 2 und 3 mit unterirdischen Garagen um sehr anspruchsvolle statisch-konstruktive Bauvorhaben handelt, kann die Bauaufsichtsbehörde nach § 65 Abs. 2 Satz 2 die Prüfung von Nachweisen der Standsicherheit gesondert anordnen. Diese Anordnung ist durch die Verwendung des Wortes „insbesondere“ nicht allein wegen des Baugrundes möglich, sondern umfasst Fälle, in denen besondere statisch-konstruktive Nachweise oder Maßnahmen erforderlich sind.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich Landwirtschaft, das Landvolk Niedersachsen und die Landesvereinigung Ökologischer Landbau Niedersachsen haben zu Nummer 11.16 des Anhangs zu § 60 Abs. 1 Stellung genommen. Die Einwände werden zum Teil berücksichtigt.

Der Landesfeuerwehrverband Niedersachsen sowie die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens schlagen vor, die Vorschriften der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung in die Niedersächsische Bauordnung zu überführen. Nach der Auffassung des Landesfeuerwehrverbands Niedersachsen sei die Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung den Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfassern häufig nicht bekannt. Der Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens zielt darauf ab, das materielle Bauordnungsrecht der Niedersächsischen Bauordnung und der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung weitgehend in einem Gesetzeswerk zusammenzuführen. Den Vorschlägen wird nicht gefolgt. Die Aufteilung der rechtlichen Anforderungen je nach Konkretisierungsgrad auf das Gesetz und eine zum Zweck der Aktualisierung einfacher zu ändernde Verordnung hat sich bewährt. Eine solche Aufteilung besteht nicht nur im Verhältnis Niedersächsische Bauordnung zu Allgemeiner Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung, sondern ist eine allgemein übliche Rechtsetzung, um Gesetze nicht mit detaillierten Regelungen, die einer Verordnung vorbehalten sein sollten, zu belasten. Anhaltspunkte für eine allgemein anzunehmende Unkenntnis der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser hinsichtlich der Regelungen der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung liegen hier nicht vor. Ein durch die Zerteilung, wie von den kommunalen Spitzenverbände vorgetragen, bedingter erhöhter und unnötiger Beratungsaufwand in der Praxis kann von hier nicht nachvollzogen werden, da im Baurecht insbesondere aufgrund der bautechnischen Regelungsnotwendigkeiten zahlreiche weitere Verordnungen und Technische Baubestimmungen neben der Niedersächsischen Bauordnung zu beachten sind.

Der Niedersächsische Heimatbund schlägt mit einem neu einzufügenden § 84 a eine Beteiligung von kommunalen Beiräten für Baugestaltung und Denkmalschutz durch die unteren Bauaufsichtsbehörden vor. Die Beiräte, in denen jeweils mindestens eine fachkundige Person vertreten sein soll, sollen von allen baugenehmigungsbedürftigen Vorhaben, die Auswirkungen auf das Ortsbild haben, Kenntnis erlangen und die unteren Bauaufsichtsbehörden beraten. Der Vorschlag wird nicht aufgegriffen. Die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Gemeinden können zudem nach § 84 Abs. 3 örtliche Bauvorschriften erlassen, um bestimmte städtebauliche, baugestalterische oder ökologische Absichten zu verwirklichen oder um die Eigenart oder den Eindruck von Baudenkmalen zu erhalten oder hervorzuheben. Nach § 84 Abs. 6 können örtliche Bauvorschriften in Bebauungsplänen oder in Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BauGB als Festsetzungen aufgenommen werden. In allen Fällen ist nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, die es fachkundigen Personen und interessierten Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, Stellungnahmen abzugeben und Einwendungen zu erheben. Bauplanerische Festsetzungen und Regelungen von örtlichen Bauvorschriften sind bei Erteilung von Baugenehmigungen zu beachten. Eine zusätzliche Beteiligung eines kommunalen Beirats durch die untere Bauaufsichtsbehörde bei Erteilung einer einzelnen Baugenehmigung wird angesichts der den Gemeinden zustehenden Gestaltungsmöglichkeiten für ihr jeweiliges Gebiet nicht für erforderlich gehalten. Abgesehen davon, würden durch die Einbindung eines Beirats nicht zu kalkulierende zeitliche Verzögerungen bei der Erteilung einer Baugenehmigung und zusätzliche Kosten für die Bauherrin oder den Bauherrn entstehen.

## **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1 (Änderung der Niedersächsischen Bauordnung):

Zu Nummer 1 (§ 2):

Zu Buchstabe a (Absatz 3):

In Satz 5 Halbsatz 2 wird zur Definition des Begriffs „Grundfläche“ der Verweis auf Satz 1 um einen Verweis auf Satz 2 ergänzt. Hierdurch wird klargestellt, dass Kellergeschosse auch bei der Zuordnung von Gebäuden ohne Aufenthaltsräume nicht auf die Gesamtgrundfläche anzurechnen sind.

Zu Buchstabe b (Absatz 5):

Zu Doppelbuchstabe aa:

In Nummer 9 werden nun ausschließlich Krankenhäuser genannt - sie sind, wie schon bisher, immer ein Sonderbau.

Die weiteren unter die bisherige Nummer 9 fallenden Sonderbauten werden in den neuen Nummern 10 und 11 entsprechend der Musterbauordnung teilweise neu definiert.

Hintergrund der neuen Nummer 10 ist, dass die Sicherheit von pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen oder Menschen mit Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit unter Umständen eingeschränkt ist, durch die verfahrenssteuernde Wirkung der Sonderbauten-Definition gewährleistet werden soll. Diese macht bei Errichtung dieser Nutzungseinheiten ebenso wie bei einer entsprechenden Umnutzung im Gebäudebestand ein Baugenehmigungsverfahren nach § 64 erforderlich. Damit soll der Sicherheit der pflege- und betreuungsbedürftigen Personen sowie Menschen mit Behinderungen im Brandfall Rechnung getragen werden.

Wie bisher soll aber selbstverständlich nicht jede Nutzungseinheit, die von einer pflege- oder betreuungsbedürftigen Person oder von einer Person mit Behinderung genutzt wird, aufgrund dessen zu einem Sonderbau mit entsprechendem verfahrensrechtlichem und baulichem Aufwand werden. Insbesondere soll zweifelsfrei nicht etwa die Pflege von Angehörigen in ihrer häuslichen Umgebung das Erfordernis eines Baugenehmigungsverfahrens hervorrufen.

Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zweck der Pflege oder Betreuung von pflegebedürftigen Personen oder Menschen mit Behinderungen, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, werden unter den Voraussetzungen der neuen Nummer 10 Buchst. a bis c als Sonderbau definiert.

Bei Nutzungseinheiten zum Zweck der Pflege oder Betreuung handelt es sich um solche, die ausdrücklich für diese Nutzung bestimmt sind. Somit wird z. B. eine Wohnung, in der aufgrund eines Unfalls pflegebedürftig gewordene Ehepartner weiter leben oder pflegebedürftige Eltern aufgenommen werden, nicht zum Sonderbau. Derartige Nutzungseinheiten werden auch nicht in die Adoptionsregelung des Buchstaben c einbezogen.

Die Tatbestandsmerkmale „Pflegebedürftigkeit“ und „Behinderung“ weisen darauf hin, dass die Personen mindestens auf ambulante Pflege- oder Betreuungsdienstleistungen angewiesen sind. Hierbei sind nur die Personen anzurechnen, die selbst gepflegt und betreut werden; insbesondere Pflege- und Betreuungskräfte sind nicht hinzuzurechnen. Sinn dieser Regelung ist, dass in einem gegebenenfalls genehmigungsfreien Gebäude die Zahl der Personen, die sich im Gefahrenfall nicht selbst retten kann, sondern auf die Hilfe der Einsatzkräfte der Feuerwehr angewiesen ist, begrenzt wird. Anderenfalls kann aufgrund der Prüfung im Baugenehmigungsverfahren die Genehmigungsfähigkeit der Nutzung festgestellt werden. Die Beschränkung auf Personen, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, bewirkt, dass z. B. Nutzungseinheiten für schwer erziehbare Jugendliche oder für Menschen mit seelischen Behinderungen nicht zur Einstufung als Sonderbauten führen.

Nach Buchstabe a werden Nutzungseinheiten ab sieben pflegebedürftigen Personen oder sieben Menschen mit Behinderungen zu Sonderbauten, weil ab dieser Personenzahl ein Gefahrenpotenzial besteht, welches im Baugenehmigungsverfahren nach § 64 einer Einzelfallbeurteilung unterzogen werden muss und für das insbesondere der Brandschutz zu prüfen ist (§ 65 Abs. 3 Satz 2). Bei Nutzungseinheiten mit bis zu sechs Personen liegt kein Sonderbau vor; bei einer Umnutzung im Bestand ist bis zu diesem Umfang auch keine Nutzungsänderung anzunehmen.

Ein Sonderbau entsteht auch nur, wenn die Nutzungseinheiten „einzeln“ den Schwellenwert (sechs Personen) überschreiten. Dadurch soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Abgrenzung der Nutzungseinheit durch ihre bauliche Unabhängigkeit bestimmt ist und nicht durch ihre Organisationsform. Beispielsweise bleiben zwei baulich nicht unmittelbar verbundene Wohngemeinschaften mit jeweils sechs pflegebedürftigen oder betreuten Personen auch im Fall ihrer organisatorischen Zusammengehörigkeit zwei Nutzungseinheiten zu je sechs Personen. Die Sonderbauschwelle wird in diesem Fall nicht erreicht.

Nach Buchstabe b ist der Sonderbautatbestand immer erfüllt, wenn Einrichtungen oder Wohnungen über den allgemeinen Zweck der Pflege oder Betreuung hinaus für den besonderen Zweck bestimmt sind, Personen mit Intensivpflegebedarf aufzunehmen, z. B. Menschen mit apallischem Syndrom („Wachkoma“) oder mit Beatmungsbedarf.

Gemäß Buchstabe c ist ein Gebäude mit Nutzungseinheiten mit entsprechender Zweckbestimmung ein Sonderbau, wenn die Nutzungseinheiten einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für insgesamt mehr als zwölf Personen bestimmt sind. Hierbei sind nur die Personen anzurechnen, die gepflegt oder betreut werden. So sind insbesondere Pflegekräfte sowie Betreuerinnen und Betreuer nicht hinzuzurechnen. Sinn dieser Regelung ist, dass im Bereich des genehmigungsfreien Bauens die Zahl der Personen, die sich im Gefahrenfall nicht selbst retten können, sondern auch auf die Hilfe der Einsatzkräfte der Feuerwehr angewiesen sind, begrenzt wird.

Der Sonderbautatbestand liegt bereits vor, wenn eines der Kriterien der Buchstaben a, b oder c erfüllt ist.

In Nummer 11 werden - wie bisher in der Nummer 9 - Einrichtungen zur Unterbringung von Personen sowie Wohnheime zu Sonderbauten erklärt. Zur Konkretisierung des Begriffs „Unterbringung“ sind nun Gemeinschaftsunterkünfte benannt, wie sie z. B. für Asylbewerberinnen und Asylbewerber oder Saisonbeschäftigte betrieben werden. Die Pflege wird an dieser Stelle nicht genannt, da Sonderbauten, die der Pflege und Betreuung dienen, künftig abschließend durch Nummer 9 erfasst werden. Wohnheime werden zusätzlich aufgenommen, weil die dort den Nutzerinnen und Nutzern jeweils zur Eigennutzung zugewiesenen Räume vielfach nicht so voneinander abgetrennt sind, wie dies den an Nutzungseinheiten zu stellenden Anforderungen entspricht. Deshalb ist die durch die Einstufung als Sonderbau sichergestellte Prüfung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen, namentlich an den Brandschutz, geboten.



Die bisherige Nummer 10 wird die neue Nummer 12 und in Anlehnung an die Musterbauordnung dahin gehend geändert, dass zukünftig sowohl Tageseinrichtungen für Kinder als auch Nutzungseinheiten mit Räumen für Kindertagespflege erst dann jeweils ein Sonderbau sind, wenn die Zahl der Kinder von zehn je Tageseinrichtung oder Nutzungseinheit mit Räumen für Kindertagespflege überschritten ist. Nutzungseinheit ist die Summe der Räume, die einer bestimmten Nutzung zu dienen bestimmt ist und eine gewisse Abgeschlossenheit gegenüber anderen Nutzungseinheiten bzw. allgemein zugänglichen Bereichen aufweist. Nutzungseinheiten mit Räumen für die Kindertagespflege können sich in Wohnungen, aber auch in Fabrik- oder Gewerbehallen befinden.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, der Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen, Landesverband Niedersachsen/Bremen, der Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen sowie die Landesarbeitsgemeinschaft der Verbände der privaten Pflegeeinrichtungen in Niedersachsen haben zu den Regelungen in § 2 Abs. 5 Nrn. 9 bis 12 Stellung genommen.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens hält eine ausdrückliche Erwähnung von Heimen in Nummer 10 für erwägenswert und eine Angabe von Personenzahlen in Nummer 11 für erforderlich. Der Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen hält die in Nummer 10 angegebenen Personenzahlen für nicht nachvollziehbar und schlägt für eine Einstufung als Sonderbau eine Personenzahl von zwölf Personen vor. Daneben befürchtet er eine Anwendung der Regelungen auf bestehende Gebäude mit entsprechenden Wohngemeinschaften. Der Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen sieht negative finanzielle Auswirkungen auf die Herstellung und den Betrieb von Gebäuden mit Wohngemeinschaften. Die Landesarbeitsgemeinschaft der Verbände der privaten Pflegeeinrichtungen in Niedersachsen schlägt unter Berücksichtigung der Regelungen im Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen vor, die vollstationäre Pflegeeinrichtung „Heim“ ausdrücklich neben Krankenhäusern in der Nummer 9 zu benennen und im Weiteren in Nummer 10 Buchst. a auf mehr als zwölf Personen abzustellen.

Den Vorschlägen wird nicht gefolgt. Hinsichtlich des befürchteten etwaigen finanziellen Mehraufwandes ist darauf hinzuweisen, dass die neue Nummer 10 den Sonderbautatbestand für Einrichtungen zur Pflege oder Betreuung gegenüber der bisherigen Nummer 9 lediglich konkretisiert, jedoch nicht verschärft. Auf bestehende Gebäude hat die Regelung nur Auswirkungen, wenn dort eine Einrichtung zur Pflege oder Betreuung erstmalig eingerichtet werden soll. Dies entspricht der Rechtslage im Baurecht allgemein.

Eine Ergänzung von Heimen in Nummer 9 und damit eine Aufsplitterung der Einrichtungen zur Pflege und Betreuung von Personen auf die Nummern 9 und 10 wird im Sinne einer übersichtlichen, klaren Regelung abgelehnt. Eine ausdrückliche Nennung von Heimen in Nummer 10 würde die Rechtsklarheit nicht erhöhen, da der Begriff in der Niedersächsischen Bauordnung nicht definiert ist. Soweit ersatzweise der entsprechende heimrechtliche Begriff herangezogen würde, wäre das nicht sachgerecht, da dieser Begriff im Verhältnis zur Regelungsabsicht zu eng erscheint. Der Schwellenwert für die Sonderbaueigenschaft in Nummer 10 spiegelt das länderübergreifend unter Beteiligung der Feuerwehr abgestimmte Sicherheitsniveau der Musterbauordnung wider und ist deshalb aus Sicherheitsgründen notwendig. Ein Schwellenwert in Nummer 11 erscheint nicht sachgerecht, da bei Einrichtungen zur Unterbringung von Personen die Frage der brandschutztechnischen Abtrennung von Räumen, nicht jedoch die Personenanzahl im Vordergrund der Beurteilung des Brandrisikos steht.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die bisherigen Nummern 11 bis 18 rücken auf und werden die neuen Nummern 13 bis 20.

Zu Doppelbuchstabe cc:

In der neuen Nummer 20 wird die neue Nummerierung als Folgeänderung bei der Nennung angepasst.

Eine von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens gewünschte Klarstellung, dass Biomasseanlagen Sonderbauten im Sinne des Absatzes 5 sind, wird nicht für

erforderlich angesehen. Derartige Anlagen können bereits von Absatz 5 Nr. 19 oder 20 erfasst werden.

Zu Buchstabe c (Absatz 14):

Absatz 14 definiert wie bisher den Begriff „Bauprodukt“. Zur Klarstellung und zur Vereinheitlichung mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 - Artikel 2 Nrn. 1 und 2 - ist der Begriff „Bausatz“ hinzugefügt worden. Ein „Bausatz“ ist ein Bauprodukt, das von einem einzigen Hersteller als Satz von mindestens zwei getrennten Komponenten, die zusammengefügt werden müssen, um in das Bauwerk eingefügt zu werden, in Verkehr gebracht wird. Die Ergänzung erfolgt aus Gründen der Vollständigkeit, da nach Artikel 2 Nr. 1 auch ein Bausatz ein Bauprodukt ist. Das Zusammenfügen von Komponenten eines Bausatzes im Sinne des Absatzes 14 gilt nicht als Bauart.

Der Vorschlag des Bundesverbands Deutscher Fertigbau, die Begriffe auch unter Einbeziehung von Absatz 15 genauer zu definieren, wird nicht aufgegriffen. Die in Absatz 14 genannten Begriffe sind in der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 abschließend definiert; die Definition der Bauart folgt wie bisher aus Absatz 15.

Zu Buchstabe d (Absatz 16):

In Absatz 16 wird nunmehr entsprechend der Musterbauordnung und anderer Landesbauordnungen der Begriff „barrierefrei“ definiert.

Zu Buchstabe e (Absatz 17):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 3):

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

Mit dem neuen Satz 1 wird klargestellt, dass die Anforderungen an Bauwerke, die im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 als Grundanforderungen nach den Nummern 1 bis 7 aufgezählt werden, auch Anforderungen sind, die sich aus der Niedersächsischen Bauordnung ergeben. Halbsatz 2 enthält keine Erweiterung des Halbsatzes 1. Die Verwendung des Wortes „dabei“ soll klarstellen, dass die nationalen Schutzziele die Grundanforderungen mit umfassen, sie in der Verwaltungsvorschrift nach § 83 konkretisiert werden und damit erfolgreich in die europäische Normung eingebracht werden können. Bei der Streichung des bisherigen Satzes 2 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Der neue Satz 2 dient der Klarstellung, dass die Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 auch für die Beseitigung von Anlagen und bei der Änderung der Nutzung gelten.

Der Bundesverband Deutscher Fertigbau schlägt vor, die Nachhaltigkeit als weitere Anforderung an Bauwerke aufzunehmen. Dies ist nicht erforderlich, da die Nachhaltigkeit durch Hinweis auf die Grundanforderungen im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 berücksichtigt ist.

Zu Buchstabe b (Absatz 2):

Als neue allgemeine Anforderung wird dem § 3 Abs. 2 der neue Satz 3 angefügt, nach dem zum Schutz des Klimas Möglichkeiten zum sparsamen Umgang mit Boden, Wasser und Energie sowie zur Gewinnung erneuerbarer Energien zu berücksichtigen sind. Hierdurch soll vor allem ein ökologisches Bewusstsein bei den am Bau Beteiligten gefördert werden. Die ökologischen Anforderungen erlangen zudem bei der Bauausführung mehr Bedeutung.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, die Architektenkammer Niedersachsen, der Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen, die Unternehmerverbände Niedersachsen, die Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen und die Niedersächsischen Industrie- und Handelskammern äußern sich zur Erweiterung der Regelung in § 3 Abs. 2 Satz 3 zur Verbesserung des Klimaschutzes. Die Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen und die Niedersächsischen Industrie- und Handelskammern begrüßen die Regelung, während die anderen Verbände auf rechtliche Anwendungsschwierigkeiten, Doppelregelungen vor dem Hintergrund bestehender Gesetze mit entsprechendem Umweltbezug und den Anstieg von Baukosten hinweisen.

Diese Einschätzung wird nicht geteilt. Die Regelung in § 3 Abs. 2 Satz 3 soll den Grundsatz des Klimaschutzes als politisches Ziel stärken, ohne als zusätzliches Verbot neben die in § 3 Abs. 1 genannten Generalklauseln zu treten.

Das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen schlägt vor, neben dem Klimaschutz auch den Naturschutz als politisches Ziel aufzunehmen. Die Belange des Naturschutzes sind bereits über die Regelungen des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, das Bestandteil des öffentlichen Baurechts gemäß § 2 Abs. 17 ist, zu berücksichtigen, soweit aufgrund des Naturschutzrechts Anforderungen an bauliche Anlagen, Bauprodukte oder Baumaßnahmen gestellt oder die Bebaubarkeit von Grundstücken geregelt werden.

Zu Buchstabe c:

Die Inhalte von Absatz 7 (alt) finden sich nun für die Bauarten in § 16 a Abs. 1 und für die Bauprodukte in § 16 b Abs. 1.

Der Inhalt des Absatzes 8 (alt) über die sogenannte „Gleichwertigkeitsklausel“ wird im Hinblick auf Bauprodukte in § 16 b Abs. 2 aufgenommen. Die Bauarten werden aus dem Anwendungsbereich der Gleichwertigkeitsklausel gestrichen. Die Gleichwertigkeitsklausel zielt darauf ab, mit dem Ziel der Vollendung des europäischen Binnenmarktes Produkte handelbar zu machen, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig entsprechend den dortigen Anforderungen in Verkehr gebracht worden sind (siehe Verordnung [EU] Nr. 764/2008). Bauarten sind aber gerade keine Produkte, die in Verkehr gebracht werden können, ihre Einbeziehung in die Gleichwertigkeitsklausel ist daher nicht sinnvoll.

Zu Nummer 3 (§ 5):

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

Der dem Absatz 1 neu angefügte Satz 6 entspricht § 7 a Abs. 1 Satz 3 NBauO (in der Fassung von 2005). Die Regelung war mit der Neufassung der Niedersächsischen Bauordnung im Jahr 2012 gestrichen worden und wird nun wegen Auslegungsschwierigkeiten in der Praxis hinsichtlich einer abknickenden Grundstücksgrenze wieder aufgenommen.

Eine Einschränkung der Gestaltungsfreiheit der Bauherren bzw. Planerinnen und Planer, wie von der Architektenkammer Niedersachsen vorgetragen, wird nicht gesehen. Es handelt sich hierbei um eine reine Klarstellung der Definition.

Zu Buchstabe b (Absatz 3):

In Absatz 3 Satz 1 wird die Nummer 2 dahin gehend konkretisiert, dass nur vor der Außenwand angeordnete Gebäudeteile, wie Eingangs- und Terrassenüberdachungen, Hauseingangstreppen, Windfänge und Balkone, mit den angegebenen Maßen unter die Regelung der privilegierten Abstandsunterschreitung fallen sollen. Dies soll auch für Dachgauben gelten, obwohl sie im Sinne dieses Gesetzes nicht als „vor der Außenwand angeordnete Gebäudeteile“ anzusehen sind. Mit der geltenden Regelung (Niedersächsische Bauordnung, Fassung 2012) war seitens des Gesetzgebers nicht beabsichtigt, ganzen Vorsprüngen von Wohnzimmerteilen diese Vergünstigung zukommen zu lassen. Dies ist nun klargestellt. Hingegen soll die Privilegierung nicht für Terrassenumschließungen - also eine allseits geschlossene Einhausung - gelten, da es sich nach hiesiger Auffassung dann nicht mehr um eine Terrasse handelt. Hier sind Entwicklungen zur Erweiterung des Wohnraumes zu befürchten. Dementsprechend gilt die Vergünstigung der Grenzabstandsunterschreitung auch nicht für Wintergärten. Die Vorschrift dient dem Nachbarnschutz und soll vor dem Hintergrund der immer kleiner werdenden Grundstücke für Abstandshaltung - insbesondere aus Gründen der Belichtung, Belüftung und Privatsphäre - sorgen.

Damit bei sehr langgezogenen Gebäuden nicht auch eine sehr lange Grenzabstandsunterschreitung möglich ist, wird eine Kappungsgrenze von 15 m für angemessen angesehen. Diese würde ab einer Gebäudelänge von mehr als 45 m greifen. Grenzen an ein (großes) Baugrundstück mehrere kleinere Nachbargrundstücke, so wird dies berücksichtigt, indem der Abstand zu einer jeden Nachbargrenze - also aus dem Blick des Nachbarn - nur auf einer Länge von nicht mehr als einem Drittel der gemeinsamen Grundstücksgrenze der Abstand unterschritten werden darf.

Der Anregung der Architektenkammer Niedersachsen, keine Kappungsgrenze von 15 m für die Gebäudeteile, die vor die Außenwand gesetzt werden, einzuführen, wird nicht nachgekommen. Die Regelung dient dem Nachbarschutz und greift erst bei großen Gebäuden mit einer Außenwand von mehr als 45 m Länge. Die Auffassung, dass dadurch die Gestaltungsfreiheit deutlich eingeschränkt wird, wird nicht geteilt, da große Gebäude auf großen Baugrundstücken errichtet werden und dort genügend Gestaltungsspielraum besteht. Der von der Architektenkammer Niedersachsen gezogene Vergleich zur Reihenhausbauweise oder anderen Gebäudeabstandregeln kann nicht nachvollzogen werden, da diese grundsätzlich Grenzabstand halten müssen.

Der Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft sieht die Kappungsgrenze von 15 m als unkritisch an. Allerdings sieht auch er die gestalterische Freiheit bezüglich der Fassade durch die Beschränkung der aufgeführten Gebäudeteile als erheblich eingeschränkt an. Zudem ist für ihn die neuregelnde Begünstigung für Dachgauben nicht nachvollziehbar. Dachgauben, die maximal 5 m breit sind und auf höchstens einem Drittel der gemeinsamen Grenze wirken, werden jedoch als unkritisch angesehen. Die übrigen Anregungen finden aufgrund der vorherigen Ausführungen keine Berücksichtigung.

Entsprechend der Anregung des Bundes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Niedersachsen, des Verbands Deutscher Vermessungsingenieure, Landesverband Niedersachsen, der Ingenieurkammer Niedersachsen und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens wird mit den Sätzen 2 und 3 sichergestellt, dass ein Nachbar, auf dessen Grundstück sich die Einschränkung der Abstandsunterschreitung nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. b bezieht, nicht an einer späteren Teilung seines Grundstücks gehindert oder dadurch ins Unrecht gesetzt wird.

Zu Buchstabe c (Absatz 8):

Zur Klarstellung wird in Satz 1 die Nummer 1 um den Zusatz ergänzt, dass Stützmauern, Aufschüttungen und Einfriedungen in Gewerbe- und Industriegebieten auch gegenüber den Grenzen solcher Nachbargrundstücke, die ganz oder teilweise außerhalb der genannten Gebiete liegen, mit einer Höhe bis zu 2 m nicht Abstand halten zu brauchen. Damit werden insbesondere Wohngebiete vor einer eventuell zu starken Verschattung z. B. durch die Errichtung zu hoher Mauern an der Grundstücksgrenze besser geschützt. Zur besseren Übersichtlichkeit werden die Buchstaben a und b eingeführt.

Die Landesvertretung der Handwerkskammer Niedersachsen wendet sich gegen diese Regelung, da sie 2 m hohe Einfriedungen aus Gründen des Einbruch- und Diebstahlschutzes nicht als ausreichend ansieht. Die Niedersächsischen Industrie- und Handelskammern teilen diese Auffassung und schlagen für „Einfriedungen in Gewerbe- und Industriegebieten, die aus Sicherheitsgründen erforderlich sind“, eine Höhe von 3 m vor.

Die Regelung betrifft nur Einfriedungen, von denen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen. Somit wären z. B. Einfriedungen in Form eines hohen, durchsichtigen Maschendrahtzaunes aus Sicherheitsgründen zulässig. Eine höhere, undurchsichtige Einfriedung mit der Wirkung eines Gebäudes wird aus Gründen des Nachbarschutzes nicht aufgenommen.

Zudem wird der Anregung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen zu einer Erweiterung der Grenzbebauung in Absatz 8 Satz 3 über die grundsätzlichen 15 m pro Grundstück hinaus nicht nachgekommen. In § 6 Abs. 8 Satz 2 der Musterbauordnung findet sich eine entsprechende Regelung. Sind sich die Nachbarn einig, können sie jeweils bis an die Grenze bauen (siehe § 5 Abs. 5 Satz 2).

Zu Nummer 4 (§ 16 a):

Die Bestimmungen zu den Bauarten wurden aus § 3 Abs. 8 (alt) sowie dem Vierten Teil, der im Wesentlichen Regelungen zu den Bauprodukten enthält, in den Dritten Teil verschoben. Dieser regelt allgemeine Anforderungen an Baumaßnahmen und bauliche Anlagen und enthält allgemeine Anforderungen an die Bauausführung. Da es sich bei den Bauarten um Regelungen für die Ausführung des Baus, nämlich für die Tätigkeit des Zusammenfügens von Bauprodukten, handelt und nicht um Anforderungen an Bauprodukte, sollten sie zur Wahrung des Sachzusammenhangs im Dritten Teil verortet sein.

Absatz 1 enthält die grundsätzliche Bestimmung für die Anwendbarkeit von Bauarten, die früher in § 3 Abs. 7 enthalten war.

Bauarten, die Technischen Baubestimmungen nach § 83 Abs. 3 Nr. 2 entsprechen oder für die allgemeine Regeln der Technik existieren, können ohne eine weitere behördliche Genehmigung angewendet werden, und zwar auch dann, wenn sie von diesen nicht wesentlich abweichen.

Absatz 2 regelt, dass Bauarten, die von den Technischen Baubestimmungen nach § 83 Abs. 3 Nr. 2 oder Nr. 3 Buchst. a wesentlich abweichen oder für die allgemeine Regeln der Technik nicht existieren, bedürfen einer Bauartgenehmigung. Der Begriff „Genehmigung“ verdeutlicht den Sachzusammenhang mit der Ausführung der baulichen Anlage.

Die Bauartgenehmigung gibt es als allgemeine (Nummer 1) durch das Deutsche Institut für Bautechnik und vorhabenbezogene (Nummer 2) durch die oberste Bauaufsichtsbehörde. Hinsichtlich des Verfahrens zur Erteilung der Bauartgenehmigung wird auf § 18 Abs. 2 bis 7 (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) verwiesen, der entsprechend anzuwenden ist.

Gemäß Absatz 3 genügt in bestimmten Fällen anstelle einer allgemeinen Bauartgenehmigung ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten; die entsprechenden Bauarten werden in der Verwaltungsvorschrift nach § 83 Abs. 1 bekannt gemacht. Hinsichtlich des Verfahrens wird auf § 19 Abs. 2 verwiesen, der entsprechend anzuwenden ist.

Absatz 4 übernimmt den früheren § 21 Abs. 1 Satz 5.

Absatz 5 sieht vor, dass Bauarten einer Übereinstimmungserklärung bedürfen. Hinsichtlich des Verfahrens ist § 21 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

Absatz 6 übernimmt die Regelung aus § 17 Abs. 5 (alt) für die Bauarten und erlaubt so, für alle Bauarten bestimmte Zusatzanforderungen bezüglich der Qualifikation der Anwender in der Bauartgenehmigung oder einer Rechtsverordnung festzulegen.

Der Bundesverband Deutscher Fertigbau schlägt vor, Unternehmen, die in der Handwerksordnung aufgeführt sind, von der Forderung eines Sachkundenachweises bei Bauarten auszunehmen. Die in Absatz 6 vorgesehene Regelung ist nicht neu, sondern war in § 21 Abs. 1 Satz 4 (alt) in Verbindung mit § 17 Abs. 5 (alt) für Bauarten geregelt. Das Anliegen des Verbandes kann gegebenenfalls in einer Bauartgenehmigung berücksichtigt werden.

Absatz 7 übernimmt die Regelung aus § 17 Abs. 6 (alt) für Bauarten.

Zu Nummer 5 (Vierter Teil - Bauprodukte):

Da die Regelungen zu den Bauarten im Dritten Teil aufgenommen sind, erhält der Vierte Teil die neue Überschrift „Bauprodukte“. Er umfasst nun die neuen §§ 16 b, 16 c und 17 bis 25.

Zu Nummer 6 (§§ 16 b und 16 c):

Zu § 16 b (Allgemeine Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten):

Absatz 1 enthält die bislang in § 3 Abs. 7 verortete grundlegende Vorschrift für die Verwendung von Bauprodukten. Sie ist hier, als einleitende Vorschrift des Abschnittes zu den Bauprodukten, systematisch sinnvoller verortet.

Bauprodukte, die die Anforderungen des § 16 b erfüllen, dürfen verwendet werden, soweit die Vorschriften der §§ 16 c ff. und des § 83 nicht weitere Anforderungen stellen.

So müssen Bauprodukte, für die es Technische Baubestimmungen nach § 83 Abs. 3 Nr. 3 gibt und die mit diesen übereinstimmen oder von diesen nicht wesentlich abweichen, aufgrund von § 83 Abs. 2 Satz 1 („Die Technischen Baubestimmungen sind einzuhalten.“) mit den genannten Technischen Baubestimmungen übereinstimmen; außerdem bedürfen sie der Übereinstimmungsbestätigung (§ 21).

Bauprodukte mit einer CE-Kennzeichnung der Europäischen Union dürfen nach Maßgabe des § 16 c verwendet werden.

Die in § 17 Abs. 1 genannten Produktgruppen bedürfen eines Verwendbarkeitsnachweises.

Hingegen dürfen Bauprodukte, für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt, die jedoch nicht als Technische Baubestimmungen bekannt gemacht worden sind, unmittelbar auf Grundlage von § 16 b verwendet werden, das heißt ohne Verwendbarkeitsnachweis und ohne Übereinstimmungsbestätigung, gleichgültig, ob sie diesen Regeln entsprechen oder von ihnen abweichen (§ 17 Abs. 2 Nr. 1); dies sind die ehemals als „sonstige“ bezeichneten Bauprodukte. Dies gilt auch dann, wenn sie von Bedeutung für die Erfüllung der Anforderungen aus § 3 sind. In einem solchen Fall kann es nämlich sein, dass die Erfüllung der Anforderungen bereits durch ein anderes Regelsetzungs- und Zertifizierungssystem abgedeckt und deshalb bewusst auf die Bekanntmachung der allgemein anerkannten Regel der Technik als Technische Baubestimmung verzichtet wird.

Ebenso dürfen in unmittelbarer Anwendung von § 16 b Bauprodukte verwendet werden, für die es zwar keine Technische Baubestimmung oder allgemein anerkannte Regel der Technik gibt, die aber auch nicht für die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 von Bedeutung sind.

Wird gegen § 16 b verstoßen, so kann die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des § 79 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 einschreiten.

Absatz 2 regelt die Anerkennung von Bauprodukten, die den Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum entsprechen. Diese Regelung fand sich bislang mit gleichem Wortlaut in § 3 Abs. 8.

Zu § 16 c (Anforderungen für die Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten):

§ 16 c regelt die Voraussetzungen für die Verwendung von Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung tragen. Dabei ist Satz 1 eng an die Formulierung des Artikels 8 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 angelehnt. Er stellt das rechtliche Scharnier zwischen den erklärten Leistungen eines Produkts und den spezifischen Anforderungen, die sich für einen bestimmten Verwendungszweck bauwerksseitig ergeben, dar. Die bauwerksseitigen Anforderungen ergeben sich aus dem Gesetz und den aufgrund des Gesetzes erlassenen Vorschriften, z. B. aus den Sonderbauvorschriften und den Technischen Baubestimmungen.

Die Niedersächsische Bauordnung macht sich dabei den Ansatz der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu eigen, nach dem die CE-Kennzeichnung nicht die Brauchbarkeit des Bauprodukts oder seine Übereinstimmung mit den Vorgaben der harmonisierten technischen Spezifikation belegt, sondern lediglich die nach den Vorgaben der harmonisierten technischen Spezifikation festgestellte Konformität des Bauprodukts mit der erklärten Leistung. Aus der Regelung ergibt sich, dass das Bauprodukt verwendet werden darf, wenn die erklärten Leistungen den Anforderungen entsprechen. Dabei müssen alle Leistungen erklärt sein, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Anforderungen, und zwar alle durch und aufgrund der Niedersächsischen Bauordnung gestellten bauwerksseitigen Anforderungen, erfüllt sind.

Es ist Aufgabe der am Bau Beteiligten, sicherzustellen, dass die für ein Bauprodukt erklärten Leistungen ausreichend sind, um die Anforderungen zu erfüllen, die sich für die Bauprodukte aus den Bauwerksanforderungen ergeben. Erreichen die erklärten Leistungen nicht (alle) das Anforderungsniveau, weichen die Randbedingungen, unter denen die Bauprodukte verwendet werden, von den in der harmonisierten technischen Spezifikation vorgesehenen Randbedingungen ab oder sind zu bestimmten Merkmalen, die sich im konkreten Verwendungszusammenhang auf die Erfüllung der Anforderungen auswirken, keine Leistungen ausgewiesen, so müssen die am Bau Beteiligten entscheiden, ob die Defizite so gering sind, dass von der Erfüllung der Bauwerksanforderungen trotzdem ausgegangen werden kann; in diesem Fall kann das Bauprodukt trotzdem verwendet werden, dies entspricht der nicht wesentlichen Abweichung für Bauprodukte, die nicht in den Anwendungsbereich des § 16 c fallen.

Der Leistungserklärung kann eine harmonisierte europäische Norm (hEN) oder eine Europäische Technische Bewertung zugrunde liegen (ETB). Insbesondere kann der Hersteller bei Produkten, die in den Anwendungsbereich einer hEN fallen, dann eine ETB beantragen, wenn die hEN es ihm nicht ermöglicht, die Leistungen so zu erklären, dass beurteilt werden kann, ob sie den Bau-

werksanforderungen entsprechen (Artikel 19 der Verordnung [EU] Nr. 305/2011); er ist hierzu aber nicht verpflichtet.

Liegt im Hinblick auf die zu erfüllenden Bauwerksanforderungen keine ausreichende Leistungserklärung vor, so kann das Bauprodukt nicht aufgrund von § 16 c verwendet werden. Aus § 16 c Satz 2 ergibt sich, welche Vorschriften aus europarechtlichen Gesichtspunkten, wie sie sich insbesondere aus dem Urteil des EuGH in der Rechtssache C-100/13 ergeben, für Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung tragen, ohne Anwendung bleiben müssen. Insbesondere dürfen für solche Produkte keine Verwendbarkeitsnachweise und Übereinstimmungsbestätigungen gefordert werden.

Vielmehr muss die Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall unter Berücksichtigung der materiellen Anforderungen des § 16 b entscheiden, ob gegebenenfalls eine ordnungsbehördliche Maßnahme (z. B. Einstellung von Arbeiten) erforderlich ist.

Zu Nummer 7 (§ 17):

§ 17 ist im Wesentlichen neu gefasst. Er regelt nicht mehr positiv und abschließend, welche Bauprodukte verwendet werden dürfen (siehe hierzu oben § 16 b), sondern nur noch die Fälle, in denen ein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich ist.

In Absatz 1 wird geregelt, in welchen Fällen die in den §§ 18 bis 20 aufgeführten Verwendbarkeitsnachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, Zustimmung im Einzelfall) erforderlich sind. Deshalb entfällt Absatz 3 (alt). Die Vorschrift des § 83 Abs. 1 enthält die Ermächtigung, im Rahmen einer Verwaltungsvorschrift durch Technische Baubestimmungen die Anforderungen an das Bauwerk zu konkretisieren.

Ein Verwendbarkeitsnachweis ist nach Nummer 1 erforderlich, wenn es keine Technische Baubestimmung und keine allgemein anerkannte Regel der Technik gibt.

Ein Verwendbarkeitsnachweis nach Nummer 2 ist auch dann erforderlich, wenn von einer der auf Grundlage von § 83 Abs. 3 Nr. 3 bekannt gemachten Technischen Baubestimmung wesentlich abgewichen wird.

Die Regelung in Nummer 3 entspricht in Verbindung mit § 82 Abs. 5 dem bisherigen § 17 Abs. 4.

Absatz 2 enthält zwei Ausnahmen zu den in Absatz 1 geregelten Fällen. Absatz 2 Nr. 1 stellt klar, dass ein Verwendbarkeitsnachweis nicht erforderlich ist, wenn eine allgemein anerkannte Regel der Technik existiert, auch wenn das Bauprodukt von dieser abweicht. Dann kann das Bauprodukt aufgrund von § 16 b verwendet werden. Gemäß Nummer 2 sind allgemein Verwendbarkeitsnachweise nicht erforderlich für Bauprodukte, die nur eine untergeordnete Bedeutung für die Erfüllung der Anforderungen dieses oder aufgrund dieses Gesetzes haben.

In der nach Absatz 3 vorgesehenen Liste können die Bauprodukte aufgeführt werden, für die es weder Technische Baubestimmungen noch allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt und die für die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 nicht von Bedeutung sind (bisherige Liste C). Außerdem können Bauprodukte in diese Liste aufgenommen werden, die für die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 von Bedeutung sind, für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt (auch wenn sie von diesen gegebenenfalls abweichen) und die ausreichend durch andere Zertifizierungs-/Zulassungssysteme abgedeckt sind (bisher „sonstige Bauprodukte“). Die Liste soll den am Bau Beteiligten zur Klarstellung dienen.

Die Regelungen der bisherigen Absätze 4 bis 6 finden sich nun in § 82 Abs. 5, § 16 a Abs. 6 bzw. § 25 Abs. 1 und 2; die bisherigen Absätze 7 und 8 entfallen, wobei die Zuständigkeitsregelung im bisherigen Absatz 8 nunmehr im (geplanten) Niedersächsischen Gesetz zur Durchführung der Marktüberwachung von Bauprodukten nach harmonisierten technischen Spezifikationen (NBau-PMÜG) geregelt werden soll. (Ergänzung oder Streichung erfolgt zu gegebener Zeit.)

Zu Nummer 8 (§ 18):

Aus § 17 Abs. 1 geht hervor, unter welchen Voraussetzungen ein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich ist. Auf diese Regelung wird in Absatz 1 konkretisierend Bezug genommen. Im Übrigen ist die Vorschrift unverändert.

Der Bundesverband Deutscher Fertigbau schlägt vor, in den §§ 16 a ff. entweder den Begriff „allgemeine bauaufsichtliche Zulassung“ oder den Begriff „Bauartgenehmigung“ zu verwenden. § 18 Abs. 1 regelt die Zuständigkeit des Deutschen Instituts für Bautechnik zur Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für Bauprodukte. Nach der neuen Gliederung der Niedersächsischen Bauordnung sind die Regelungen für Bauprodukte und Bauarten getrennt worden. Die Einführung des Begriffs „Bauartgenehmigung“ dient der zur Umsetzung des Urteils des EuGH vom 16. Oktober 2014 (Rs. C-100/13) gewollten Trennung und soll eine klare Abgrenzung zwischen den produktunmittelbaren Anforderungen und den Anforderungen an die Verwendung von Bauprodukten, die nach der Niedersächsischen Bauordnung als Bauarten bezeichnet werden, herbeiführen. Insoweit bezieht sich der Begriff „allgemeine bauaufsichtliche Zulassung“ auf Bauprodukte, wobei hierbei nur Bauprodukte gemeint sind, die kein CE-Kennzeichen tragen (§ 16 c Abs. 1 Satz 2), und der Begriff „Bauartgenehmigung“ allein auf Bauarten. Nur hinsichtlich des Verfahrens zur Erteilung einer Bauartgenehmigung wird auf das Verfahren zur Erteilung einer bauaufsichtlichen Zustimmung verwiesen (§ 16 a Abs. 2).

Zu Nummer 9 (§§ 19 bis 23):

Zu § 19 (allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis):

Absatz 1 betrifft Produkte, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können (bisher Bauregelliste A Teil 2 Abschnitt 2). Nummer 1 (alt) ist entfallen, weil Produkte, die für die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Abs. 1 nicht von Bedeutung sind, nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen.

Die Änderung in Satz 2 ist Folge des Wechsels von den Bauregellisten zur Verwaltungsvorschrift.

Absatz 2 passt im Wesentlichen die Verweisungen auf die einzelnen Vorschriften der neuen Fassung an. In Satz 2 wird der Verweisung auf den unveränderten § 18 Abs. 3 gestrichen. Dort ist bestimmt, dass das Deutsche Institut für Bautechnik für die Zulassungsprüfungen sachverständige Stellen und Ausführungsstellen vorschreiben darf. Diese Regelung ist auf das Verfahren der Erstellung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nicht übertragbar, da eine Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse als solche nur benannt werden kann, wenn sie entsprechende Prüfungen durchführen kann. Eine Einschaltung des Deutschen Instituts für Bautechnik ist daher obsolet. Die Herausnahme des Verweises auf § 18 Abs. 3 ist folglich eine notwendige Korrektur des derzeitigen Gesetzestextes.

Zu § 20 (Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall):

Aus § 17 Abs. 1 geht hervor, unter welchen Voraussetzungen ein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich ist. Auf diese Regelung wird hier (Einzelfall mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde) konkretisierend Bezug genommen.

Die bisherigen Nummern 1 und 2 bezogen sich auf EU-Rechtsakte. Dies entzieht sich nach der Rechtsprechung des EuGH der Regelungsbefugnis des nationalen Gesetzgebers; eine Streichung ist daher zwingend erforderlich.

Die bisherige Nummer 3 kann entfallen, weil die Voraussetzungen für die Erteilung eines Verwendbarkeitsnachweises bereits in § 17 Abs. 1 abschließend genannt sind. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu § 21 (Übereinstimmungsbestätigung):

§ 21 enthält Regelungen zur Übereinstimmungsbestätigung. Dieser Begriff ersetzt den Begriff „Übereinstimmungsnachweis“. Damit wird die auch bisher im Text mehrfach verwendete Formulierung „Bestätigung der Übereinstimmung“ aufgenommen und eine klarere terminologische Abgrenzung zum Verwendbarkeitsnachweis geschaffen.

Absatz 1 regelt, in welchen Fällen eine Übereinstimmungsbestätigung erforderlich ist, indem die technischen Spezifikationen aufgelistet werden, mit denen die Übereinstimmung zu bestätigen ist.



Absatz 2 stellt klar, dass die Bestätigung der Übereinstimmung mit den technischen Regeln stets durch Übereinstimmungserklärung des Herstellers erfolgt. In den durch § 22 Abs. 1 bestimmten Fällen darf der Hersteller die Erklärung zwar erst abgeben, wenn ihm ein Zertifikat erteilt worden ist. Auch dann erklärt der Hersteller durch die Anbringung des Übereinstimmungszeichens nach Absatz 3 jedoch nicht lediglich, dass ihm ein Zertifikat erteilt worden ist, sondern dass das Produkt mit den technischen Regeln übereinstimmt. Damit wird die Verantwortung des Herstellers für die Sicherstellung der Übereinstimmung betont.

Wegen der neuen Formulierung in Absatz 2 kann die zweite Alternative (Übereinstimmungszertifikat) in § 22 Abs. 2 Nr. 2 (alt) entfallen.

Der Inhalt von Absatz 3 (alt) zu den Bauarten findet sich jetzt in § 16 a Abs. 5.

Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.

Die Verordnungsermächtigung des bisherigen Absatzes 7 wird nach § 82 Abs. 2 Nr. 11 verschoben.

Zu § 22 (Übereinstimmungserklärung des Herstellers):

Absatz 1 verändert sich nicht. Bei der Aufnahme des Verweises in Absatz 2 auf die Technische Baubestimmung nach § 83 Abs. 1 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Absatz 3 regelt, dass in bestimmten Fällen in den Technischen Baubestimmungen nach § 83 oder im Verwendbarkeitsnachweis die Zertifizierung als Voraussetzung für die Abgabe der Übereinstimmungserklärung vorgesehen werden kann. Inhaltlich entspricht die Vorschrift im Übrigen § 22 Abs. 2 Satz 1 und 3 (alt).

Absatz 4 enthält die bisher in § 22 Abs. 2 Satz 3 (alt) enthaltene besondere Regelung für Nichtserienprodukte.

Zu § 23 (Zertifizierung):

§ 23 entspricht weitestgehend § 24 (alt). Er trägt jetzt entsprechend dem Inhalt den Titel „Zertifizierung“, weil diese nicht mehr selbst der Bestätigung der Übereinstimmung dient, sondern nur noch Voraussetzung der Übereinstimmungserklärung durch den Hersteller ist.

Entsprechend erfolgt in Absatz 1 die Klarstellung, dass der Empfänger der Zertifizierung der Hersteller ist, der seinerseits auf dieser Grundlage die Übereinstimmung erklärt.

Zu Nummer 10 (§ 24 - alt -):

Die Streichung des § 24 (alt) ist redaktionelle Folge der Änderung des § 23.

Zu Nummer 11 (§ 24 - neu -):

Der bisherige § 25 wird § 24. Bei den Änderungen in Satz 1 Nrn. 2 bis 6 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 12 (§ 25):

Die Regelung in Absatz 1 entspricht der Regelung des § 17 Abs. 5 (alt). Gestrichen wurden in Satz 1 lediglich die Wörter „nach Absatz 1 Nr. 1“. Dies ist den Änderungen der in Bezug genommenen Vorschrift geschuldet. Hinsichtlich CE-gekennzeichneter Bauprodukte dürfen keine nationalen Anforderungen an die Sachkunde und Erfahrung bei der Herstellung bzw. Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen gestellt werden. Deswegen erklärt § 16 c Satz 2 hinsichtlich CE-gekennzeichneter Bauprodukte § 25 Abs. 1 Satz 1 für nicht anwendbar. Der Einschub „§ 24 Satz 1 Nr. 6“ am Ende des Satzes 1 dient der konkreten Zuordnung in § 24. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden.

In Absatz 2 dient der Einschub „§ 24 Satz 1 Nr. 5“ am Ende des Satzes 1 ebenfalls der konkreten Zuordnung zu § 24. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden. Durch den ergänzenden letzten Halbsatz soll klarstellend darauf hingewiesen werden, dass eine besondere Sorgfalt bei Einbau, Transport, Instandhaltung oder Reinigung für CE-gekennzeichnete Bauprodukte nur verlangt werden kann, wenn die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 hierzu keine Ausführungen enthält.

Gemäß Artikel 14 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 haben Händler, solange sich das Bauprodukt in ihrem Verantwortungsbereich befindet, hierfür entsprechende Sorge zu tragen.

Zu Nummer 13 (§ 35):

Zur Vereinfachung, Konkretisierung und besseren Verständlichkeit der Regelung der Anforderungen des § 35 wird - in Angleichung an die Musterbauordnung - die grundsätzliche, auch begriffliche Unterscheidung der notwendigen Treppenräume in solche, die an einer Außenwand liegen („außenliegende“) und solche, die im Gebäudeinneren („innenliegende“) liegen, aufgegeben.

Zu Buchstabe a (Absatz 3):

Zu Doppelbuchstabe aa:

In Absatz 3 Satz 1 wird die Anforderung, dass jeder notwendige Treppenraum grundsätzlich an einer Außenwand liegen muss, im Hinblick auf den Fortfall der Unterscheidung zwischen derart gelegenen notwendigen Treppenräumen und innenliegenden notwendigen Treppenräumen gestrichen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Der bisherige Satz 2, der die Zulässigkeit und die Voraussetzung für innenliegende notwendige Treppenräume regelte, entfällt in Entsprechung zu der Streichung in Satz 1. Der Regelungszweck wird nun durch die Ergänzung des Absatzes 4 zum Ausdruck gebracht.

Zu Buchstabe b (Absatz 4):

In Absatz 4 werden die Anforderungen der bisherigen Sätze 1 und 2 zusammengefasst und nun gleichermaßen auf alle notwendigen Treppenräume gezogen. Als Schutzziel für eine neben der Anforderung der Belüftung stehenden Regelung für Öffnungen wird die Rauchableitung benannt und es werden insoweit Fenster oder sonstige Öffnungen als Lösungen für zulässig erklärt.

Zu Nummer 14 (§ 40):

Die Ausstellung von Bescheinigungen über die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit von Abgasanlagen und von Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen, soweit dies durch Landesrecht geregelt ist, obliegt seit dem 1. Januar 2013 den „bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern“ (§ 16 Satz 1 SchfHwG). Bisherige Bestellungen zur Bezirksschornsteinfegermeisterin oder zum Bezirksschornsteinfegermeister haben sich mit Ablauf des 31. Dezember 2012 in Bestellungen zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeisterin oder zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für ihren bisherigen Bezirk umgewandelt (§ 42 Satz 1 SchfHwG). Absatz 6 ist entsprechend angepasst.

Zu Nummer 15 (§ 41):

Mit dem neuen Satz 3 wird zugelassen, dass die von der Bauaufsichtsbehörde erhobenen Daten einschließlich personenbezogener Daten im Sinne des § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der Fassung vom 29. Januar 2002 (Nds. GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), über bauliche Anlagen im Rahmen § 41 Abs. 2 an die jeweils für die Überwachung der Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften zuständige Behörde auf Anforderung weiter gegeben werden und von dieser auch verarbeitet werden können. Dies gilt auch für bestehende Anlagen.

Umgekehrt wird nach dem neuen Satz 4 der Bauaufsichtsbehörde das Recht eingeräumt, von der für die Überwachung der Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften zuständigen Behörde die Übermittlung von nach düngerechtlichen Vorschriften erhobenen Daten zu verlangen und diese zu verarbeiten, wenn diese Daten für die von der Bauaufsichtsbehörde nach § 58 Abs. 1 und § 79 zu erfüllenden Aufgaben erforderlich sind.

Personenbezogene Daten, die in diesem Zusammenhang von der Bauaufsichtsbehörde an die für die Überwachung der Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften zuständigen Behörde übermittelt werden können, sind Name und Anschrift der Bauherrin oder des Bauherrn, der Tierhalterin oder des Tierhalters oder bei Biogasanlagen der Betreiberin oder des Betreibers. Die Datenübermittlung erstreckt sich weiter auf die Angabe der Flächen, die zur Aufnahme von Wirtschaftsdün-

ger vorgesehen sind, sowie gegebenenfalls auf die Angabe des Namens und der Anschrift von Wirtschaftsdünger abnehmenden Personen oder bei Pachtflächen auf den Namen und die Anschrift der Verpächterin oder des Verpächters.

Personenbezogene Daten, die von der für die Überwachung der Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften zuständigen Behörde an die Bauaufsichtsbehörde übermittelt werden können, sind Daten nach der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten in Bezug auf Wirtschaftsdünger vom 1. Juni 2012 (Nds. GVBl. S. 166) in Bezug auf Namen und Anschrift der Wirtschaftsdünger abgebenden oder aufnehmenden Person sowie Namen und Anschrift bei düngerechtlichen Kontrollen auffällig gewordener Personen.

Diese Regelung wird von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und dem Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft - Landesgruppe Norddeutschland - unterstützt.

Das bauaufsichtliche Tätigwerden überschneidet sich mit der Überwachung nach dem Düngemittelrecht. Es besteht ein besonderes Interesse an einem Datenaustausch zwischen den beteiligten Behörden, welcher ebenfalls im Interesse der betroffenen Verpflichteten ist. Ohne einen solchen Austausch müssten die gleichen Daten mehrfach unmittelbar bei den Betroffenen erhoben werden.

Ein schutzwürdiges Interesse der Betroffenen ist demgegenüber nicht vorhanden, da die oder der Betroffene sowohl gegenüber der Bauaufsichtsbehörde, als auch gegenüber der für die Überwachung der Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften zuständigen Behörde entsprechend auskunftspflichtig ist und die Verpflichtung, für eine ordnungsgemäße Beseitigung zu sorgen, mit Erteilung der Genehmigung für die Zukunft gilt.

Das Landvolk Niedersachsen hält im vorgesehenen neuen Satz 3 des § 41 Abs. 2 eine Präzisierung hinsichtlich der durch die Landwirtschaftskammer nutzbaren Daten für erforderlich. Welche Daten verarbeitet werden dürfen, ergibt sich mit ausreichender Klarheit aus der in Satz 3 genannten Zweckbestimmung.

Die Landwirtschaftskammer weist darauf hin, dass die vorgesehene Formulierung des neuen Satzes 3 nicht so verstanden werden dürfe, als kämen der Landwirtschaftskammer bauaufsichtliche Überwachungsaufgaben zu. Schließlich vermisst sie eine Klarstellung darüber, ob sie baurechtliche Anforderungen einfordern darf. Dass die Landwirtschaftskammer keine bauaufsichtlichen Überwachungs- und Anordnungsbefugnisse hat, ergibt sich eindeutig aus dem bisherigen Recht.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens schlägt zudem ein automatisiertes Abrufverfahren im Sinne des § 12 NDSG vor. Ein automatisiertes Abrufverfahren darf nach § 12 Abs. 2 NDSG nur unter den dort genannten Voraussetzungen eingerichtet werden. Ein umfassender Zugriff auf Daten, die im Rahmen der Überwachung düngerechtlicher Vorgaben erhoben werden oder durch bauordnungsrechtliche Maßnahmen entstehen, ist nicht zulässig. Erfahrungen aufgrund der in Absatz 2 vorgesehenen Datenübermittlung sollten zunächst gesammelt werden, um zu einem späteren Zeitpunkt ein automatisiertes Verfahren einzuführen.

Zu Nummer 16 (§ 49):

Die Regelungen zur barrierefreien Zugänglichkeit und Benutzbarkeit baulicher Anlagen werden wie folgt geändert:

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

In Satz 1 entfällt die dort bisher enthaltene Definition für den Begriff „barrierefrei“, die nunmehr in § 2 Abs. 16 geregelt ist. Einem sich aus der Praxis ergebenden Bedarf folgend und entsprechend der Musterbauordnung wird durch einen neuen Halbsatz 2 die Errichtung der erforderlichen barrierefreien Wohnungen in entsprechender Anzahl in mehreren Geschossen zugelassen und dadurch eine flexiblere Handhabung der Verpflichtung ermöglicht. Da diese Alternative im Umfang auf die bisher bestehende Verpflichtung Bezug nimmt, bleibt die Anzahl der jeweils zu schaffenden barrierefreien Wohnungen unverändert.

Der Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen fragt zur Festlegung der Anzahl von barrierefreien Wohnungen nach dem Referenzgeschoss bei einer un-

terschiedlichen Anzahl von Wohnungen in den Geschossen. Bereits die bisherige Fassung der Niedersächsischen Bauordnung ließ diese Frage offen bzw. eröffnete dem Bauherrn die Auswahlfreiheit, in welchem Geschoss er Wohnungen barrierefrei gestalten will. Die Neuregelung führt dem Umfang nach zu keiner Änderung der Auswahlfreiheit des Bauherrn.

Zu Buchstabe b (Absatz 2):

In Absatz 2 wird der Katalog der baulichen Anlagen, die barrierefrei sein müssen, erweitert.

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1):

Zu Dreifachbuchstabe aaa:

Durch den Wegfall der Worte „soweit sie für den Publikumsverkehr bestimmt sind“ müssen unter Nummer 1 nun alle Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude barrierefrei sein. Die „öffentlichen Verwaltungsgebäude“ sind in den „Verwaltungsgebäuden“ enthalten und bedürfen deshalb keiner zusätzlichen Nennung.

Die Unternahmerverbände Niedersachsen haben sich gegen die Änderung des § 49 Abs. 2 Satz 1 ausgesprochen, mit der die Forderung nach Barrierefreiheit auf alle Büro- und Verwaltungsgebäude ausgeweitet wird. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens hat mit Blick auf die finanzielle Belastung der Bauherrin oder des Bauherrn für eine Freistellung von der Barrierefreiheit für kleinere Büro- und Verwaltungsgebäude bzw. für die Benennung von Einstiegsschwellen plädiert, um zu vermeiden, dass Büroräume im Obergeschoss eines Betriebsgebäudes für Handwerk und Gewerbe unter Umständen mit Aufzügen ausgestattet werden müssten. Die Niedersächsischen Industrie- und Handelskammern haben vorgeschlagen, die Barrierefreiheit ab einer Mitarbeiterzahl von 15 vorzusehen. Auch die Architektenkammer Niedersachsen befürwortet mit Blick auf die durch die Barrierefreiheit verursachten Baukosten eine einschränkende Regelung für Büro- und Verwaltungsgebäude.

Die Einwendungen werden nicht berücksichtigt, da die Belange der Menschen mit Behinderungen insoweit Vorrang vor der Vermeidung eines finanziellen Mehraufwands haben. Zum Teil sind die Einwendungen gegenstandslos, da mit den in Nummer 1 auf die Nutzung bezogenen Gebäudetypen, wenn, wie insgesamt in diesem Gesetz, nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, nur Gebäude erfasst werden, die überwiegend der jeweiligen Nutzung dienen. Damit wird beispielsweise eine Produktionshalle, die einen Bürotrakt mit weniger als der Hälfte ihrer Geschossfläche enthält, nicht zu einem Bürogebäude. Im Übrigen ist für Gebäude entsprechender Größe darauf hinzuweisen, dass neben der Nummer 1 die Anforderung nach der Nummer 10 unverändert gilt. Der Sozialverband Deutschland, der Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen und der Deutsche Schwerhörigenverband begrüßen die Streichung in Nummer 1; sie haben aber weiterreichende Vorschläge im Zusammenhang mit § 49, die jedoch nicht berücksichtigt werden (siehe Begründung Allgemeiner Teil Abschnitt VI).

Zu Dreifachbuchstabe bbb:

In Nummer 4 werden die Beherbergungsstätten entsprechend der Musterbauordnung ergänzend aufgenommen, die aufgrund der Änderung des Gaststättengesetzes im Jahr 2005 nicht mehr im gaststättenrechtlichen Begriff enthalten sind.

Der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband und die Architektenkammer Niedersachsen weisen auf die durch die Barrierefreiheit verursachten Baukosten hin. Der Hinweis berücksichtigt nicht, dass lediglich die Rechtslage vor 2005 wieder hergestellt wird.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2 neu):

Der entsprechend der Musterbauordnung in § 49 Abs. 2 eingefügte neue Satz 2 regelt, dass die Anforderungen an die Barrierefreiheit auf den für die zweckentsprechende Nutzung tatsächlich erforderlichen Umfang beschränkt sein dürfen. Dies ist sachgerecht und entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Bestimmung des Bedarfs an gleichartigen Räumen oder Einrichtungen in betroffenen Gebäuden, wie z. B. Unterrichtsräume in Schulen und Hochschulen, Beherbergungsräume in Beherbergungsstätten, Gastplätze in Gaststätten oder Besucherplätze in Versammlungsstätten. Diese müssen nicht ausnahmslos barrierefrei sein, sondern nach ihrer Anzahl

und ihrem Umfang dem tatsächlichen Bedarf entsprechend, der durch die zu erwartende Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an der Benutzung der jeweiligen Einrichtung entsteht.

Der Deutsche Schwerhörigenverband, der Sozialverband Deutschland und der Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen schlagen eine ersatzlose Streichung des § 49 Abs. 2 Satz 2 vor, da sie befürchten, dass in der Praxis dann die Erforderlichkeit in einer solchen Weise geprüft würde, dass infolgedessen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit entfielen.

Die Architektenkammer Niedersachsen sieht erhebliche Unklarheiten durch die Formulierung „erforderlicher Umfang“ und einen drohenden Akzeptanzverlust für Maßnahmen zur Barrierefreiheit. Sie fordert eine Quote von barrierefrei zu errichtenden Gästezimmern bei Beherbergungsbetrieben. Diese Forderung wurde auch vom Sozialverband Deutschland und der Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen vorgetragen.

Die Einwendungen werden insoweit berücksichtigt, als in untergesetzlichen Vorschriften, die auf Satz 2 gründen, noch Ausführungsbestimmungen erlassen werden. Im Übrigen wird den Einwänden nicht gefolgt.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Als Folgeänderung wird der bisherige Satz 2 der neue Satz 3.

Zu Nummer 17 (§ 51):

Zu Buchstabe a:

Mit der in Absatz 3 neu eingefügten Nummer 9 werden die besonderen Anforderungen, die an Sonderbauten gestellt werden können, entsprechend der Musterbauordnung auf Anforderungen zur Barrierefreiheit ausgeweitet, da die allgemeinen Anforderungen zur Sicherung der barrierefreien Nutzbarkeit baulicher Anlagen nach § 49 bei Sonderbauten, insbesondere bei solchen, die besonders für Menschen mit spezifischen Behinderungen bestimmt sind, unzureichend sein können.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen spricht sich gegen die Regelung aus, soweit hierdurch Erleichterungen für eine barrierefreie Nutzbarkeit ermöglicht werden. Der Einwand wird nicht berücksichtigt. Die besonderen Anforderungen eines Sonderbaus sollen im Einzelfall berücksichtigt werden können. Ein genereller Verzicht auf die barrierefreie Nutzbarkeit ist damit nicht ausgesprochen.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 18 (§ 52):

Der Absatz 2 Satz 3 stellt klar, dass die Darlegungslast für die Einhaltung der Anforderungen nach § 3 bei der Bauherrin oder dem Bauherr liegt. Sofern insoweit Angaben zu den verwendeten Bauprodukten erforderlich sind, hat die Bauherrin oder der Bauherr entsprechende Belege bereitzuhalten. Für Bauprodukte, die nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 die CE-Kennzeichnung tragen, ist dies nach Satz 4 die Leistungserklärung. Die Bereithaltung der Leistungserklärung kann auch elektronisch erfolgen. Im Übrigen müssen die nach § 17 vorgeschriebenen Verwendbarkeitsnachweise oder, sofern diese nicht erforderlich sind, sonst taugliche Nachweise vorgelegt werden. Hierzu sollen die Technischen Baubestimmungen nähere Rahmenbedingungen festlegen.

Zu Nummer 19 (§ 53):

Zu Buchstabe a (Absatz 3):

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Doppelbuchstabe cc:

In Absatz 3 Satz 3 wird mit der neuen Nummer 5 die Bauvorlageberechtigung der Innenarchitektinnen und Innenarchitekten entsprechend dem Vorschlag der Architektenkammer Niedersachsen

und des Bundes Deutscher Innenarchitekten an die Regelungen der Musterbauordnung und anderer Landesbauordnungen angepasst. Bauvorlageberechtigt ist, wer die Berufsbezeichnung ‚Innenarchitektin‘ oder ‚Innenarchitekt‘ führen darf für die mit der Berufsaufgabe der Innenarchitektin oder des Innenarchitekten verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden. Damit wird einerseits die Bauvorlageberechtigung von Innenarchitektinnen und Innenarchitekten auf nicht verfahrensfreie Baumaßnahmen und damit - verbunden mit der entsprechenden Änderung in § 62 Abs. 4 - auf solche, die dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren unterliegen, erweitert. Andererseits ist die Bauvorlageberechtigung der Innenarchitektinnen und Innenarchitekten sowohl im Hinblick auf mögliche Vorhaben als auch im Hinblick auf das Fachgebiet begrenzt. Sie besteht nur für die bauliche Änderung von Gebäuden und wird entsprechend auch in § 65 bezüglich der Berechtigung zum Erstellen gesonderter Bauvorlagen in Form bautechnischer Nachweise auf solche des Schall- und des Wärmeschutzes beschränkt. Die Bauvorlageberechtigung erstreckt sich nicht auf eine Neuerrichtung einer baulichen Anlage oder auch nur teilweise Neuerrichtung durch Anbauten. Die weitere Beschränkung kommt aus dem Fachgebiet selbst; entscheidend ist der Umfang der Berufsaufgaben. Nach § 3 Abs.1 Nr. 2 des Niedersächsischen Architektengesetzes betreffen die Berufsaufgaben in der Fachrichtung Innenarchitektur „die Planung, Gestaltung und Ausstattung von Innenräumen und die damit verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden“. Demnach umfasst die Bauvorlageberechtigung der Innenarchitektinnen und Innenarchitekten alle Arbeiten, die mit dem Planen, Gestalten und Ausstatten von Innenräumen im Zusammenhang stehen. Das Ausmaß der damit verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden und gegebenenfalls von Nutzungsänderungen soll durch weitere Umschreibungen gegenüber den unteren Bauaufsichtsbehörden konkretisiert werden.

Dem Vorschlag der Architektenkammer Niedersachsen und des Bundes Deutscher Innenarchitekten, die Bauvorlagenberechtigung der Innenarchitektinnen und Innenarchitekten auch auf Nutzungsänderungen zu erstrecken, wird daher nicht gefolgt.

Zu Buchstabe b (Absatz 4):

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb:

In den Sätzen 1 und 5 werden die Anforderungen an die Berufsausübung im Ausland, die auswärtige Staatsangehörige bei der Meldung zu einer vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Entwurfsdienstleistungen in Niedersachsen nachzuweisen haben, den geänderten Anforderungen in Artikel 5 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2013/55/EU angepasst. Danach muss der Beruf nicht mehr nur im Niederlassungsstaat ausgeübt worden sein, sondern kann auch in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat ausgeübt worden sein. Außerdem wurde die nachzuweisende Dauer der Berufsausübung von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt. Im Übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art.

Zu Buchstabe c (Absatz 5):

Nach dem neuen Absatz 5 sollen entsprechend dem Vorschlag der Architektenkammer Niedersachsen und des Bundes Deutscher Landschaftsarchitekten im Rahmen ihrer Berufsaufgabe zukünftig auch Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten bei genehmigungsbedürftigen Baumaßnahmen bauvorlageberechtigt sein. Damit wird berücksichtigt, dass Baumaßnahmen im Zusammenhang mit baulichen Anlagen, die typischerweise in den Aufgabenbereich von Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten fallen, nicht immer verfahrensfrei gestellt sind und daher eines Entwurfs im Sinne des § 53 Abs. 1 und 2 bedürfen können.

Für die Abgrenzung der Berufsaufgabe in der bauaufsichtlichen Praxis und damit für den Tätigkeitsbereich als Bauvorlageberechtigte ist bei den Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten wie bei den Innenarchitektinnen und Innenarchitekten das Führen der Berufsbezeichnung ‚Landschaftsarchitektin‘ oder ‚Landschaftsarchitekt‘ maßgeblich.

Die in Absatz 5 geregelte Bauvorlageberechtigung erstreckt sich nicht auf die genehmigungs- und damit prüfbefreiten Baumaßnahmen in § 62. Diese Regelung bleibt unverändert; die Betätigung in diesem Verantwortungsbereich wird für die Berufsgruppe nicht eröffnet.

Zu Nummer 20 (§ 54):

Der Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass die Unternehmerin oder der Unternehmer die nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten hat sowie nach Satz 3 die Leistungserklärungen von Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung tragen. Die Bereithaltung der Leistungserklärung kann auch elektronisch erfolgen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Nummer 16 entsprechend.

Zu Nummer 21 (§ 58):

Bei der Änderung des Absatzes 3 handelt es sich um die Anpassung an das Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (siehe auch Nummer 14).

Zu Nummer 22 (§ 62):

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

Satz 4 setzt Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie um. Danach haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass zwischen den unter die Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und u. a. Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten und Erholungsgebieten andererseits ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleibt, wenn diese Ansiedlungen oder Entwicklungen Ursache von schweren Unfällen sein oder das Risiko eines schweren Unfalls vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern können. Da die Seveso-III Richtlinie auf die Vergrößerung des Risikos eines schweren Unfalls oder die Verschlimmerung der Folgen eines solchen Unfalls abstellt, werden keine Gesamtzahlen der Personen, die sich im Gefahrenbereich eines Betriebsbereichs aufhalten oder aufhalten können, bestimmt. Nach der Rechtsprechung (Urteil des EuGH vom 15. September 2011 - Rs. C-53/10 - (ABl. EU 2011 Nr. C 319 S. 5) sowie Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 22. Dezember 2012 - BVerwG 4 C 11.11 -) enthält die Richtlinie zudem kein striktes Verschlechterungsverbot, sondern lässt den zuständigen Behörden einen Wertungsspielraum, von dem aber jedenfalls innerhalb der Grenzen der genannten Verpflichtung Gebrauch gemacht werden muss.

Bei der Beurteilung, ob oben beschriebene Risiken bestehen, kommt es nicht nur auf die von einem Betriebsbereich ausgehenden Gefahren an. Zu berücksichtigen sind auch vorhabenspezifische Faktoren wie die Zunahme der Zahl der möglicherweise betroffenen Personen, Schutzmaßnahmen an der schutzwürdigen Bebauung oder die besondere Gefährdung oder Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen sowie die Leichtigkeit und Schnelligkeit, mit der Notfallkräfte bei einem Unfall eingreifen können. Um diese Anforderungen berücksichtigen zu können, muss sichergestellt werden, dass für die unter die Seveso-III-Richtlinie fallenden schutzbedürftigen Vorhaben ein Verwaltungsverfahren durchgeführt wird, in dem die Anforderungen der Seveso-III-Richtlinie geprüft werden. Diese Vorhaben müssen daher aus dem Anwendungsbereich der Genehmigungsfreistellung herausgenommen werden.

Nummer 1 dient der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie für Wohngebiete.

Wohngebiete im Sinne der Richtlinie sind nicht ausschließlich im Sinne der Gebietskategorien der Baunutzungsverordnung zu verstehen. Vielmehr geht es um die Vorsorge, dass nicht durch eine Neuansiedlung einer größeren Zahl von Menschen die Folgen eines Unfalls im Betriebsbereich erheblich verschärft werden. Abstrakt lassen sich Wohngebiete im Sinne der Richtlinie daher dahingehend definieren, dass es sich um Flächen handeln muss, die zumindest überwiegend dem Wohnen dienen oder die in einer Weise genutzt werden, die unter Gesichtspunkten des Immissions- oder Störfallschutzes ähnlich wie das Wohnen eines besonderen Schutzes bedürfen. Daher ist die Errichtung einzelner Wohngebäude oder die Schaffung von Wohnraum durch Umbaumaßnahmen und Nutzungsänderungen dann erfasst, wenn sie eine einem Wohngebiet vergleichbare Nutzungsintensität aufweisen. Eine geringe Gefahrerhöhung ist demgegenüber nicht relevant, da die Seveso-III-Richtlinie gerade nicht von Wohngebäuden, sondern von Wohngebieten spricht.

Als Schwellenwert werden 5 000 m<sup>2</sup> Grundfläche festgelegt, wobei gemäß § 2 Abs. 3 Satz 5 Halbsatz 1 als Grundfläche die Brutto-Grundfläche gilt. Für die Festlegung dieses Schwellenwerts sind folgende Überlegungen maßgeblich:

Die Seveso-III-Richtlinie führt als schutzbedürftige Nutzungen Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Erholungsgebieten und Hauptverkehrswege auf. Dabei handelt es sich typischerweise um Vorhaben mit einer größeren Nutzungsintensität. Die größere Nutzungsintensität kann Auswirkungen auf den in Artikel 13 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c der Seveso-III-Richtlinie genannten Schutzzweck haben, das Risiko eines schweren Unfalls vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls zu verschlimmern. Die Seveso-III Richtlinie stellt nicht darauf ab, wie viele Personen schon immer gefährdet waren, sondern nur, für wie viele Personen das Risiko neu entsteht. Durch die Ansiedlung einzelner Personen ist in den meisten Fällen nicht mit einer signifikanten Gefahrerhöhung zu rechnen, da ein Schutz dieser Personen durch die vorhandenen Sicherungen des Katastrophenschutzes (Möglichkeiten der Warnung und/oder Evakuierung) möglich ist.

Ab einer Zahl von mehr als 100 Personen, die sich bei Verwirklichung eines Bauvorhabens zusätzlich im Gefahrenbereich eines Betriebes befinden, ist dagegen damit zu rechnen, dass nicht nur in Einzelfällen das Gefährdungspotenzial signifikant ansteigt und daher auch zusätzliche Überlegungen zur Warnung und Evakuierung der betroffenen Personen erforderlich sind.

Daher sollen unter Wohngebieten im Sinne der Seveso-III-Richtlinie Baumaßnahmen verstanden werden, die der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Wohnraum für mehr als 100 Personen dienen. Dabei sollen auch Baumaßnahmen erfasst werden, bei denen nicht nur Wohnraum, sondern zusätzlich auch Flächen für andere Nutzungen (z. B. Einzelhandel, Büroflächen) geschaffen werden. Maßgeblich ist für die Nummer 1 aber nur die Größe der geplanten Wohnflächen.

Die Größe der geplanten Wohnfläche beurteilt sich nach der jeweiligen Baumaßnahme, die im Einzelfall auch die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung mehrerer Gebäude umfassen kann, die gemeinsam als Gegenstand eines einheitlichen bauaufsichtlichen Verfahrens behandelt werden sollen. Eine Hinzurechnung weiterer in der Nachbarschaft möglicher Wohnungsbaumaßnahmen oder im zeitlichen Zusammenhang bereits durchgeführter Wohnungsbaumaßnahmen erfolgt nicht. Soweit derartige Entwicklungen aufgrund der in der Nachbarschaft vorhandenen unbebauten Flächen möglich sind, kann im Einzelfall eine Steuerung durch die Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen erforderlich sein.

Da weder für Bauherrinnen und Bauherren noch für Bauaufsichtsbehörden ausreichend vorhersehbar ist, in welcher Intensität Wohnungen genutzt werden, soll nicht auf die vorgesehene Zahl von Bewohnerinnen und Bewohnern, sondern auf die Brutto-Grundfläche der dem Wohnen dienenden Nutzungseinheiten abgestellt werden, die regelmäßig ohnehin im Zusammenhang mit der Gebäudeplanung ermittelt wird. Werden einzelne Räume von Nutzungseinheiten auch anders genutzt, ist die auf die Nutzungseinheit entfallende Brutto-Grundfläche gleichwohl vollständig zu berücksichtigen, wenn die Nutzungseinheit auch dem Wohnen dient.

Gewählt wird ein Wert von insgesamt 5 000 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche, was einem Durchschnittswert von 50 m<sup>2</sup> Fläche pro Person entspricht. Dabei wurde berücksichtigt, dass das Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung im Jahr 2013 auf Grundlage des Mikrozensus eine durchschnittliche Wohnfläche von 45 m<sup>2</sup> pro Person ermittelt hat. Im Jahr 1998 lag der Wert bei 39 m<sup>2</sup> Wohnfläche pro Person. Mit einem weiteren Ansteigen dürfte daher zu rechnen sein.

Satz 4 Nr. 2 dient der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie für öffentlich genutzte Gebäude.

Für baulichen Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, gilt die Umschreibung in der als technische Baubestimmung bekannt gemachten DIN 18040-1 entsprechend. Dort werden unter Verweis auf § 50 Abs. 2 der Musterbauordnung als öffentlich zugängliche Gebäude insbesondere genannt: Einrichtungen des Kultur- und des Bildungswesen, Sport- und Freizeitstätten, Einrichtungen des Gesundheitswesens, Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude, Verkaufs- und Gasstätten, Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

Aus den vorstehend zu Nummer 1 genannten Gründen wird als Schwellenwert, ab dem ein öffentlich zugängliches Gebäude im Hinblick auf die Anforderungen der Seveso-III-Richtlinie zu prüfen ist, eine Zahl von mehr als 100 Besucherinnen und Besuchern gewählt. Entsprechend dem Ziel der Richtlinie, die Öffentlichkeit vor Gefahren zu schützen, wird nicht auf die insgesamt in einem Gebäude anwesenden Personen, sondern lediglich auf die Zahl der Besucherinnen und Besucher



abgestellt. Bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer öffentlich zugänglichen baulichen Anlage ist entscheidend, ob durch die geplante Baumaßnahme erstmalig oder zusätzlich eine gleichzeitige Nutzungsmöglichkeit für mehr als 100 Besucherinnen und Besucher geschaffen wird.

Die Nummern 1 und 2 stellen lediglich sicher, dass für die darunter fallenden Nutzungen ein Genehmigungsverfahren durchgeführt wird, das auch die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit umfasst. Eine Prüfung, ob auch bestimmte Sonderbauten zu berücksichtigen sind, ist entbehrlich, da diese ohnehin nicht dem Genehmigungsverfahren unterliegen.

Voraussetzung der Nichtanwendbarkeit der Genehmigungsfreistellung ist, dass die Baumaßnahme innerhalb des sogenannten Achtungsabstands eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Abs. 5 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) verwirklicht werden soll.

Der nach immissionsschutzrechtlichen Regelungen definierte Betriebsbereich stellt auf Anlagen ab. Diese sind nach § 3 Abs. 5 BImSchG definiert insbesondere als Betriebsstätten oder sonstige ortsfeste Einrichtungen und als Grundstücke, auf denen emissionsverursachende Stoffe aus im Gesetz näher bezeichneten Gründen vorhanden sind. Da der Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5 a BImSchG aber in der Regel kleiner ist als die Betriebsstätte oder das Grundstück, auf dem emissionsverursachende Stoffe vorhanden sind, wird der Achtungsabstand ausgehend von den Koordinaten des jeweiligen Betriebsbereichs berechnet, die in der Liste der Betriebsbereiche genannt sind. Diese Liste ist in einem geschützten Bereich des Internetauftritts der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter den Beschäftigten der Behörden zugänglich gemacht, die diese Informationen zur Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten und Aufgaben benötigen. Die Koordinaten der Betriebsbereiche können bei den kommunalen Gebietskörperschaften erfragt werden.

Daneben besteht eine öffentlich zugänglich Liste der niedersächsischen Betriebe, bei denen Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5 a BImSchG bestehen, mit Namen und Ortsangabe, die unter folgender Internetadresse (Stand: April 2016) einsehbar ist:

[http://www.umwelt.niedersachsen.de/themen/technischer\\_umweltschutz/anlagensicherheit/anlagensicherheit-8965.html](http://www.umwelt.niedersachsen.de/themen/technischer_umweltschutz/anlagensicherheit/anlagensicherheit-8965.html)

Beim Achtungsabstand handelt sich um einen Abstand um den Betriebsbereich, bei dem unabhängig von den Besonderheiten des Einzelfalls eine Gefahrerhöhung im Fall eines Unfalls denkbar ist. Wird der Achtungsabstand eingehalten, kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch die Ansiedlung der schutzbedürftigen Nutzung das Risiko eines schweren Unfalls weder vergrößert wird noch die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmert werden.

Der Achtungsabstand wird pauschal mit 2 000 m, bei Biogasanlagen mit 200 m, um einen Betriebsbereich festgelegt. Es handelt sich hierbei um eine konservative Betrachtung auf der Basis einer Konvention, die ein hohes Gefahrenpotenzial abbildet und dabei für das Verfahren Vereinfachung und Klarheit bedeutet. Bei den Biogasanlagen liegen im Vergleich zu anderen Betriebsbereichen konkrete und belastbare Kenntnisse zu den zu betrachtenden gefährlichen Stoffen und den einschlägigen Szenarien für eine Abstandsbestimmung vor, mit denen allgemeingültig ein geringerer Achtungsabstand begründbar ist.

Entsprechend dem Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens wird für Biogasanlagen ein Achtungsabstand von 200 m entsprechend der Arbeitshilfe „Szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18“ der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (KAS-32), 2. überarbeitete Fassung, November 2015, für ausreichend erachtet.

Dem weiteren Vortrag der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, wonach Biogasanlagen nicht unter die Seveso-III-Richtlinie fallen sollen, sondern ausschließlich Biomethananlagen mit erdgasäquivalenter Gasqualität, kann nicht gefolgt werden. Alle Anlagen, in denen sich gefährliche Stoffe in Mengen entsprechend Anhang I Teil 1 Spalte 2 der Seveso-III-Richtlinie befinden, unterliegen den Anforderungen der Richtlinie. Für Biogas wird in der Arbeitshilfe KAS-32 eine nicht auszuschließende Gaszusammensetzung von 75 Vol% Methan, 2 Vol% Schwefelwasserstoff und 23 Vol% Kohlendioxid angenommen. Somit unterliegen Biogasanlagen mit entsprechenden Gasmengen der Seveso-III-Richtlinie.

Der Achtungsabstand dient allerdings nur einer ersten Abschätzung des Gefährdungspotenzials und berücksichtigt regelmäßig nicht die Besonderheiten des jeweiligen Betriebsbereichs und seiner Umgebung. Bei Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse des Betriebsbereichs wie z. B. Umgang mit den gefährlichen Stoffen im Produktionsprozess, technische Maßnahmen zur Verminderung des Unfallrisikos oder zur weiteren Begrenzung möglicher Unfallfolgen oder Möglichkeiten des Einsatzes von Hilfskräften sind in den meisten Fällen auch deutlich geringere Abstände möglich, die Artikel 13 Abs. 2 Buchst. a der Seveso-III-Richtlinie als angemessene Sicherheitsabstände bezeichnet.

Zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands sind regelmäßig Gutachten erforderlich, die von der Bauherrin oder vom Bauherrn vorzulegen sind. Diese Gutachten sind von einer oder einem nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen zu erstellen. Mitunter werden die Gutachten durch Gemeinden in Auftrag gegeben. Liegen derartige Gutachten vor, kann bei Einhaltung der sich daraus ergebenden angemessenen Abstände ebenfalls davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen der Seveso-III-Richtlinie eingehalten sind. Eine Herausnahme der Baumaßnahme aus dem Anwendungsbereich der Genehmigungsfreistellung ist daher nicht erforderlich, wenn der angemessene Sicherheitsabstand eingehalten ist.

Wegen der besonderen Kenntnisse der für die immissionsschutzrechtliche Überwachung der Anlage zuständigen Behörde soll diese bei der Beurteilung der vorzulegenden Gutachten und im Hinblick auf Kenntnisse zu angemessenen Sicherheitsabständen aufgrund eigener Ermittlungen bzw. aufgrund bereits vorliegender Gutachten aus immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren herangezogen werden.

Sofern ein Gutachten einer oder eines nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen vorliegt, mit dem die Bauherrin oder der Bauherr nachweist, dass sich die Baumaßnahme außerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstands befindet, hat die Bauherrin oder der Bauherr dieses Gutachten im Rahmen der Bauvorlagen nach § 62 Abs. 3 Satz 1 NBauO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Bauvorlagenverordnung beizufügen.

Folge der Herausnahme der im neuen Satz 2 genannten Baumaßnahmen ist, dass sie mindestens dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 unterliegen. Das bedeutet zwar eine Abkehr von dem Grundsatz, dass der Genehmigungsfreistellung und dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren grundsätzlich die gleichen Bauvorhaben unterliegen. Dies ist aber hinzunehmen, da andernfalls für die nach der Seveso-III-Richtlinie zu beurteilenden Vorhaben ein eigenständiges Prüfverfahren hätte geschaffen werden müssen, dessen Zusammenspiel mit den Verfahren nach den §§ 62 bis 64 im Einzelfall zu Problemen hätte führen können.

Zu Buchstabe b (Absatz 4):

Die Änderung der Verweisung in Satz 1 ist Folge der Änderung der Bauvorlageberechtigung der Innenarchitektinnen und Innenarchitekten in § 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5.

Zu Nummer 23 (§ 63):

In Absatz 1 Satz 2 wird in den Prüfumfang der Bauaufsichtsbehörde die ordnungsgemäße Entsorgung von Exkrementen und Urin, jeweils auch mit Einstreu, aus der Haltung von Nutztieren sowie für Gärreste (qualifizierter Flächennachweis) aufgenommen. Die ordnungsgemäße Entsorgung stellt in der Praxis ein umweltrechtliches Problem dar, sodass eine Kontrolle auch für Baumaßnahmen, die im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren genehmigt werden, erforderlich ist.

Der Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, den Prüfumfang in § 63 Abs. 1 Nr. 2 um § 9 Abs. 3 zu erweitern, wird nicht aufgegriffen, um die Unterschiede zwischen dem vereinfachten und dem regulären Baugenehmigungsverfahren nicht über die Maßen zu schmälern. Die Gemeinden und unteren Bauaufsichtsbehörden können in Verfahren nach § 62 oder § 63 darauf hinweisen, wenn bei Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen ein erforderlicher Spielplatz fehlt.

Der Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen schlägt für Baugenehmigungen im vereinfachten Verfahren nach § 63 die Einführung einer Genehmigungsfrist von einem Monat nach Eingang des Bauantrags vor. Der Vorschlag wird nicht aufgegriffen.

Die Beschleunigung des Verfahrens könnte sich insbesondere auf die Abgabe von Stellungnahmen (Naturschutz, Immissionsschutz, Denkmalschutz) auswirken. Hierauf hat die Bauaufsichtsbehörde im Ergebnis aber keinen unmittelbaren Einfluss. Ohne eine Berücksichtigung der erforderlichen Stellungnahmen würde eine Baugenehmigung gegen öffentliches Baurecht verstoßen, was nicht im Interesse der Bauherrin oder des Bauherrn liegen dürfte. Insoweit dürfte die Beschleunigungswirkung gering sein. Aus diesen Gründen wird auch der Vorschlag der Architektenkammer Niedersachsen, die generell neben Entscheidungsfristen auch für verbindliche Bearbeitungsfristen plädiert, nicht aufgegriffen. Festgeschriebene Bearbeitungsfristen sind in Anbetracht der unterschiedlichen Komplexität, des Umfangs und der Schwierigkeit der Baumaßnahmen nicht annähernd sachgerecht für jeden Einzelfall zu bestimmen.

Zu Nummer 24 (§ 65):

Zu Buchstabe a (Überschrift):

Die Änderung ist Folge des um die Typengenehmigung erweiterten Regelungsinhalts.

Zu Buchstabe b (Absatz 1):

Die Änderung in Satz 2 ist Anpassung an die Änderungen in § 53. Innenarchitektinnen und Innenarchitekten sowie Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten sind von der generellen Berechtigung zur Erstellung bautechnischer Nachweise ausgenommen. Die Berechtigung zum Erstellen der bautechnischen Nachweise nach § 65 Abs. 1 Satz 2 bleibt weiterhin entsprechend der Regelung in der Musterbauordnung den insoweit bisher schon begünstigten Bauvorlageberechtigten überlassen. Dies ist angesichts der Ausbildungsinhalte im Hinblick auf die Tragwerksplanung und den Brandschutz wegen der unter Sicherheitsaspekten zu stellenden besonderen Anforderungen an bautechnische Nachweise sachgerecht. Dem Vorschlag der Architektenkammer Niedersachsen und des Bundes Deutscher Innenarchitekten wird nicht gefolgt.

Zu Buchstabe c (Absatz 3):

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1):

Zu Dreifachbuchstabe aaa:

In Nummer 3 wird entsprechend § 75 a Abs. 1 Nr. 3 a. F. (Stand: 2003) die Fläche der dort angesprochenen Gebäude „bis 1 000 m<sup>2</sup> Grundfläche“ begrenzt und zusätzlich auf Dachkonstruktionen abgestellt. Danach sind die Fläche und die einfache balkenartige Dachkonstruktion bis 6 m Stützweite oder bei fachwerkartigen Dachbindern bis 20 m Stützweite zusammen Merkmale der hier definierten Ausnahme vom Erfordernis einer Prüfung des Nachweises der Standsicherheit durch die Bauaufsichtsbehörde bei eingeschossigen landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Gebäuden. Umgekehrt bedeutet dies, dass eine Aneinanderreihung mehrerer Stützweiten von 6 bzw. 20 m durch Ausbildung von Zwischenunterstützungen einer Prüfung des Nachweises der Standsicherheit bedarf, da eine einfache Dachkonstruktion dann nicht mehr gegeben ist.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens stellt fest, dass § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 bei landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Gebäuden auf § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) Bezug nimmt und Gebäude für nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierte Vorhaben (z. B. gewerbliche Tierhaltung) ausschließt. Damit würden bei einer identischen Gebäudekategorie die Anforderungen an die Prüfung der Standsicherheit von bauplanungsrechtlichen Kategorien abhängig gemacht, was bauordnungsrechtlich nicht nachvollziehbar sei. Eine klarstellende Definition würde zu erheblichen Verfahrenserleichterungen führen und z. B. die Feststellung, ob das entsprechende Gebäude einer landwirtschaftlichen oder gewerblichen Nutzung dient, würde an Bedeutung verlieren.

Wie auch andere Regelungen der Niedersächsischen Bauordnung, z. B. bei den Gebäudeklassen, es zum Ausdruck bringen, sollen landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des § 201 BauGB durch Verfahrenserleichterungen unterstützt werden. Der Standsicherheitsnachweis der hier in Rede stehenden landwirtschaftlichen Gebäude, die nun wieder auf 1 000 m<sup>2</sup> begrenzt werden, ist von einem Tragwerksplaner nach Absatz 4 aufzustellen und braucht dann nicht von der Bauaufsichtsbe-

hörde geprüft werden. Für gewerbliche Betriebe dürfte diese Größenordnung der Gebäude in der Praxis selten relevant sein. Es wird an der Regelung festgehalten.

Die Landesvertretung der Handwerkskammer Niedersachsen sieht in der Begrenzung in § 65 Abs. 3 Nr. 3 auf Gebäude mit einer Grundfläche bis zu 1 000 m<sup>2</sup> eine nicht nachvollziehbare Abweichung von der Musterbauordnung. Der Baugewerbeverband Niedersachsen sowie die Landesvereinigung Bauwirtschaft Niedersachsen plädieren für Streichung der geplanten Einschränkung.

Die Vorschläge werden nicht berücksichtigt, da die Sicherheit für die Nutzerinnen und Nutzer der Gebäude durch eine statische Prüfung gewährleistet sein muss. Die Regelungen der Niedersächsischen Bauordnung 2003 hinsichtlich einer Höchstgrenze von 1 000 m<sup>2</sup> Hallengrundfläche sollen wieder aufgenommen werden. Die Formulierung in der Niedersächsischen Bauordnung (Fassung 2012) hatte in der Praxis dazu geführt, dass auch statisch anspruchsvolle Konstruktionen z. B. in Stallgebäuden beliebiger Größe nicht mehr geprüft wurden.

Zu Dreifachbuchstabe bbb:

Die Streichung des Satzteils „die keine Gebäude sind“ in Nummer 10 bewirkt, dass hier nun alle baulichen Anlagen erfasst sind, die in den Nummern 1 bis 9 nicht genannt sind. Damit ist beabsichtigt, dass auch die Nachweise der Standsicherheit für bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 10 m, wie z. B. Türme, die zwar Gebäude sein können, aber wegen einer kleinen Grundfläche von den Gebäuden nach Nummer 3 ausgenommen sind, durch die Bauaufsichtsbehörde überprüft werden müssen. Damit muss für spezielle Bauwerke nicht gemäß § 65 Abs. 2 Satz 2 eine Prüfung gesondert angeordnet werden.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 3):

Mit der Einfügung der Worte „bei der Zahl der Geschosse“ in Satz 3 Halbsatz 1 wird ein Vorschlag der Ingenieurkammer Niedersachsen und der Vereinigung der Prüferingenieure für Baustatik in Niedersachsen aufgegriffen und klargestellt, dass sich Satz 3 Halbsatz 1, wie schon bisher Satz 3, allein auf die Ermittlung der Geschossigkeit bezieht. Zusätzlich wird verdeutlicht, dass bei Geschossen zur ausschließlichen Lagerung von Jauche und Gülle immer eine Prüfung der Nachweise der Standsicherheit erfolgt, auch wenn sie sich unter eingeschossigen Gebäuden bis 200 m<sup>2</sup> Grundfläche oder in eingeschossigen landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Gebäuden bis 1 000 m<sup>2</sup> Grundfläche mit einfachen balkenartigen Dachkonstruktionen bis 6 m Stützweite oder bei fachwerkartigen Dachbindern bis 20 m Stützweite befinden. Dieser Klarstellungen bedarf es, da zum Teil in der bauaufsichtlichen Praxis aus der Formulierung des alten Satzes 3 eine Prüfbefreiung für Lagerstätten von Gülle und Jauche abgeleitet wurde, wie aus den Stellungnahmen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, der Ingenieurkammer Niedersachsen und der Vereinigung der Prüferingenieure für Baustatik hervorgeht. Geschosse zur Lagerung von Gülle und Jauche sind insbesondere wegen der mit ihnen verbundenen möglichen Gefahren für das Grundwasser sicherheitstechnisch empfindliche Konstruktionen, die weiterhin zu prüfen sind.

Zu Buchstabe d (Absatz 5):

In Nummer 2 werden die Anforderungen an die Berufsausübung im Ausland, die auswärtige Staatsangehörige bei der Meldung zu einer vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen als Tragwerksplanerin oder Tragwerksplaner Niedersachsen nachzuweisen haben, den geänderten Anforderungen in Artikel 5 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2013/55 EU angepasst. Danach muss der Beruf nicht mehr nur im Niederlassungsstaat ausgeübt worden sein, sondern kann auch in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat ausgeübt worden sein. Außerdem wurde die nachzuweisende Dauer der Berufsausübung von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt. Die weitere Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Buchstabe e (Absatz 7):

Der neue Satz 2 regelt wie bisher, nun aber in die Nummern 1 und 2 gegliedert, die Voraussetzungen dafür, dass Nachweise des Schall- und des Wärmeschutzes für bestimmte Baumaßnahmen von anderen Personen als nach Satz 1 erstellt werden dürfen. Nach Nummer 1 ist bei den in § 53

Abs. 6 genannten kleineren Baumaßnahmen unverändert der bisher begünstigte Personenkreis berechtigt. Nach Nummer 2 können nun erstmals für Baumaßnahmen im Rahmen der Berufsaufgabe von Innenarchitektinnen und Innarchitekten auch von diesen Nachweise des Schall- und des Wärmeschutzes erstellt werden.

Zu Buchstabe f (Absätze 8 bis 10):

Mit den neuen Absätzen 8 bis 10 wird die Typengenehmigung, die als Rechtsinstrument in der Niedersächsischen Bauordnung bis 1995 Bestand hatte, in der ursprünglichen Form wieder eingeführt, weil insbesondere der Wohnungsbedarf für bestimmte Bevölkerungsgruppen, wie z. B. Flüchtlinge, eine Nachfrage nach serienmäßig gefertigten Bauten erwarten lässt.

Nach Absatz 8 kommt die Typengenehmigung für bauliche Anlagen in Betracht, die in derselben oder in einer nach einem festgelegten System unterschiedlichen Ausführung mehrfach, auch an verschiedenen Orten errichtet werden sollen. Der Antrag auf eine Typengenehmigung macht Sinn, wenn alle Anforderungen, die das öffentliche Baurecht unabhängig vom Baugrundstück an die bauliche Anlage stellt, an allen vorgesehenen Bauorten in gleicher Weise erfüllt werden sollen. Für die mehrfache Verwendung eines Bautyps im Rahmen eines einzigen Bauantrags oder selbst mehrerer Bauanträge im Zuständigkeitsbereich ein und derselben Bauaufsichtsbehörde kann jedoch die Beantragung einzelner Baugenehmigungen schneller zum Ziel führen. Die Erteilung der Typengenehmigung setzt voraus, dass die bauliche Anlage alle standortunabhängigen Anforderungen, insbesondere an die bautechnische und konstruktive Ausführung erfüllt.

Nach Absatz 9 ist die oberste Bauaufsichtsbehörde für die Erteilung der Typengenehmigung zuständig. Sie kann diese Zuständigkeit durch Verordnung nach § 82 auf eine andere Behörde oder Stelle übertragen. Die Typengenehmigung wird nur widerruflich und befristet erteilt.

Nach Absatz 10 ersetzt die Typengenehmigung nicht die Baugenehmigung und erlaubt daher auch nicht den Baubeginn. Sie bindet jedoch mit ihren Feststellungen die örtlich zuständige Bauaufsichtsbehörde, die insoweit nicht in eine erneute Prüfung eintreten darf.

Zu Buchstabe g (Absätze 11 bis 13):

Die Nummerierung der Absätze wird entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe h (Absatz 12):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe i (Absatz 13):

Auch bei der Typengenehmigung sollen entsprechend der Regelung zur Typenprüfung Genehmigungen anderer Länder in Niedersachsen gelten.

Zu Nummer 25 (§ 66 Abs. 3):

Zu Buchstabe a (Satz 2):

Die Änderung der Verweisung ist redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b (Sätze 3 und 4):

Die angefügten Sätze 3 und 4 dienen der Klarstellung der Geltungsdauer einer Abweichung. Satz 3 erklärt, dass die Zulassung einer Abweichung, die mit der Baugenehmigung erteilt wird, solange gilt, wie die Baugenehmigung wirksam ist. Satz 4 regelt für die gesonderte Zulassung einer Abweichung, dass § 71 (Geltungsdauer der Baugenehmigung und der Teilbaugenehmigung) entsprechend gilt. Die Sätze 3 und 4 gelten gemäß der Verweisung in Absatz 6 auch für die dort genannten Fälle.

Dem Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, in § 66 Abs. 3 Satz 3 auf das Erlöschen der Baugenehmigung abzustellen, wird in Anlehnung an § 43 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht gefolgt.

Zu Nummer 26 (§ 67):

Mit der Einfügung in § 67 Abs. 3 Satz 3 werden nun auch die Sachverständigen verpflichtet, eine Unterschrift mit Tagesangabe zu leisten. Aufgrund der praktischen Erfahrungen der unteren Bauaufsichtsbehörden ergibt sich das Erfordernis, dass insbesondere die Tragwerksplanerin oder der Tragwerksplaner, den von ihr oder ihm erstellten bautechnischen Nachweis mit Tagesangabe unterschreibt. Für die übrigen Sachverständigen erscheint dies ebenfalls geboten.

Während die Landesvertretung der Handwerkskammer Niedersachsen die Regelung begrüßt, schlägt die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens vor, dass Sachverständige den Bauantrag mit unterschreiben. Die Architektenkammer Niedersachsen spricht sich gegen eine Unterschrift der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers bei Bauvorlagen aus, die von Sachverständigen angefertigt wurden.

Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser nach § 53 Abs. 1 sind dafür verantwortlich, dass der Entwurf für die Baumaßnahme einschließlich der Bauvorlagen dem öffentlichen Baurecht entspricht. Hierzu zählen auch die Beiträge von Sachverständigen nach § 53 Abs. 2 Satz 2. Diese Verantwortung dokumentiert die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser mit dem Unterschreiben des Bauantrags und der Bauvorlagen gemäß § 67 Abs. 3 Sätze 1 und 2. Sachverständige sind nach § 53 Abs. 2 Satz 3 ausschließlich für ihre Beiträge verantwortlich, die sie insofern nach § 67 Abs. 3 Satz 3 zu unterschreiben haben. Sie sind damit nicht für den Bauantrag insgesamt verantwortlich. In Bezug auf Sachverständige, die gerade dann eingebunden werden, wenn die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser auf Teilgebieten des Entwurfs nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt, dokumentiert die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser im Hinblick auf deren Beiträge mit der Unterschrift gemäß § 53 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 jedoch nur, dass die Beiträge der Sachverständigen dem öffentlichen Baurecht entsprechend aufeinander abgestimmt und im Entwurf berücksichtigt werden. Insofern entspricht diese jeweilige Verantwortung den geforderten Unterschriftenanforderungen. An der der Musterbauordnung entsprechenden Regelung wird festgehalten.

Zu Nummer 27 (§ 68):

Zu Buchstabe a (Überschrift):

Die Überschrift wird dem erweiterten Regelungsinhalt angepasst. Die zusätzliche Nennung der Öffentlichkeit in der Überschrift soll verdeutlichen, dass eine Beteiligung nicht nur auf die Nachbarn im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 beschränkt ist.

Zu Buchstabe b (Absätze 5 bis 8):

Die Absätze 5 bis 8 regeln die nach Artikel 15 der Seveso-III-Richtlinie erforderliche Beteiligung der Öffentlichkeit am Entscheidungsverfahren. Danach haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig Gelegenheit erhält, ihren Standpunkt zu spezifischen einzelnen Projekten darzulegen, die sich u. a. auf die Zulassung einer im Sinne des Artikels 13 der Seveso-III-Richtlinie schutzbedürftigen Nutzung beziehen.

Nach Artikel 15 Abs. 1 der Seveso-III-Richtlinie sind der Öffentlichkeit vor der Entscheidung über eine Ansiedlung verschiedene Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Entscheidung zu äußern.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens schlägt im Hinblick auf Absatz 5 Satz 1 vor, gestützt auf die Formulierung in Artikel 15 Abs. 2 der Seveso-III-Richtlinie, eine Öffentlichkeitsinformation ausschließlich im Internet vorzunehmen, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Dieser Vorschlag wird nicht aufgegriffen. Zum einen kann nicht im Sinne des Artikels 15 Abs. 2 der Seveso-III-Richtlinie davon ausgegangen werden, dass jede Person, deren Belange berührt sind, über einen Internetzugang verfügt. Zum anderen ist geplant, den zusätzlichen Verwaltungsaufwand im Rahmen der Gebührenerhebung zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf einen weiteren Einwand der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, es sei unklar, wann eine Bekanntmachungspflicht für einen Bauantrag bestehe, wird hervorgehoben, dass nach der Regelung in Absatz 5 Satz 1 für eine Baumaßnahme nur dann eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen muss, wenn nicht bereits durch ein Gutachten nach-

gewiesen ist, dass sich die Baumaßnahme außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands des Betriebsbereichs befindet.

Absatz 5 Sätze 3 bis 10 regelt das Verfahren der öffentlichen Bekanntmachung, insbesondere das Einwendungsverfahren für Personen, deren Belange durch die Baumaßnahme berührt werden, und für Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen.

Absatz 5 Satz 8 regelt eine Äußerungsfrist von einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist vor dem Hintergrund des Artikels 6 Abs. 7 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EU Nr. L 26 S. 1) - im Folgenden UVP-Richtlinie -, geändert durch die Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU Nr. L 124 S. 1), wonach bei UVP-pflichtigen Vorhaben ausreichend Zeit für die Information und Beteiligung der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen muss. Da die in Absatz 5 genannten Schutzobjekte (z. B. Einkaufszentren, Großraumparkplätze) auch UVP-pflichtig sein können, wird die Äußerungspflicht entsprechend den Anforderungen der UVP-Richtlinie bemessen.

Absatz 5 Satz 9 berücksichtigt in Verbindung mit Artikel 23 Abs. 2 der Seveso-III-Richtlinie und vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils vom 15. Oktober 2015 - C-137/14 -, dass im Verwaltungsverfahren verspätet vorgetragene Einwendungen in einem späteren Gerichtsverfahren noch vorgetragen werden können. Insofern wird der Ausschluss von verspätet vorgetragenen Einwendungen auf das Genehmigungsverfahren beschränkt. Der EuGH hat in seinem Urteil dargelegt, dass das einschlägige europäische Recht eine Beschränkung der Gründe, auf die ein von einem umweltrelevanten Vorhaben Betroffener seine gerichtliche Klage stützen wolle, nicht zulasse.

In Absatz 6 werden genauere Vorgaben für die in der Bekanntmachung des Vorhabens aufzunehmenden Informationen geregelt. Damit soll Artikel 15 Abs. 2 der Seveso-III-Richtlinie umgesetzt werden. Artikel 15 Abs. 5 der Seveso-III-Richtlinie wird durch Absatz 7 Satz 3 und Absatz 8, wonach der Inhalt der Entscheidung und die Art der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung zugänglich zu machen sind, berücksichtigt.

Absatz 7 setzt die Vorgaben aus Artikel 15 Abs. 4 Halbsatz 2 der Seveso-III-Richtlinie um.

Absatz 5 Satz 1 regelt, für welche Bauvorhaben die nach der Seveso-III-Richtlinie erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist. Dabei wird zunächst auf die in § 62 Abs. 1 Satz 4 genannten Baumaßnahmen verwiesen.

Eine Öffentlichkeitsbeteiligung ist für die in § 62 Abs. 1 Satz 4 genannten Baumaßnahmen erforderlich, die für sich betrachtet die aufgeführten Untergrenzen überschreiten. Auf die Begründung zu § 62 Abs. 1 Satz 4 wird verwiesen.

Zusätzlich nennt Absatz 5 Satz 1 weitere schutzbedürftige Nutzungen, für die eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben werden soll. Das ist erforderlich, da Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie nicht abschließend beschreibt, welche Nutzungen schutzbedürftig sein können oder was unter öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten sowie unter Erholungsgebieten zu verstehen ist. Die Konkretisierung hat daher unter Berücksichtigung des Schutzziels zu erfolgen, dass das Risiko eines schweren Unfalls nicht vergrößert oder die Folgen eines solchen Unfalls nicht verschlimmert werden sollen. Daher sind nicht nur Nutzungen mit einem umfangreichen Besucherverkehr zu betrachten, sondern auch solche Nutzungen, bei denen die Nutzerinnen und Nutzer z. B. aufgrund ihres Gesundheitszustands oder ihres Alters besonders gefährdet oder besonders schutzbedürftig sind. Auch können Vorhaben zu berücksichtigen sein, die zwar nicht öffentlich zugänglich, aber gleichwohl z. B. als Einrichtung der sozialen Infrastruktur öffentlich genutzt werden.

Daher ist vor der Genehmigung der nachfolgend aufgeführten Sonderbauten eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, wobei es gleichgültig ist, ob diese Sonderbauten durch Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung erstmals entstehen oder bestehende Sonderbauten geändert werden, denn entscheidend in jedem Fall ist, ob nach Durchführung der Baumaßnahme ein Sonderbau vorliegt:

- Krankenhäuser (§ 2 Abs. 5 Nr. 9),

- Gebäude zum Zweck der Pflege oder Betreuung von pflegebedürftigen Personen oder Menschen mit Behinderungen, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn mindestens eine Nutzungseinheit für mehr als sechs Personen oder mindestens eine Nutzungseinheit für Personen mit Intensivpflegebedarf bestimmt ist oder mindestens zwei Nutzungseinheiten einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für insgesamt mehr als zwölf Personen bestimmt sind (§ 2 Abs. 5 Nr. 10),
- Einrichtungen zur Unterbringung von Personen, wie Gemeinschaftsunterkünfte, sowie Wohnheime (§ 2 Abs. 5 Nr. 11),
- Tagesstätten für Menschen mit Behinderung und alte Menschen sowie Tageseinrichtungen für Kinder und Einrichtungen zur Kindertagespflege, die zur Nutzung für mehr als zehn Kinder bestimmt sind (§ 2 Abs. 5 Nr. 12),
- Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen (§ 2 Abs. 5 Nr. 13),
- Camping- und Wochenendplätze (§ 2 Abs. 5 Nr. 15),
- Freizeit- und Vergnügungsparks (§ 2 Abs. 5 Nr. 16).

Sonderbauten nach § 2 Abs. 5 Nrn. 9 bis 13, 15 und 16 werden ausdrücklich aufgenommen, da bei ihnen im Einzelfall fraglich sein kann, ob sie öffentlich zugänglich sind bzw. inwieweit die Nutzerinnen und Nutzer, für die die Einrichtungen vorrangig gedacht sind (Kranke, Pflegebedürftige, Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten), als Besucherinnen und Besucher zu betrachten sind.

Die Aufnahme der Camping- und Wochenendplätze sowie der Freizeit- und Vergnügungsparks ist erforderlich, da nach Artikel 13 Abs. 2 Buchst. a auch Erholungsgebiete einen angemessenen Sicherheitsabstand wahren sollen.

Bei den Nutzungen nach § 2 Abs. 5 Nrn. 9 bis 13, 15 und 16 wurde weiter geprüft, ob bei diesen ebenfalls Schwellenwerte vorgesehen werden sollen oder ob lediglich auf den Sonderbautentatbestand verwiesen werden soll. Auf Schwellenwerte wurde verzichtet, da zum einen die erfassten Nutzungen in der Regel ohnehin für mehr als 100 Personen vorgesehen sind und zum anderen nicht nachvollziehbar ist, warum die besondere Schutzbedürftigkeit bestimmter Personengruppen bei der Frage des Brandschutzes anders beurteilt wird als bei der Vorsorge vor Folgen von Störfällen. Der Einwand der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, es würden schwer erklärliche Verwerfungen eintreten, „ab“ wann eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist, kann nicht nachvollzogen werden. Auch bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen mit einer geringen Nutzerzahl, die nach Durchführung der Baumaßnahme Sonderbauten sind, ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Im Weiteren wird in Absatz 5 ein neuer Satz 3 eingefügt. Hiernach entfällt eine Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Änderung einer baulichen Anlage, die zwar unter einen der genannten Sonderbautentatbestände fällt, jedoch nicht zu einer Ausweitung der Nutzungskapazität bzw. Erhöhung der Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer oder der Besucherinnen und Besucher führt. Derartige Änderungen fallen nicht unter den Schutzzweck der Seveso-III-Richtlinie. Sie vergrößern weder das Risiko noch verschlimmern sie die Folgen eines schweren Unfalls, weil sich die Zahl der möglicherweise betroffenen Personen nicht erhöht. Hierbei wird es sich in der Regel um kleinere Änderungsmaßnahmen handeln. Eine solche Änderung könnte beispielsweise der Anbau eines Treppenhauses bei einer Schule sein.

Die in Absatz 5 Satz 1 genannten Sonderbauten werden in § 62 Abs. 1 nicht gesondert aufgeführt, da Sonderbauten generell aus dem Anwendungsbereich der Genehmigungsfreistellung ausgenommen sind.

Weitere Voraussetzung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Absatz 5 ist, dass das jeweilige Vorhaben innerhalb des Achtungsabstands bzw. des angemessenen Sicherheitsabstand verwirklicht werden soll. Insoweit wird auf die Begründung zu § 62 verwiesen.

Das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen schlägt vor, die Öffentlichkeitsbeteiligung nicht nur auf die in § 68 Abs. 5 genannten Fälle zu beschränken. Weiter wird angeregt, auch in den Fällen



eine öffentliche Bekanntmachung durchzuführen, in denen die Genehmigungsfreiheit nach § 62 Abs. 1 bestehen bleibt, da durch ein Gutachten nachgewiesen wird, dass sich die Baumaßnahme außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands des Betriebsbereichs befindet. Beide Vorschläge werden nicht aufgegriffen. Eine generelle Öffentlichkeitsbeteiligung führt in der Regel zu verlängerten Baugenehmigungsverfahren und ist damit nicht mit der allgemeinen Zielsetzung vereinbar, die Verfahren so schnell wie möglich abzuwickeln. Die weitere Anregung wird ebenfalls nicht aufgegriffen. Bei den genehmigungsfreien Baumaßnahmen findet kein Baugenehmigungsverfahren statt. Dieses würde aber mit einer öffentlichen Bekanntmachung eröffnet werden und damit dem Ziel der Genehmigungsfreiheit einer Baumaßnahme entgegenstehen.

Zu Nummer 28 (§ 74):

Zu Buchstabe a (Absatz 2):

Bei den nach Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie schutzbedürftigen Bauvorhaben kann es sich um Baumaßnahmen handeln, für die nach § 74 ein Zustimmungsverfahren durchzuführen ist. Durch Bezugnahme auf § 68 Abs. 5 Satz 1 wird sichergestellt, dass auch im Zustimmungsverfahren bei diesen Bauvorhaben zur Umsetzung des Artikels 15 der Seveso-III-Richtlinie eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 68 Abs. 5 durchgeführt wird. Der neue Absatz 2 bestimmt die Bauverwaltungen des Bundes und des Landes für die Durchführung der erforderlichen Öffentlichkeitsbeteiligung. Das ist sachgerecht wegen der Ortsnähe der Bauverwaltungen zum geplanten Vorhaben. Einwendungen aufgrund der Öffentlichkeitsbeteiligung sind gegebenenfalls vor Beantragung der Zustimmung bei der obersten Bauaufsichtsbehörde von den Bauverwaltungen zu berücksichtigen, da die oberste Bauverwaltung lediglich die in § 74 Abs. 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen prüft. Da der Zustimmungsbescheid der obersten Bauaufsichtsbehörde gemäß § 68 Abs. 7 Satz 3 in Verbindung mit § 68 Abs. 8 in gleicher Weise wie die Baumaßnahme öffentlich bekannt zu machen ist, wird zur Verfahrensvereinfachung auch diese Bekanntmachung den Bauverwaltungen des Bundes oder des Landes übertragen.

Zu Buchstabe b (Absätze 3 bis 5):

Die Änderung ist Folge der Einfügung des neuen Absatzes 2.

Zu Nummer 29 (§ 76):

Zu Buchstabe a (Absatz 2):

Die Ergänzung in Absatz 2 stellt klar, dass auch die Einsicht in die Dokumentation zur Verwendung von Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung tragen, im Rahmen der Bauüberwachung zu gewähren ist. In Hinblick auf die Leistungserklärung kann auch Einsicht in eine elektronische Fassung gewährt werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 4):

Absatz 4 soll die Zusammenarbeit zwischen der Bauaufsichtsbehörde und der Marktüberwachungsbehörde stärken. Deshalb sollen systematische Rechtsverstöße, die im Rahmen der Bauüberwachung festgestellt werden, bei der für die Marktüberwachung zuständigen Stelle angezeigt werden. Dies kann z. B. bei fehlerhaften Angaben in der Leistungserklärung der Fall sein.

Zu Nummer 30 (§ 77):

Bei der Änderung in § 77 Abs. 4 handelt es sich um die Anpassung an das Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (siehe auch Nummer 14).

Zu Nummer 31 (§ 79) Buchst a und b:

Die Nummern 2 und 3 wurden redaktionell überarbeitet.

Zu Nummer 32 (§ 80):

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Nummern 3, 4 und 5 sind redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die neue Nummer 6 stellt auf die Verantwortung der Bauherrin oder des Bauherrn ab, die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten bereitzuhalten. Hierunter fällt nicht die Pflicht, bei Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung tragen, die Leistungserklärung bereitzuhalten. Die neue Nummer 7 stellt die Verantwortung der Bauherrin oder des Bauherrn klar und regelt, dass die Nichtbestellung einer verantwortlichen Person entgegen § 52 Abs. 2 Satz 1 und unrichtige Angaben zu einer verantwortlichen Person gegenüber der Bauaufsichtsbehörde eine Ordnungswidrigkeit ist. Der Baugewerbeverband Niedersachsen, die Landesvereinigung Bauwirtschaft Niedersachsen und die Landesvertretung der Handwerkskammer Niedersachsen begrüßen die Regelung.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Nummer 8 enthält eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe dd:

Die Änderung der Nummerierung (Nummern 9 bis 18) ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b (Absatz 5):

In Absatz 5 wird die Ahndung mit Geldbußen für die in Absatz geregelten Tatbestände festgelegt. Zudem erfolgt eine Anpassung der bisherigen Nummern aufgrund der neuen Nummerierung.

Zu Nummer 33 (§ 82):

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

Die Änderung in Absatz 1 ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b (Absatz 2):

Zu Doppelbuchstabe aa:

Mit der neuen Nummer 3 wird eine Verordnungsermächtigung geschaffen für die Übertragung der Zuständigkeit für die Typengenehmigung nach § 65 Abs. 8 und 9 durch die oberste Bauaufsichtsbehörde auf eine andere Stelle oder Person, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen muss. Als „Stelle“ kommt sowohl eine untere Bauaufsichtsbehörde als auch eine juristische Person des Privatrechts in Betracht, während mit dem Begriff „Person“ natürliche Personen in die Ermächtigung mit einbezogen werden.

Zu den Doppelbuchstaben bb und cc:

Die Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen.

Zu den Doppelbuchstaben dd und ee:

Die Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen (siehe Nummer 9 - § 21 -).

Zu Buchstabe c (Absatz 4):

Die bundesrechtlichen Vorschriften über die Sicherheit von technischen Anlagen, die nur für den gewerblichen oder wirtschaftlichen Bereich gelten oder wenn durch die Anlagen Beschäftigte gefährdet werden können, die aber aufgrund ähnlichen Gefahrenpotenzials solcher Anlagen im privaten Bereich in das Bauordnungsrecht übernommen werden müssen, werden aufgrund von Rechtsänderungen nicht mehr allein auf der Grundlage des Produktsicherheitsgesetzes erlassen, sondern auch auf Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und des Chemikaliengesetzes (ChemG). So sind Regelungen des Explosionsschutzes zur Auswahl von geeigneten Betriebsmitteln, die im Rahmen der Feuerungsverordnung von Bedeutung sind, nicht mehr in der Betriebssicherheitsverordnung, sondern in der auf die §§ 18 und 19 ArbSchG sowie § 19 ChemG gestützten

Gefahrstoffverordnung enthalten. Hieran ist die Ermächtigungsgrundlage anzupassen. Des Weiteren wurden Aktualisierungen bei den Verweisen auf das Produktsicherheitsgesetz und das Energiewirtschaftsgesetz berücksichtigt.

Zu Buchstabe d (Absatz 5):

Es wird die Verordnungsermächtigung für die oberste Bauaufsichtsbehörde geregelt, die früher in § 17 Abs. 4 (alt) enthalten war, und zwar umfassend sowohl für die Bauarten als auch für die Bauprodukte. Sie passt hier systematisch besser, weil in § 82 - so weit wie möglich - alle Verordnungsermächtigungen zusammengefasst sind. Hinzu kommt, dass so auch eine einzige Verordnungsermächtigung für die nun in unterschiedlichen Abschnitten geregelten Bauarten und Bauprodukte geschaffen werden kann. Die Vorschrift ermöglicht es, im Rahmen von bauaufsichtlichen Nachweisen auch Anforderungen anderer Rechtsvorschriften nachzuweisen, die dies ausdrücklich vorsehen.

Zu Nummer 34 (§ 83):

§ 83 bildet die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Technischen Baubestimmungen. In diesen Technischen Baubestimmungen gehen sowohl die Technischen Regeln, die bislang in der Liste der Technischen Baubestimmungen enthalten waren, als auch diejenigen, die bislang in den Bauregellisten geführt wurden, auf.

Absatz 1 Satz 1 definiert zunächst den Gegenstand Technischer Baubestimmungen, nämlich die Konkretisierung der Anforderungen nach § 3.

Satz 2 ermächtigt die oberste Bauaufsichtsbehörde zum Erlass der Technischen Baubestimmungen als Verwaltungsvorschrift. Als Grundlage werden die vom Deutschen Institut für Bautechnik im Einvernehmen mit den Obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder erarbeiteten „Muster-Verwaltungsvorschriften Technische Baubestimmungen“ herangezogen. Zur Beteiligung interessierter und sachkundiger Kreise ist vorgesehen, dass das Deutsche Institut für Bautechnik die beteiligten Kreise anzuhören sowie das Einvernehmen der obersten Bauaufsichtsbehörden herbeizuführen hat. Ausdrücklich ist vorgesehen, dass Technische Baubestimmungen als Verwaltungsvorschrift zu erlassen sind. Damit wird die Rechtsnatur der Technischen Baubestimmungen klargestellt, wobei es sich bei der Verwaltungsvorschrift um eine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift handelt. Solchen Verwaltungsvorschriften im Bereich des Umwelt- und Technikrechts billigt das Bundesverwaltungsgericht Bindungswirkung im gerichtlichen Verfahren zu, soweit sie die „höherrangigen Gebote“ und „im Gesetz getroffenen Wertungen“ berücksichtigen, in einem sorgfältigen Verfahren unter Einbeziehung des technischen und wissenschaftlichen Sachverständigen zustande gekommen und nicht durch die Erkenntnisfortschritte von Wissenschaft und Technik überholt sind (BVerwGE 107, 338, 341).

Die Teile A und B der auf der Grundlage der „Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen“ bekannt zu machenden Technischen Baubestimmungen entsprechen den bisher nach § 83 Abs. 1 (alt) bekannt gemachten Technischen Baubestimmungen und werden wie bisher im Volltext einschließlich der technischen Regeln (z. B. DIN-Normen) bekannt gemacht. Der Teil C der „Muster-Verwaltungsvorschriften Technische Baubestimmungen“ entspricht der alten Bauregelliste A, die bisher die vom Deutschen Institut für Bautechnik nach § 17 Abs. 2 (alt), § 19 Abs. 1 Satz 2 (alt) und § 21 Abs. 1 Satz 3 (alt) bekannt gegebenen technischen Regeln umfasste und nicht zusätzlich im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gemacht wurde. Die ehemalige Liste C entspricht jetzt dem Teil D der „Muster-Verwaltungsvorschriften Technische Baubestimmungen“, die ebenfalls vom Deutschen Institut für Bautechnik nach § 17 Abs. 3 Satz 2 (alt) bekannt gemacht wurde. Die vorgesehenen Bekanntmachungsformen sind gerechtfertigt, da die Teile A und B der „Muster-Verwaltungsvorschriften Technische Baubestimmungen“ sich unmittelbar an die Bauaufsichtsbehörden, die Planerinnen und Planer sowie die Bauherrinnen und Bauherren richten; der Teil C dagegen an die Herstellerinnen und Hersteller. Der zukünftige Teil D enthält lediglich eine Liste von Bauprodukten, die keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen. Mit der für die Teile A und B vorgesehenen Veröffentlichung im Volltext ist auch zukünftig gewährleistet, dass alle Betroffenen jederzeit auf einem einfachen und zuverlässigen Weg und zu geringen Kosten auf die Technischen Baubestimmungen zugreifen können.

Der hierfür entstehende Verwaltungsaufwand bei Volltextabdruck der Technischen Baubestimmungen auf der Grundlage der Teile A und B der „Muster-Verwaltungsvorschriften Technische Baubestimmungen“ im Niedersächsischen Ministerialblatt wird voraussichtlich dem Umfang der letzten Jahre entsprechen. Eine erstmalige Bekanntmachung nach neuer Rechtslage wird, soweit es derzeit erkennbar ist, circa 1 400 Seiten umfassen. Ein Volltextabdruck der Technischen Baubestimmungen auf der Grundlage des Teils C der „Muster-Verwaltungsvorschriften Technische Baubestimmungen“ würde sich auf circa 3 700 Seiten belaufen und damit einen erheblich größeren Verwaltungsaufwand verursachen. Da diese Regelungen nach bisherigen langjährigen Erfahrungen vornehmlich für Herstellerinnen und Hersteller von Bedeutung sind und andere Nutzerinnen und Nutzer sie für ihre praktische Arbeit allenfalls in seltenen Fällen benötigen, wird von einem Volltextabdruck dieser Normen im Niedersächsischen Ministerialblatt abgesehen und auf die Veröffentlichung der „Muster-Verwaltungsvorschriften Technische Baubestimmungen“ durch das Deutsche Institut für Bautechnik verwiesen. Der Teil D der „Muster-Verwaltungsvorschriften Technische Baubestimmungen“, der eine Liste von Bauprodukten enthält, die keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen, gilt in allen Bundesländern einheitlich. Diese Liste erfordert keine landesspezifischen Ergänzungen oder sonstigen Regelungen, die für eine Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt sprechen würden, sodass ein Verweis auf die Veröffentlichung des Deutschen Instituts für Bautechnik ausreicht. Das Deutsche Institut für Bautechnik stellt, wie bisher bei den Bauregellisten, weiterhin eine Archivierung als Druckstück sicher.

Absatz 2 Satz 1 entspricht § 83 Abs. 2 Satz 1 (alt). Satz 2 entspricht § 83 Abs. 2 Satz 2 (alt) und stellt klar, dass der hier gemeinte Abweichungsfall nur eine Abweichung von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen betrifft. Materiellrechtliche Abweichungen von den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung sind nach wie vor nach § 66 zu behandeln, was durch die ausdrückliche Verweisung auf § 66, der von Abweichungen von Technischen Baubestimmungen unberührt bleiben soll, zum Ausdruck gebracht wird. Zudem sind Abweichungen von einer Technischen Baubestimmung ausgeschlossen, wenn dies in der Technischen Baubestimmung ausdrücklich kenntlich gemacht ist, wie z. B. bei den Grundlagen und Einwirkungen/Lastannahmen.

Für die normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift (Absatz 1), mit der technische Baubestimmungen erlassen werden, müssen aus verfassungsrechtlichen Gründen in der Ermächtigungsgrundlage Inhalt, Zweck und Ausmaß der Verwaltungsvorschrift hinreichend bestimmt sein. Absatz 3 enthält deshalb detaillierte Vorgaben dazu, welche Arten von Regelungen in die Verwaltungsvorschrift aufgenommen werden können. Die Bezugnahme auf nicht-staatliche technische Regeln bleibt weiterhin zulässig und im Sinne der schlanken Gestaltung der Technischen Baubestimmungen auch erwünscht; es können aber auch Regelungen auf andere Weise unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vorgenommen werden, und zwar in Bezug auf die in Absatz 3 Nrn. 1 bis 6 genannten Gegenstände.

Im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sind Regelungen zum Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten sowie Übereinstimmungserklärungen zu zusätzlichen nationalen Anforderungen nicht statthaft. Die Nummern 4 und 5 sind daher auf Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, nicht anwendbar.

Bei der Festlegung von Verfahren für die Feststellung der Leistung von Bauprodukten ist gegebenenfalls Artikel 8 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu beachten. Danach passen die Mitgliedstaaten die Verfahren, die sie in ihren Anforderungen an Bauwerke anwenden, sowie andere nationale Regeln in Bezug auf die wesentlichen Merkmale von Bauprodukten an die harmonisierten Normen an.

Im Übrigen gelten die Regelungen für alle Bauprodukte, gleichgültig ob harmonisiert oder nicht.

Nach Nummer 1 können die Regelungen zunächst der Konkretisierung der Bauwerksanforderungen dienen, und zwar in Bezug auf die bauliche Anlage insgesamt oder ihre Teile. Auf Grundlage von Nummer 1 sollen dort, wo dies erforderlich ist, die Anforderungen an Bauwerke insgesamt oder ihre Teile so genau beschrieben werden, dass der Rechtsanwender (Bauherr/Unternehmer) anhand dieser Beschreibung in der Lage ist, das geeignete Bauprodukt auszuwählen. Dabei handelt es sich bei den Konkretisierungen auf der Grundlage von Nummer 1 um abstrakt-generelle Regelungen, nicht solche, die auf ein konkretes Bauvorhaben bezogen sind.

In Abgrenzung zu § 82 Abs. 1 Nr. 1, der allgemein die nähere Bestimmung der allgemeinen Anforderungen der §§ 4 bis 50 durch Verordnung erlaubt, zielt Nummer 1 lediglich darauf ab, die Konkretisierungen der Grundanforderungen zu ermöglichen, die erforderlich sind, damit ein Verwender erkennen kann, welche Leistung ein bestimmtes Bauprodukt in einer konkreten Verwendungssituation erbringen muss.

Nummer 2 bildet die Grundlage für Anforderungen an die Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen und ihrer Teile. Die Regelung erfasst nicht die Anforderungen an die Planung, Bemessung und Ausführung, die im Zusammenhang mit der Verwendung konkreter Bauprodukte stehen. Für diese gibt es die speziellere Ermächtigungsgrundlage in Buchstabe a.

In Nummer 3 sind die Ermächtigungsgrundlagen für alle die Regelungen zusammengefasst, die unmittelbar oder mittelbar in Beziehung zu den Bauprodukten stehen.

Buchstabe a ist die Ermächtigungsgrundlage für Anforderungen an die Planung, Bemessung und Ausführung, die im Zusammenhang mit der Verwendung konkreter Bauprodukte stehen. Insbesondere können auf dieser Grundlage auch alternative, konstruktive Maßnahmen beschrieben werden, bei deren Ausführung in der konkreten Verwendungssituation darauf verzichtet werden kann, dass ein Bauprodukt in Hinblick auf eine bestimmte Leistung den Anforderungen entspricht.

Nach Buchstabe b kann festgelegt werden, welche Merkmale, die sich für einen konkreten Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 beziehen, ein Bauprodukt aufweisen muss, um für einen bestimmten Verwendungszweck geeignet zu sein. Diese Merkmale müssen aus den Bauwerksanforderungen abgeleitet und diese Ableitung muss für den Rechtsanwender nachvollziehbar sein.

Insbesondere können sich erforderliche Merkmale aus dem Vorliegen oder Nichtvorliegen von Einwirkungen auf bestimmte bauliche Anlagen oder ihre Teile ergeben; diese Einwirkungen können sich aus klimatischen, geologischen, geographischen, physikalischen, chemischen oder biologischen Rahmenbedingungen ergeben. Umgekehrt können sich bestimmte Merkmale aber auch im Hinblick auf den Einfluss ergeben, den das Bauwerk oder seine Teile auf seine Umgebung ausüben.

Nach Buchstabe c können Prüfverfahren für die Feststellung der Leistung eines Bauprodukts im Hinblick auf Merkmale, die sich für einen konkreten Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 beziehen, bestimmt werden. Die Festlegung von Prüfverfahren ist ausschlaggebend dafür, dass die aufgrund von Prüfverfahren erklärten Leistungen vergleichbar sind.

Nach Buchstabe d kann die Verwendung bestimmter Bauprodukte für bestimmte Verwendungszwecke erlaubt oder untersagt werden, weil sich aus der Betrachtung der Merkmale des Bauprodukts, die sich für einen konkreten Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 beziehen, und der Anforderungen an die bauliche Anlage oder den Teil der baulichen Anlage ergibt, dass das Bauprodukt für diesen Zweck grundsätzlich geeignet oder ungeeignet ist.

Buchstabe e überführt die Regelung des ehemaligen § 17 Abs. 7 in das neue Regelungsmodell. Aufgrund dieser Vorschrift kann in den Fällen, in denen in Normen, insbesondere harmonisierten Normen, Stufen und Klassen festgelegt werden, bestimmt werden, welche Stufe oder Klasse für einen bestimmten Verwendungszweck vorliegen muss.

Gemäß Buchstabe f kann für ein konkretes Bauprodukt in Bezug auf einen konkreten Verwendungszweck vorgesehen werden, zu welchen Merkmalen, die sich für einen konkreten Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 beziehen, der Hersteller Angaben zur Leistung machen muss. Außerdem können Aussagen dazu getroffen werden, wie die Leistung beschaffen sein muss, damit ein Produkt für einen konkreten Verwendungszweck eingesetzt werden darf.

Aufgrund Nummer 4 wird in der Verwaltungsvorschrift in Ausführung von § 16 a Abs. 3 Satz 2 bzw. § 19 Abs. 1 Satz 2 mit Angabe der maßgebenden technischen Regeln bekannt gemacht, welche Bauarten und welche Bauprodukte nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bedürfen.

Aufgrund von Nummer 5 können die Voraussetzungen für die Abgabe der Übereinstimmungserklärung geregelt werden, ob die Einschaltung einer Prüfstelle erforderlich ist (§ 22 Abs. 2) oder eine Zertifizierung erfolgen muss (§ 22 Abs. 3).

Nach Nummer 6 können Vorgaben zum Inhalt und zur Form der technischen Dokumentation gemacht werden, die zu einem Bauprodukt zu erstellen ist. Insbesondere kann vorgesehen werden, dass Angaben in Bezug auf die verwendete Prüfmethode, die beteiligten Prüfinstitute, die Prüfhäufigkeit und die werkseigene Produktionskontrolle gemacht werden können oder müssen. Denkbar ist auch, dass verpflichtende oder empfohlene Muster für die technische Dokumentation und insbesondere für die Erklärung von Produktleistungen geschaffen werden.

Nach Absatz 4 sollen die Technischen Baubestimmungen nach den Grundanforderungen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 gegliedert sein. Schon hierdurch soll verdeutlicht werden, welche Technischen Baubestimmungen zur Konkretisierung welcher gesetzlichen Anforderung an das Bauwerk bestimmt sind. Die Vorschrift ist allerdings nicht zwingend gestaltet. Ausnahmsweise kann es, insbesondere aus Gründen der Regelungsökonomie, geboten sein, einen anderen Aufbau zu wählen; dies soll nicht unmöglich sein.

Absatz 5 enthält die Ermächtigungsgrundlage für die Erstellung der in § 17 Abs. 2 vorgesehenen Liste der Produkte, die keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen. Das sind Produkte, die bislang als sonstige Bauprodukte betrachtet oder in Liste C geführt wurden.

Zu Nummer 35 (§ 86):

Zu Buchstabe a (Absätze 1 a bis 1 d):

Für die ab dem 1. November 2012 und vor dem Tag des Inkrafttretens der Gesetzesänderung eingeleiteten Verfahren wird in § 86 ein neuer Absatz 1 a eingefügt. Dieser besagt, dass für die ab dem 1. November 2012 und vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 2 eingeleiteten Verfahren weiterhin das Gesetz in der am Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 2 geltenden Fassung anzuwenden ist.

Nach Absatz 1 b entfällt mit dem Inkrafttreten des Gesetzes die Rechtsgrundlage, für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen zu erteilen und das Ü-Zeichen aufzubringen. Die Bauaufsichtsbehörde kann ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung keinen Verwendbarkeitsnachweis/keine Übereinstimmungsbestätigung mehr verlangen.

Absatz 1 c sieht vor, dass nach altem Recht für Bauarten erteilte Verwendbarkeitsnachweise nach neuem Recht als Bauartengenehmigung fortgelten.

Absatz 1 d trifft eine Übergangsregelung für die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen. Die Rechtsgrundlagen für die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen - § 17 Abs. 5 und 6 sowie § 24 (alt) - sind aus systematischen Gründen geändert worden. Die Prüfstelle nach § 17 Abs. 5 (alt) sowie die Überwachungsstelle nach § 17 Abs. 6 (alt) sind nunmehr in § 16 a Abs. 6 und 7 für Bauarten sowie in § 24 für Bauprodukte geregelt. Die Anerkennung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfstellen bestimmen nunmehr § 16 a Abs. 3 für Bauarten sowie für Bauprodukte § 24 Nr. 2. In § 24 werden zudem die weiteren Stellen im Verfahren der Übereinstimmungsbestätigung geregelt. Lediglich aus Vereinfachungsgründen sind in § 24 auch weiterhin die im Zusammenhang mit Bauarten stehenden Stellen eingeschlossen. Materiellrechtliche Änderungen sind mit der Gesetzesänderung nicht beabsichtigt. In § 25 Abs. 2 ist allerdings eine europarechtlich bedingte Einschränkung eingefügt worden. Diese Einschränkung ergibt sich jedoch auch bereits aus unmittelbar geltendem Harmonisierungsrecht. Die Übergangsregelung in Absatz 1 d dient somit der Klarstellung.

Der Zusatz „in dem bis zum Inkrafttreten dieses Gesetz geregelten Umfang“ dient ebenfalls der Klarstellung. Denn sollte es im Zuge der Umstellung der Bauregelliste A (auf die in den Anerkennungsbescheiden zur Produktbestimmung Bezug genommen wird) auf die neue Verwaltungsvorschrift nach § 83 unter Umständen auch zu Anpassungen bei den Produkten kommen, sollen die damit einhergehenden Rechtsunsicherheiten von Beginn an ausgeschlossen werden. Es soll zudem vermieden werden, dass insbesondere allgemeine bauaufsichtliche Prüfungen auf der Grund-

lage von Anerkennungsbescheiden weiter erteilt werden, die nicht mehr im Einklang mit den aktuellen Technische Baubestimmungen nach § 83 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 stehen und gegebenenfalls über diese hinausreichen. Sobald die Verwaltungsvorschrift nach § 83 erstmals bekannt gemacht ist, sollen die Anerkennungsbescheide von Amts wegen nach Anhörung der betroffenen Stellen an die neue Rechtslage angepasst werden.

Nach altem Recht gestellte Anträge sollen nach neuem Recht als Antrag fortgelten.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 alt):

Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen. Zu dieser Regelung gibt es in Niedersachsen keinen Anwendungsfall mehr.

Zu Buchstabe c (Absatz 3 neu):

Die Änderung ist Folge der Änderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 36 (Anhang zu § 60 Abs. 1):

Zu Buchstabe a (Übersicht):

Die Übersicht des Anhangs ist an die Änderung der Überschrift der Nummer 3 anzupassen.

Zu Buchstabe b (Nummer 1):

Zu Doppelbuchstabe aa:

In Nummer 1.2 wird neu geregelt, dass auf einem Baugrundstück einmalig nicht mehr als zwei Garagen mit den dazugehörigen Zufahrten verfahrensfrei errichtet werden können, wenn die Gebäudegrundfläche einer jeden Garage nicht mehr als 30 m<sup>2</sup> beträgt. Nach der neuen Regelung kann in der Garage auch ein Abstellraum enthalten sein. Bezüglich des Außenbereiches und der notwendigen Einstellplätze bleibt die Zusatzregelung bestehen. Diese klarstellende Regelung ist aufgrund von Auslegungsproblemen in der Praxis notwendig. Der Anregung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, Bezug auf die „Gebäudegrundfläche“ zu nehmen, wird somit entsprochen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

In Nummer 1.8. wird die Tiefenbegrenzung auf nicht mehr als 3 m Tiefe gestrichen. Die Änderung geht auf einen Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens zurück. In der Verwaltungspraxis stößt die bisherige Regelung auf Unverständnis, da eine Terrassenüberdachung von 10 x 3 m im Gegensatz zu einer kleineren von 4 x 4 m verfahrensfrei errichtet werden kann.

Zu Buchstabe c (Nummer 2):

Zu Doppelbuchstabe aa:

Aufgrund der Änderungen im städtebaulichen Planungsrecht (insbesondere § 14 Abs. 3 BauNVO) zum 20. September 2013 ist auch die Verfahrensfreiheit der mit der Errichtung und Nutzung solcher Solarenergieanlagen oder Sonnenkollektoren verbundenen Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt bestehender baulicher Anlagen in, auf oder an denen diese errichtet werden, in Nummer 2.3 nicht mehr bedenklich. Vorher wurde die Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz aufgrund der Gewerbenutzung insbesondere in reinen Wohngebieten als gebietsunverträglich angesehen.

Diese Ergänzung erfolgt entsprechend der Änderung der Musterbauordnung.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens regt an, das Anbringen von Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren bei Sonderbauten sowie baulichen Anlagen im Außenbereich von der Verfahrensfreiheit auszunehmen, da nach den Erfahrungen in der Praxis Anforderungen des Brandschutzes verletzt würden. Die Ingenieurkammer Niedersachsen äußert Bedenken, da durch Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren zusätzliche Wind- und Schneelasten entstehen können, die Einflüsse auf die Standsicherheit einer baulichen Anlage haben können.

Die Einwände werden nicht berücksichtigt. Die Verfahrensfreistellung nach Nummer 2.3 gilt nicht im Außenbereich. Hinsichtlich der Berücksichtigung von Anforderungen des Brandschutzes und der Standsicherheit wird auf die „Hinweise für die Herstellung, Planung und Ausführung von Solaranlagen“ des Deutschen Instituts für Bautechnik vom Juli 2012 verwiesen. Diese gelten auch bei verfahrensfreien Baumaßnahmen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Nummer 2.4 wird neu formuliert und erhält den Zusatz „in zulässigerweise genutzten Gebäuden, im Außenbereich jedoch nur, soweit sie einem Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BauGB dienen.“ Damit ist nur die Feuerungs- bzw. Energieerzeugungsanlage in dem Gebäude verfahrensfrei gestellt, nicht jedoch das Gebäude in dem das Blockheizkraftwerk errichtet wird. Somit ist klargestellt, dass entweder das Blockheizkraftwerk in seiner Funktion untergeordnet ist und der Hauptnutzung des Gebäudes dient oder dass die Hauptnutzung des Gebäudes die eines Blockheizkraftwerkes ist und das Gebäude mit dieser Hauptnutzung in dem jeweiligen Baugebiet bzw. im Innenbereich zulässig ist. Im Außenbereich sind Blockheizkraftwerke nur insoweit verfahrensfrei gestellt, soweit sie einem Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BauGB dienen.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens befürchtet, dass Blockheizkraftwerke, die in Wohngebäuden als Heizanlagen betrieben werden, wieder genehmigungspflichtig werden. Sie regt weiter an, nicht nur Blockheizkraftwerke für landwirtschaftliche Betriebe sondern auch für andere Gebäude im Außenbereich verfahrensfrei zu stellen. Genannte Beispiele: bestehende Gewerbebetriebe oder Wohngebäude. Das Landvolk Niedersachsen und die Landwirtschaftskammer Niedersachsen vertreten die Auffassung, dass sowohl für landwirtschaftliche Betriebe nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB als auch gewerbliche Betriebe nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB Blockheizkraftwerke verfahrensfrei gestellt werden sollten, die einer Tierhaltungsanlage dienen.

Die Nummer 2.4 stellt Blockheizkraftwerke in dem von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens angesprochenen Sinne als Heizanlagen für Wohngebäude verfahrensfrei, wenn sie untergeordnet sind und der Hauptnutzung des Gebäudes dienen. Dies gilt für Gebäude im Bereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich, sofern die Gebäude planungsrechtlich zulässig errichtet wurden. Insoweit ist nicht von einer bauordnungsrechtlich relevanten Nutzungsänderung durch Einbau eines Blockheizkraftwerks auszugehen. Im Außenbereich bleibt die Verfahrensfreiheit von Blockheizkraftwerken auf die in § 35 Abs.1 Nr. 1 oder 2 BauGB genannten Betriebe beschränkt, da, wie in anderen Fällen auch, allein landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des § 201 BauGB durch Verfahrenserleichterungen unterstützt werden sollen. Zudem sollen verfahrensfrei nur die baulichen Anlagen gestellt werden, die ohne Prüfung im Regelfall bauplanungsrechtlich zulässig sind. Bei gewerblichen Betrieben, wie Tierhaltungsanlagen, ist dies nicht ohne weiteres annehmbar.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Die bisherige Nummer 2.5 für die Verfahrensfreistellung von thermochemischen Vergasungsanlagen wird gestrichen. Das Gefahrenpotenzial wird so groß eingeschätzt, dass eine solche Anlage regelmäßig als Sonderbau nach § 2 Abs. 5 Nr. 17 eingeschätzt wird. Danach sind bauliche Anlagen, deren Nutzung mit erhöhter Verkehrsgefahr oder wegen des Umgangs mit Stoffen oder der Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder Gesundheitsgefahr oder erhöhter Strahlen- oder Brandgefahr verbunden ist, ein Sonderbau und bedürfen eines Baugenehmigungsverfahrens nach § 64. Im Zweifel sind diese Anlagen ein Sonderbau nach Nummer 18 - als bauliche Anlage, von der wegen ihrer Art oder ihrer Nutzung Gefahren ausgehen, die den Gefahren ähnlich sind, die von den in den Nummern 1 bis 17 genannten baulichen Anlagen und Räumen ausgehen. Die Einschätzung, ob es sich um einen Sonderbau handelt, kann nicht der Bauherrin oder dem Bauherrn überlassen werden. Deshalb sieht der Gesetzgeber von einer Verfahrensfreistellung ab.

Zu Buchstabe d (Doppelbuchstaben aa und bb - Nummer 3):

Mit der Ergänzung in der Überschrift zu Nummer 3 und in Nummer 3.1 um die Lüftungs- und Klimageräte werden nun auch Klimaanlage verfahrensfrei gestellt.



Zu Buchstabe e (Nummer 9.1):

Mit der Änderung in Nummer 9.1 werden bauliche Anlagen wie z. B. Bänke und Sitzgruppen, wenn sie der zweckentsprechenden Einrichtung von Parkanlagen und Naherholungsbereichen dienen, verkehrsfrei gestellt.

Zu Buchstabe f (Nummer 10):

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb:

Die Nummer 10.4 wird in Anpassung an § 50 Abs. 6 Nr. 4 gestrichen. Durch Wegfall der Nummer 10.4 ändern sich die nachfolgenden Nummerierungen.

Zu den Doppelbuchstaben cc und dd:

Nach Nummer 10.7 wird entsprechend der Musterbauordnung die neue Nummer 10.8 angefügt. Danach wird auch die mit der Errichtung und Nutzung der in Nummer 10.5 (Schilder an öffentlichen Straßen mit Hinweisen über das Fahrverhalten) oder Nummer 10.6 (Orientierungs- oder Bildtafeln über Wanderwege ...) verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt bestehender baulicher Anlagen in, auf oder an denen diese errichtet werden, verkehrsfrei gestellt.

Zu Buchstabe g (Nummer 11):

Zu Doppelbuchstabe aa:

Entsprechend der Musterbauordnung werden die in der neu eingefügten Nummer 11.4 definierten aufblasbaren Spielgeräte verkehrsfrei gestellt (z. B. aufblasbare Hüpfburgen). Damit soll für diese Spielgeräte, deren Benutzung nicht als übermäßig gefahrenträchtig angesehen wird, die kurzfristige Aufstellung ohne Gebrauchsabnahme ermöglicht werden.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die bisherigen Nummern 11.4 bis 11.14 verschieben sich durch den Einschub der neuen Nummer 11.4 und werden die neuen Nummern 11.5 bis 11.15.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Durch das Anfügen der neuen Nummer 11.16 wird die Aufzählung nach der Nummer 11.15 erweitert.

Zu Doppelbuchstabe dd:

Die neue Nummer 11.16 stellt ortsveränderlich genutzte und fahrbereit aufgestellte Geflügelställe zum Zweck der Freilandhaltung oder der ökologisch-biologischen Geflügelhaltung verkehrsfrei, wenn diese einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und nicht mehr als 450 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt haben und eine Auslauffläche, die 7 m<sup>2</sup> je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt beträgt. Die Regelung wurde aufgrund der Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich Landwirtschaft, des Landvolks Niedersachsen und der Landesvereinigung Ökologischer Landbau Niedersachsen geändert. Klargestellt ist, dass eine Haltung von Geflügel in mobilen Ställen nur für solche Landwirte geschaffen wird, die Freilandhaltung und die ökologische/biologische Haltung von Geflügel betreiben. Mit 450 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt sind kleine und mittlere Stallgrößen umfasst. Die konventionelle Bodenhaltung, die mit größeren Tierhaltungsbeständen in zumeist regulären festen Stallgebäuden zum Einsatz kommt, benötigt keinerlei Auslaufflächen und eignet sich nicht für die vorgesehene Regelung zur Verkehrsfreiheit in der Niedersächsischen Bauordnung. Für Freilandhaltung und die ökologische-biologische Haltung von Geflügel sind durch europäische Rechtsnormen Auslaufflächen z. B. bei Hühnern von 4 m<sup>2</sup> pro Huhn vorgegeben. Die ursprüngliche Bezugsgröße „Baugrundstück“ ist daher durch eine Auslauffläche in Abhängigkeit vom Brutto-Rauminhalt des Geflügelstalls ersetzt worden. Damit haben einerseits Landwirte ausreichend Handlungsspielraum, um in Abhängigkeit von der ihnen zur Verfügung stehenden Grundstücksfläche die Größe des Stalls zu bestimmen. Andererseits nimmt die Regelung ausdrücklich Bezug auf die Größe der baulichen Anlage und nicht auf die Anzahl der Tiere, da die Größe und die dadurch erforderliche Fläche einfacher zu bestimmen und zu kontrollieren ist. Die Umschreibung des Geflügelstalls als ortsveränderlich genutzt und fahrbereit aufgestellt präzisiert

den bisher verwendeten Begriff „mobil“ und verdeutlicht, dass der Stall nur vorübergehend an einem Ort aufgestellt werden darf und nicht als Ersatz für eine ortsfeste bauliche Anlage.

Die Kommunalen Spitzenverbände sehen die Verfahrensfreistellung mobiler Geflügelställe aufgrund der zahlreichen Konfliktfelder (Nachbarschutz, Immissionen, Erschließung, Natur und Landschaft, Wasser und Boden, Tierschutz, Veterinärangelegenheiten) als problematisch an und haben eine Streichung der Regelung vorgeschlagen. Demgegenüber steht das Interesse der Landwirtschaft an einer flexiblen Freilandgeflügelhaltung oder ökologisch/biologischen Haltungsform in begrenztem Umfang ohne einen bei jedem Flächenwechsel sich wiederholenden, bauordnungsrechtlichen Verfahrensaufwand.

Bei der grundsätzlichen Frage der Verfahrensfreistellung der ortsveränderlich genutzten und fahrbereit aufgestellten Geflügelställe sind insbesondere bauplanungsrechtliche Belange zu berücksichtigen. Einer landesrechtlichen Verfahrensfreistellung sind dort Grenzen gesetzt, wenn sie bodenrechtlich relevante Vorhaben der Anwendung der §§ 29 ff. BauGB entzieht. Die Gefahr des Entgegenstehens oder der Beeinträchtigung der öffentlichen Belange im Außenbereich gemäß § 35 BauGB durch die Verfahrensfreistellung ortsveränderlich genutzter und fahrbereit aufgestellter Geflügelställe wird durch die Einschränkungen bei der Flächeninanspruchnahme gemindert. Zudem bedeutet eine bauordnungsrechtliche Verfahrensfreistellung von baulichen Anlagen keineswegs die Zulässigkeit nach anderen Rechtsbereichen, denn gemäß § 59 Abs. 3 müssen verfahrensfreie Baumaßnahmen die Anforderungen des öffentlichen Baurechts ebenso wie genehmigungsbedürftige erfüllen. Für die Einhaltung des Rechts ist die Bauherrin oder der Bauherr bzw. die Landwirtin oder der Landwirt selbst verantwortlich.

Bei ortsveränderlich genutzten und fahrbereit aufgestellten Geflügelställen sind folgende Bereiche besonders zu beachten:

- Abstand zu schutzwürdigen Nutzungen (z. B. Wohnen am Ortsrand) im Hinblick auf Lärm oder Geruchsimmissionen
- Kenntnis eventuell Erweiterungsabsichten der Gemeinde
- Fragen der Erschließung, An- und Abfahrtnöglichkeiten gegebenenfalls für Lkw
- Geeignetheit des Standorts, u. a. bezüglich:
  - Landschaftsbild, Belange von Naturschutz und Landschaftspflege
  - Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Natura 2000, Wald, Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete, Grundwasserschutzgebiete
  - Nährstoffeinträge in Boden aus Dung, Geflügelkot, Nitratbelastung
  - Einträge von Reinigungsabwässern, Desinfektionsmitteln
  - Wasserrecht (Standortwechsel wichtig!)
  - Schadorganismen, Keime
- Tierschutzbelange/Veterinärangelegenheiten (Hygieneschleuse, Trinkwasserversorgung, Tierseuchenfall, Anforderungen bezüglich Lüftung, Klimaanlage und Zugangsöffnungen)

Zu Buchstabe h (Nummer 13):

Zur Klarstellung wird in Nummer 13.4 nach dem Wort „Außenwandbekleidungen“ der Ausdruck „einschließlich der Wärmedämmung“ in Anlehnung an die Musterbauordnung eingefügt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.